

ZWEITE KONFERENZ

DER VERTRETER
VON HANDEL UND INDUSTRIE

LETTLANDS, ESTLANDS UND LITAUENS

ABGEHALTEN IN TALLINN
AM 7. UND 8. DEZEMBER 1929

(PROTOKOLLE UND REFERATE)

TALLINN 1930

ZWEITE KONFERENZ

DER VERTRETER VON HANDEL UND INDUSTRIE

LETTLANDS, ESTLANDS UND LITAUENS

ABGEHALTEN IN TALLINN
AM 7. UND 8. DEZEMBER 1929

(PROTOKOLLE UND REFERATE)

TALLINN 1930

TARTU ÜLKOKOLI
RAAMATUKOGU

ZWEITE KONFERENZ
DER VERTRETER
VON HANDEL UND INDUSTRIE
DAS ESTLANDS (TALINN)

Buchdruckerei Tallinna Eesti Kirjastus-Ühisus, Pikk t. 2, 1930.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

INHALTSÜBERSICHT.

	Seite
Programm der Konferenz	5
Präsidium der Konferenz	6
Verzeichnis der Teilnehmer	6
Protokoll	10
 Anlagen:	
I. Tagesordnung	29
II. Rede des Vorsitzenden der Konferenz Generalkonsul J. Puhk über die wirtschaftspolitischen Probleme der Baltischen Staaten	31
 R e f e r a t e:	
III. Betätigung der öffentlichen Hand in Handel und Gewerbe. W. Held, Riga	42
IV. Die Wirtschaftsbeziehungen Litauens zu Estland und Lettland. P. Baltuschka, Kaunas	56
V. Übersicht über die seitens Estlands, Lettlands und Litauens abgeschlossenen Handelsverträge. R. Mickwitz, Tallinn	65
VI. Besteuerung von Handel und Industrie. E. Fogel, Riga	83
VII. Lage des Unternehmers unter den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Ing. K. Mauritz, Tallinn	88
VIII. Zur Frage der Arbeitsgesetzgebung und der Bezie- hungen zwischen Arbeitsgeber und Arbeit- nehmer. J. Taube, Riga	96
IX. Sozialversicherung der Arbeitnehmer. H. Kolts, Tallinn	106
X. Kreditkontrolle. M. Hirschberg, Riga	116
XI. Hindernisse im Handelsverkehr zwischen Estland, Lettland und Litauen. R. Berendsen, Tallinn	122
XII. Der industrielle Zollschutz und die Baltischen Staa- ten. H. v. Schulmann, Tallinn	128
XIII. Vereinheitlichung der Wirtschaftsstatistik Estlands, Lettlands und Litauens. A. Pulleritz, Tallinn	136
XIV. Vereinheitlichte Modernisierung des Seerechts. I. Tannebaum, Tallinn	142
XV. Eisenbahntarife. W. Held, Riga	151
XVI. Rechtsangleichung der Baltischen Staaten. Abg. W. Hasselblatt, Tallinn	155
XVII. Gemeinsame Stellungnahme zu den Beschlüssen der Internationalen Arbeitskonferenzen betreffend Seeleute. Ing. E. Masik, Tallinn	166

Programm

der

Zweiten Konferenz der Vertreter von Handel und Industrie Lettlands, Estlands, und Litauens.

Sonnabend, den 7 Dezember 1929.

- 11 Uhr vorm.: Bespreehung der Vorsitzenden
 der nationalen Gruppen.
- 12—2 Uhr mitt.: Eröffnung der Konferenz.
 Übergang zur Tagesordnung.
- 4 Uhr nachm.: Fortsetzung der Tagesordnung.
- 9 Uhr abends: Diner im Saal des Vereins Estonia.

Sonntag, den 8 Dezember 1929.

- 10—3.30 Uhr nachm.: Fortsetzung der Tagesordnung
 und Schluss-Sitzung.
- 4.30 Uhr nachm.: Tee beim Herrn Vorsitzenden
 der Konferenz, Vabaduspuieste
 tee 5.

PRÄSIDIUM DER KONFERENZ.

Vorsitzender:	Generalkonsul J. Puhk.
Vize-Vorsitzende:	Konsul E. Birkhahn, J. Dobkevicius.
Generalsekretär:	W. Grohmann.
Sekretäre:	P. Baltuschka, W. Held.

VERZEICHNIS DER TEILNEHMER DER KONFERENZ.

I. ESTLÄNDISCHE NATIONALE GRUPPE.

Organisation:	Vertreter:
Handels- und Industriekammer	Leo Sepp
	Jaan Karu
	W. Kesker
	H. Kolts
	E. Meksi
	B. Meyer
	K. Mikita
	W. Prii
	E. Rosenwald
	G. Sosaar
	A. Sinisoff
	O. Treilmann
	M. Hurt
	M. Pung
	H. Anto
	W. Simsiwart
H. Reier	
P. Huik	
K. Päts	
E. Bremen	

Tallinnaer Börsenkomitee

Organisation:

Estländischer Fabrikantenverein

Allstaatlicher Kaufmannsverband

Estländischer Reederverein

Kaufmannsverein in Wiljandi

Pernauer Börsenkomitee

Pernauer Fabrikantenverein

Revaler Kaufmannskammer

Tallinnaer Bankenrat

Vertreter:

R. Domberg

R. Holst

J. Kuk

E. Rosen

B. Rostfeld

E. Sporleder

J. Tannebaum

A. Teetsow

R. Tofer

R. Uritam

H. Witte

M. Luther

Birkenberg

M. Bjalik

P. Camesaska

N. Essen

J. Girard

G. Lukk

B. Makowsky

W. Menning

K. Stark

A. Keisermann

J. Loosberg

H. Neuhaus

H. Jürgens

O. Stackelberg

E. Wahl

K. Wichmann

A. Ströhm

H. Schmidt

W. Kentmann

F. Tannebaum

G. Westel

P. Öpik

Organisation:	Vertreter:
Tallinnaer Estländischer Kaufmannsverein	K. Petry J. Reimundt O. Lipmann
Tallinnaer Kaufmannsverein	A. Kapsi A. Miller H. Simm B. Urban
Tartuer Kaufmannsverein	H. Oraw J. Toming
Verband der Kleinkaufleute in Rakvere	G. Lepp

II. LETTLÄNDISCHE NATIONALE GRUPPE.

Organisation.	Vertreter.
Rigaer Börsenkomitee:	Konsul Ernst Birkhahn Konsul Eugen Schwartz Janis Eikerts Alexander Stancke W. Held
Verband der Kaufleute Lettlands:	F. Lassmann W. Kuze E. Letz
Verband der Industriellen und Handwerker Lettlands.	Ed. Kurau Peter Ozolniek August Kurau Ed. Fogels F. Dimitris P. Grandovsky M. Karlsons E. Lielauc P. Razewsky Alfr. Rode R. Eglits Pauluks
Rigaer Fabrikantenverein:	Tobias Ruthenberg Dr. R. Hoff

Organisation:

Vertreter:

	Ed. Knappe Joh. Taube
Rigaer Kaufmannskammer:	Harry Reymann Harry Lambert Justus Specht Meyer L. Lebedov
Lettländischer Reederverband:	F. Ziglevicz Max Kalnins
Verein Rigaer Kaufleute:	Richard Duntze Robert Kalninsch Peter Osolinsch
Lettlands Handels- und Industrieverband:	B. Pajensohn N. Katzen M. Prager M. Hirschberg
Libauer Börsenkomitee:	K. Lassmann
Libauer Fabrikantenverband:	
Windauer Börsenkomitee:	J. Kahn A. Neretnieks

III. LITAUISCHE NATIONALE GRUPPE.

Organisation.

Vertreter.

Handels- und Industriekammer zu Kaunas:	J. Dobkevicius P. Baltuschka
Industrie- und Handelskammer zu Klaipeda:	Dr. O. Schreiber
Verband der Fabrikanten und Industriellen:	J. Frenkelis Dr. J. Rachmilevicius
Verband der Kaufleute:	Dr. Sanderis

Protokoll der Konferenz.

Erste Sitzung am 7. Dezember, 1929.

Beginn um 12 Uhr 25 Min.

Vorsitz J. P u h k.

Am 7. Dezember 1929 wurde um 12,25 Uhr in den Räumen des Estländischen Fabrikatenvereins zu Tallinn die Zweite Konferenz der Vertreter von Handel und Industrie Lettlands, Estlands und Litauens durch den Vorsitzenden der Estländischen nationalen Gruppe Herrn Generalkonsul J. Puhk mit einer Begrüßungsrede eröffnet.

Der Vorsitzende hiess die anwesenden Herrn Minister, die Mitglieder der Konferenz und die Gäste willkommen. Er erinnerte daran, dass die Erste Konferenz in Riga im April vergangenen Jahres beschlossen hatte, als Tagungsort für die zweite Konferenz Tallinn zu bestimmen. Nachdem die Büros der Nationalgruppen die vorbereitenden Arbeiten zu dieser Konferenz erledigt hatten, gelang es die Tagesordnung für die Konferenz aufzustellen, die sehr gross ausgefallen ist und eine Reihe wichtigster Fragen enthält, zu deren Lösung die Konferenz ihre ganze Arbeitskraft und Erfahrung wird einsetzen müssen. Die Wirtschaftskreise sind immer der Ansicht gewesen, dass eine politische Unabhängigkeit nur durch wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht werden kann. Deshalb hat sich die heutige Konferenz zum Ziel gesetzt, den wirtschaftlichen Verkehr zwischen den drei jungen Baltischen Staaten zu fördern. Die Entwicklung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gehört zu den Hauptzielen des Kongresses. Bei Durchsicht der Tagesordnung des Kongresses finden wir eine ganze Reihe von Fragen, welche nur durch gemeinsame Arbeit zwischen Lettland, Litauen und Estland erledigt werden können.

Nachdem Generalkonsul Puhk noch der Konferenz guten Erfolg wünschte und den Büros der lettländischen und litauischen Nationalgruppe für die grosse bei der Vorbereitung der Konferenz geleistete Arbeit, sowie auch allen denen, welche in irgend einer Weise zum Zustandekommen der Konferenz beitrugen, seinen Dank aussprach, erklärte er die Konferenz für eröffnet.

Hierauf ergriff das Wort der Vorsitzende der Lettländischen Nationalgruppe Herr Konsul Birkhahn, um die Mitglieder der Konferenz im Namen der Lettländischen Nationalgruppe zu begrüßen und Erfolg bei der bevorstehenden Arbeit zu wünschen. Im besonderen begrüßte Konsul Birkhahn die Vertreter Estlands, die sich viel Mühe gegeben haben, damit die Konferenz zustanden komme. Im ferneren Verlauf seiner Rede legte er folgendes dar: „Als im April v. J. die I Wirtschaftskonferenz der Vertreter Estlands, Lettlands und Litauens in Riga tagte, prägten sich die Ziele derselben in zwei Richtungen aus: 1) erstens galt es das Zusammengehen unserer drei Freistaaten auf wirtschaftlichem Gebiet anzustreben, die Vorbedingungen hierfür zu klären und die vorhandenen Hindernisse aus dem Wege zu rücken; 2) zweitens sollten persönliche Beziehungen unter den prominentesten Vertretern unserer Wirtschaft angeknüpft und Kontakt unter ihnen hergestellt werden.

„Genau dieselben Ziele befolgt auch unsere heutige Konferenz, die somit als eine Fortsetzung der in Riga begonnenen Arbeit betrachtet werden kann.

„Wenn wir uns fragen, in wie weit die I Konferenz dieses Ziel erreicht hat, so müssen wir feststellen, dass in den vielen interessanten Referaten über aktuelle Tagesfragen eine Synthese der ausgesprochenen Meinungen, eine Koordination der Ansichten in gemeinsamen Resolutionen und Beschlüssen zutage trat.

„Uns, Rigenser, sind unsere damaligen Gäste in lieber Erinnerung geblieben und mit bester Freude begrüße ich sie auch heute.

„Unsere drei Nachbarstaaten haben alle beinahe den gleichen Werdegang durchgemacht; unsere Bestrebungen und Ziele sind sehr ähnliche. Daher ist es natürlich, dass

wir gemeinsame Wege für die Evolution unserer Freistaaten suchen, sowohl auf politischem, wie insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet. Es ist zweifellos wahr, dass wenn wir gemeinsam und geeint vorgehen, unser spezifisches Gewicht, unsere wirtschaftliche Bedeutung nicht allein im jeden einzelnen Staat für sich wachsen würde, sondern zusammen genommen, auch potential erstarken würde.

„Unsere politischen Führer haben gewiss diesen Gedanken im Auge behalten; ich zweifele nicht, dass sie ihr bestes getan haben, und so manches ist auch erreicht worden in Form von Verträgen und Konventionen, deren Krönung eine vollständige Zollunion sein sollte. Wenn diese Absichten sich nur zum Teil verwirklicht haben, so wollen wir unsere Politiker und Diplomaten nicht allein hierfür verantwortlich machen. Auch wir, Arbeiter der Wirtschaft, sind berufen unseren Teil hier beizutragen. Wir, Männer des praktischen Lebens, haben die nötigen Erfahrungen um hier aktiv einzugreifen. Es ist nicht allein unser Recht, dass wir bei der Entscheidung einschneidender Fragen angehört werden, es ist unsere Pflicht solches zu verlangen. Wir, freien Bürger unserer freien Staaten, sollen mithelfen die wirtschaftliche Gesetzgebung auszugestalten, denn die wirtschaftliche Front zu stärken ist die erste Aufgabe unserer Wirtschaftspolitik.

„Es soll nur nicht wundernehmen, dass so vieles Angestrebte noch nicht zum Vollen erreicht ist. Das erste Jahrzehnt im Werdegang unserer Staaten ist kaum überschritten worden und in dieser kurzen Zeit ist aus nichts eine grosse Arbeit geleistet worden. Auch in den grossen Kulturstaaten sind alle grossen Aufgaben nur im Laufe vieler Jahre gelöst worden und viele jüngstens angeschnittene Fragen werden erst nach langer Zeit verwirklicht werden können: ich brauche nur zu nennen den Werdegang des englischen Parlamentarismus, die in Deutschland im vorigen Jahrhundert erreichte Zollunion unter den vielen Kleinstaaten, neuerdings wiederum die Abrüstungsfrage und den Kellog-Pakt.

„Die zahlreich versammelten Teilnehmer der heutigen Konferenz legen Zeugnis ab von dem grossen Interesse, das wir ihr alle entgegenbringen. Die in den laut Tagesordnung vorliegenden Fragen aufgeworfenen Themas werden Klar-

heit und Verständnis in so manche Fragen bringen und sicherlich uns einander nähern.

„Was unseren Politikern und Diplomaten allein nicht gelungen, das hoffen wir, Vertreter der Wirtschaft, wesentlich fördern zu können.“

Zum Schluss gedachte Herr Birkhahn der besonderen Mühe und des grossen Interesses des Initiators dieser Konferenzen, Herrn Generalkonsul Puhk, dem bei dieser Gelegenheit aller Anwesenden Dank ausgesprochen werden soll.

Danach entbot der Vorsitzende der litauischen Delegation, Herr J. Dobkevicius, der Konferenz die besten Grüsse und Wünsche eines vollen Erfolges im Namen seiner Delegation.

Im Namen der Regierung Estlands begrüsst die Konferenz der Herr Wirtschaftsminister J. Zimmermann, der die Notwendigkeit einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik der Baltischen Staaten betonte. Zur wirtschaftlichen Annäherung trägt viel bei, wenn die betreffenden Wirtschaftskreise im persönlichen Verkehr sich nähertreten, gegenseitig kennenlernen und ihren Standpunkt klären. Er selbst werde dem auf der Konferenz statthabenden Gedankenaustausch und den aufgestellten Thesen besondere Aufmerksamkeit schenken.

Der Geschäftsträger Lettlands K. Racens begrüsst die Konferenz im Namen seiner Regierung und wünschte ihr viel Erfolg.

In Namen der Litauischen Regierung brachte Grüsse dar der Sekretär der litauischen Gesandtschaft Herrn Gerutis und wünschte der Konferenz erfolgreiche Tätigkeit. Er bemerkte, dass der heutigen Zusammenkunft nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine politische Bedeutung zukommt, denn jede Besserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den drei vertretenen Ländern bedeutet auch eine Besserung der politischen Beziehungen.

Darauf gelangten zwei Begrüssungstelegramme: des lettländischen Gesandten in Kowno Herrn Liepins und des estländischen Gesandten in Riga Herrn Virgo zur Verlesung.

Nach den Begrüßungsreden ergriff der Vorsitzende der Konferenz, Generalkonsul J. Puhk das Wort um über die wirtschaftlichen Probleme der Baltischen Staaten (Anlage II) zu sprechen. Damit endete die Sitzung und wurde die Fortsetzung auf 4 Uhr nachmittags anberaunt.

Zweite Sitzung am 7. Dezember 1929.

Beginn um 4.12 nachmittags.

Vorsitz J. P u h k.

Die Sitzung beginnt mit dem Referat des Herrn W. Held, Riga, betreffend die öffentliche Hand im Wirtschaftsleben der drei Staaten (Anlage III). Zu dieser Frage beschliesst die Konferenz folgendes:

„1. Die Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung der Baltischen Staaten bildet die Initiative und schöpferische Tätigkeit der Privatwirtschaft.

2. Die Aufgabe des Staates und der Selbstverwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet besteht nicht darin, eigene Handels- und Industrieunternehmungen zu eröffnen und zu exploitiern, sondern in der grösstmöglichen Unterstützung und Förderung des privaten Unternehmertums.

3. Es ist daher ein Abbau der bestehenden staatlichen und kommunalen Handels- und Industrieunternehmungen anzustreben.

4. Staatliche Monopole sind im allgemeinen gleichfalls unerwünscht und sind nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit sie in volkswirtschaftlicher Hinsicht unbedingt gerechtfertigt erscheinen.“

Hierauf hält Herr P. Baltuschka, Kaunas, sein Referat über die wirtschaftlichen Beziehungen Litauens zu Estland und Lettland (Anlage IV). Zu dieser Frage wird einstimmig beschlossen:

„1. Zwecks Förderung der Handelsbeziehungen sollen Handelsverträge abgeschlossen werden.

2. Alle Gesetze und Verwaltungsvorschriften die sich auf den Personen- und Warenverkehr beziehen, sollen in

Zeitschriften veröffentlicht werden und zwar ausser in der Landessprache noch in einer Weltsprache.

3. Der Visumzwang im Personenverkehr zwischen denjenigen der drei Staaten, wo er noch besteht, soll abgeschafft werden.“

Als nächster Referent gibt Herr R. Mickwitz, Tallinn, eine Übersicht über die seitens der drei Staaten abgeschlossenen Handelsverträge (Anlage V), und schliesst mit dem Wunsch, es mögen in allernächster Zeit Handelsverträge zwischen den Baltischen Staaten abgeschlossen werden, die derartig aufzubauen sind, dass sie als Übergangsstufe zu einer baldigen wirtschaftlichen Annäherung dieser Staaten dienen können. Dieser Wunsch wurde von der Konferenz angenommen.

Darauf forderte der Vorsitzende Herrn E. Fogel, Riga, auf sein Referat über die Besteuerung von Handel und Industrie (Anlage VI), vortzutragen. Zu dieser Frage wurde beschlossen:

„1. Unabhängig von der Einberufung einer weiteren Konferenz den Standpunkt der nationalen Gruppen in der Frage der Reorganisation der Steuern zu klären, wobei als Ausgangspunkt die der I Konferenz von Herrn D. Muschke vorgelegten Thesen zu dienen haben.

2. Die Gutachten der einzelnen nationalen Gruppen in einer gemeinsamen Deklaration zusammenzufassen, die dann als Steuerreform-Programm der wirtschaftlichen Organisationen der drei Baltischen Staaten zu betrachten ist.

3. Die Tätigkeit der zur Reorganisation des Steuerwesens gegründeten staatlichen Kommissionen als bestes Mittel zur Durchführung des ausgearbeiteten Steuerreform-Programms anzuerkennen und durch die Vertreter der wirtschaftlichen Organisationen an der Arbeit dieser Kommissionen sich energisch zu beteiligen. Im Interesse einer festeren Zusammenarbeit ist eine gegenseitige Verständigung über die in bezug auf die Durchführung der Steuerreform erzielten Ergebnisse in die Wege zu leiten.“

Als danach Herr Mauritz, Tallinn, sein Referat betreffend die Lage des Unternehmers unter den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Anlage VII)

vorgetragen hatte, ergriff Herr Konsul Schwartz, Riga, das Wort, um einige Bedenken im Namen der lettländischen Nationalgruppe zu dem seitens des Referenten vorgeschlagenen Entschliessungsentwurf vorzubringen.

Hierauf wurde ein Antrag gestellt, einen Redaktionsausschuss im Bestande von Vertretern Estlands, Lettlands und Litauens einzusetzen, an den dann die Entschliessungsentwürfe, zu denen Abänderungsanträge einlaufen, und diese Anträge selbst weitergegeben werden sollen. Der Ausschuss hatt dann nach Anhören der Referenten und Antragsteller einen Entschliessungsentwurf auszuarbeiten und diesen der Konferenz zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Antrag wurde von der Konferenz angenommen.

Hierauf wurde die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen, um die Kandidatenliste für den Redaktionsausschuss aufzustellen.

Fortsetzung der zweiten Sitzung am
7. Dezember 1929.

Vorsitz E. Birkhahn.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird der Bestand des Redaktionsausschusses gutgeheissen. In ihm sind vertreten: die estländische Nationalgruppe durch die Herrn Tannebaum und Schulmann, die lettländische — durch die Herrn Konsul Schwartz und Ozolniek und die litauische — durch die Herrn Baltuschka und Dr. Schreiber. Der Sekretär der Konferenz Herr Grohmann nimmt an den Arbeiten des Ausschusses Teil kraft seines Amtes. Auf Antrag des Herrn Konsul Schwartz wird beschlossen, dass der Ausschuss sich nicht ausschliesslich auf rein redaktionelle Arbeit beschränken soll, sondern auch befugt ist den Entschliessungsvorschlägen eine andere Richtung zu geben, sie in einem abweichenden Sinn abzufassen.

Hierauf forderte der Vorsitzende Herrn J. Taube, Riga, auf sein Referat betreffend die Arbeitsgesetzgebung in den drei Ländern vorzutragen (Anlage VIII). Auf Antrag des Herrn K. Lassmann, Libau, wurde der vorgeschlagene Entschliessungsentwurf an den Redaktionsausschuss verwiesen.

Nachdem dann Herr H. Kolts, Tallinn, sein Referat über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer (Anlage IX) vorgetragen hatte und der von ihm vorgeschlagene Entschlussesentwurf ebenfalls an den Redaktionsausschuss weitergegeben wurde, schloss der Vorsitzende um 7 $\frac{3}{4}$ Uhr abends die Sitzung.

Dritte Sitzung am 8. Dezember 1929.

Beginn um 10.30 vormittags.

Vorsitz J. Dobkevicius.

Der Vorsitzende erteilt nach Eröffnung der Sitzung Herrn M. Hirschberg, Riga, das Wort zu seinem Referat über die Kreditkontrolle (Anlage X). Zu dieser Frage beschliesst die Konferenz:

„1. Im Interesse der wirtschaftlichen Gesundung der drei Staaten ist die Schaffung einer Kreditkontrolle unerlässlich.

2. Am zuverlässigsten, zweckmässigsten und billigsten ist die von Gläubigergemeinschaften organisierte Kreditkontrolle (kollektive Kreditkontrolle).

3. Die Kreditkontrolle kann am besten bei schon bestehenden Fachverbänden organisiert werden.

4. Um die Hindernisse zu überwinden, die eine Vielheit von Kleinstaaten aufweist, ist ein enges internationales Zusammenarbeiten dieser Gläubigergemeinschaften auf Grund zentral geführter Evidenzen anzustreben.“

Danach spricht Herr R. Berendsen, Tallinn, über die Hindernisse im Handelsverkehr zwischen den drei Staaten (Anlage XI). Die Konferenz beschliesst dazu:

„Die Konferenz anerkennt, dass eines der grössten Hindernisse im Handelsverkehr zwischen Estland, Lettland und Litauen darin zu ersehen ist, dass die Zolltarife dieser drei Staaten nicht miteinander übereinstimmen.

Die Konferenz drückt den Wunsch aus, dass diese Staaten nach Möglichkeit ihre Zolltarife in Übereinstimmung

bringen und alle Hindernisse, die einem normalen Handelsverkehr im Wege stehen und den Schleichhandel nur begünstigen, beseitigen.“

Der Vorsitzende fordert darauf Herrn Schulmann, Tallinn, auf sein Referat über Industrieschutzzollpolitik (Anlage XII) vorzutragen. Zu dem seitens des Referenten vorgelesenen Entschliessungsentwurf stellt namens der estländischen Nationalgruppe deren Vorsitzender Generalkonsul J. Puhk den Antrag den Entwurf durch einen dritten Punkt folgenden Inhalts zu ergänzen:

„3. Bei der Durchführung des Zollschatzes ist besonders darauf achtzugeben, dass die Zollsätze nicht gegen die betreffenden Industriezweige der Baltischen Staaten gerichtet seien.“

Als Korreferent tritt Herr K. Lassmann, Libau, auf, der darauf hinweist, dass am Tage vorher hier schon viel über das Problem der Zollunion, die vielen als Ideal vorschwebt, geredet wurde; es wird in den Weltwirtschaftskreisen viel über den Abbau der Zölle verhandelt; andere erhoffen eine grosse Zukunft für ein wirtschaftliches Paneuropa, dessen Anhänger noch vor kurzem in ihrer Zeitschrift erklärten: „Wir haben ein Recht, an die Kraft des europäischen Idealismus zu glauben“. Wie steht es aber mit der Verwirklichung dieser Ideale, z. B. mit dem Zollabbau? Wie kürzlich in der Zeitung „Times“ zu lesen war, gerät England, das Land des Freihandels, in einen Konflikt mit Australien, wo Zölle für die Einfuhr englischer Ware geplant werden; in Frankreich wird ein Ausfuhrzoll auf Knochen eingeführt. Diese und noch viele andere Beispiele zeugen von einer bedeutenden Divergenz zwischen den idealen Wünschen und der Wirklichkeit. Was sodann die Zollunion anbetrifft, so ist es nicht Schuld der Regierungen, wenn diese Sache nicht vorwärts kommt, es liegt zum Teil doch wohl daran, dass die Männer der Wirtschaft selbst sich noch nicht untereinander geeinigt haben. Man sollte daher nicht zuviel über die Ideale sprechen, sondern Schritte unternehmen, die zu praktischen Resultaten führen könnten. Redner denkt sich die Sache etwa so, dass in den einzelnen Staaten die einzelnen Industrien gruppenweise zusammenkommen und zuerst unter sich darüber

schlüssig werden, ob eine Zollunion für sie möglich ist, und dann versuchen mit den entsprechenden Gruppen in den anderen Staaten eine Verhandlungsbasis zu finden. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht die Konferenz in dieser Richtung die Initiative übernehmen und die nötigen Schritte einleiten könnte. Einer genaueren Prüfung bedarf auch noch die Frage der Antidumping-Massnahmen, von der der Referent Herr Schulmann gesprochen hat. Es wäre sehr erwünscht, wenn diese Frage auch vom Standpunkt der Praktiker allseitig beleuchtet und zur nächsten Konferenz vielleicht ein entsprechendes Referat vorbereitet würde.

Generalkonsul Puhk erwidert dem Redner und weist darauf hin, dass es doch in erster Linie Aufgabe der Konferenz sei, allgemeine Richtlinien im Sinne der von uns verfochtenen Ideologie der kapitalistischen Weltanschauung aufzustellen, nicht aber nur praktische Ziele anzustreben.

Herr R. Mickwitz meldet sich zum Wort und stimmt Herrn Lassmann darin zu, dass vorbereitende Beratungen in den Kreisen der privaten Wirtschaft tatsächlich die richtige Basis für den Abschluss von Zollkonventionen bilden. So wird z. B. in dieser Weise in Deutschland der Abschluss eines Vertrages mit Polen vorbereitet, und auch bei uns ist diese Art nicht neu. Redner erinnert nur an die Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Zolltarifs im Jahre 1923 auf Beratungen von Vertretern des Handels und der Industrie Estlands und Lettlands in Riga in den Räumen des Rigaer Fabrikantenvereins, wo allerdings die Arbeit nicht zuendegeführt werden konnte, weil in einigen Punkten die Interessen von Handel und Industrie nicht in Einklang gebracht werden konnten.

Hierauf werden die von Herrn Schulmann vorgeschlagenen Entschliessungen mit der von Herrn Puhk beantragten Ergänzung in folgender Fassung angenommen:

„1. Der industrielle Zollschutz in den Baltischen Staaten hat seine Berechtigung, wenn er eine Massnahme zwecks Förderung der Produktion schon bestehender und lebensfähiger Industrien darstellt.

2. Im Hinblick auf die grosse soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Industrie ist es im Bedarfsfalle erfor-

derlich, einer Überschwemmung des Marktes mit solchen ausländischen Waren, welche auch im Inland erfolgreich hergestellt werden können, durch Einführung zeitweiliger Anti-dumpingzölle entgegenzuwirken.

3. Bei der Durchführung des Zollschutzes ist besonders darauf acht zu geben, dass die Zollsätze nicht gegen die betreffenden Industriezweige der Baltischen Staaten gerichtet seien.“

Als nächster Referent tritt Herr A. Pullerits, Tallinn, auf, der über die Vereinheitlichung der Wirtschaftsstatistik der drei Staaten spricht (Anlage XIII). In dieser Frage beschliesst die Konferenz:

„1. In Anerkennung der ausserordentlichen Bedeutung, die den Arbeiten der periodisch stattfindenden statistischen Konferenz der drei Staaten auf dem Gebiet der Vereinheitlichung der Statistik zukommt, spricht die Zweite Konferenz der Vertreter von Handel und Industrie Lettlands, Estlands und Litauens den Wunsch aus, dass diese Arbeiten in derselben Richtung auch weitergeführt werden.

2. In Anerkennung der Bedeutung der Durchführung einer Handels- und Industriezählung nach einem gemeinsamen Programm gleichzeitig in den drei Staaten, spricht die Konferenz den Wunsch aus, dass eine solche Zählung in aller nächster Zeit verwirklicht werde.

3. Die Konferenz nimmt zur Kenntnis die Gründung eines Konjunkturbüros in Estland auf Anregung des Staatlichen Zentralen Statistischen Büros und spricht den Wunsch aus, dass auch in Lettland und Litauen derartige Büros gegründet werden. Der Umstand, dass in den drei Staaten Konjunkturbüros bestehen, würde ein einheitliches Zusammenwirken und eine nutzbringende Arbeitsteilung auf dem Gebiet der Erforschung der wirtschaftlichen Faktoren und der Marktverhältnisse in Estland, Lettland und Litauen gewährleisten.“

Herr I. Tannebaum, Tallinn, referiert eingehend über die vereinheitliche Modernisierung des Seerechts (Anlage XIV).

Nachdem Herr Ing. Masik die Vorschläge des Referenten unterstützt und darauf hingewiesen hat, dass der Ver-

einheitlichung des Seerechts der ganzen Welt die Vereinheitlichung der Seegesetze in einzelnen Gruppen benachbarter und gleichgearteter Länder vorausgehen müsse, werden die Vorschläge des Herrn Tannebaum in folgender Fassung angenommen:

„1. Eine Reform des Seerechts der Baltischen Staaten ist an der Zeit.

2. Bei der Modernisierung des Seerechts besteht die Gefahr einer rechtlichen Auseinanderentwicklung ohne zwingenden Grund.

3. Bei der kommenden Reform des Seerechts sollte eine Vereinheitlichung angestrebt werden durch eine gemeinsame Stellungnahme zu internationalen Konventionen und eine rechtsangleichende Gesetzgebung.“

Herr W. Held, Riga, gibt eine kurze Übersicht über die auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs zwischen den drei Staaten seit der ersten Konferenz bereits geregelten und noch zu regelnden Fragen und empfiehlt der Konferenz zur Annahme einige praktische Vorschläge (Anlage XV).

Die Konferenz beschliesst darauf:

„1. Der Durchgangsverkehr hat möglichst in durchlaufenden Wagen zu erfolgen. Haben die am Transport beteiligten Eisenbahnen nicht dieselbe Spurweite, so müssen, um Zeitverlust und Beschädigung der Sendungen beim Umladen zu vermeiden, wenigstens Sendungen in vollen Wagenladungen in Wagen mit umstellbaren Achsen befördert werden.

2. Die Vorschriften für die Beförderung von verpackten, unverpackten, geschütteten Waren und dergl. müssen in allen drei Staaten die gleichen sein. Die Beförderung in Spezialwagen ist möglichst zu fördern.

3. Es ist wünschenswert, dass, wie in England, für gewisse Waren der Verkehr in Behältern (containers) zugelassen wird. Darunter ist die Sammlung von Waren ohne besondere Verpackung in Transport-Behältern zu verstehen, die auf Fuhrwerken der Bahn leicht zugeführt, bzw. von dort abgeführt werden können. Hierdurch können die

Wagen besser ausgenutzt werden, auch fallen die nicht unerheblichen Kosten für die Verpackung der beförderten Güter fort.

4. Die Wagenladungsnormen und die zulässigen Überladungen der Wagen müssen die gleichen sein.

5. Es muss ein unmittelbarer Anschluss der Züge an den Grenzpunkten hergestellt werden. Die Zollformalitäten daselbst müssen auf ein Mindestmass herabgesetzt werden, auch müssen die Arbeitszeiten in der Zollverwaltung und auf der Eisenbahnstation die gleichen sein.

6. Die Haftpflicht der Eisenbahnen gegenüber den Wareneigentümern muss in den drei Staaten im Einklang stehen.“

Darauf trägt Herr Ing. E. Masik, Tallinn, sein Referat vor über die gemeinsame Stellungnahme zu den Beschlüssen der internationalen Arbeitskonferenzen betreffend Seeleute (Anlage XVII). In dieser Frage wurde beschlossen:

„1. In Anbetracht der gleichen wirtschaftlichen Grundlagen, sowie der Zusammensetzung der Handelsflotten der drei Staaten und der Voraussetzungen für ihre Tätigkeit ist es erwünscht, dass diese Staaten in den Fragen betreffend die Ausarbeitung und Ratifikation der Übereinkommenentwürfe und Empfehlungen, die durch die Internationalen Arbeitskonferenzen in Genf angenommen werden, Hand in Hand gehen. Solches ist besonders geboten in bezug auf die an der Tagesordnung stehenden Übereinkommenentwürfe über die Arbeitszeit und die Zwangsversicherung der Seeleute.

2. Zwecks Verwirklichung dieser Wünsche hält die Konferenz ein Zusammenwirken der betreffenden Organisationen und Behörden dieser Staaten in Form einer gegenseitigen Information und realer Massnahmen für angebracht.“

Hierauf wird die Sitzung für eine Stunde unterbrochen. Nach Aufnahme der Sitzung erhält Herr W. Hasselblatt, Tallinn, das Wort zu einem Referat über die Rechtsangleichung der drei Staaten (Anlage XVI). In dieser Frage beschliesst die Konferenz:

„Zum Zwecke der Förderung der Rechtsangleichungsbestrebungen der drei Staaten empfiehlt die Konferenz folgende Massnahmen:

1. Zusammenarbeit der Justizministerien der Baltischen Staaten;

2. Berücksichtigung der bereits erfolgten oder geplanten Regelungen in den beiden anderen Staaten bei Einbringung und Verhandlung von Gesetzentwürfen; solches ist verbindlich für Antragsteller und parlamentarische Berichterstatter;

3. Veröffentlichung wichtiger Gesetze und Gesetzentwürfe in einer allen drei Staaten zugänglichen Sprache, als welche in erster Linie die deutsche in Frage käme;

4. Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuches, unter Teilnahme der Handels- und Industrieorganisationen an dieser Arbeit.“

Danach fordert der Vorsitzende Herr I. Tannebaum auf Bericht über die Schlüsse, zu denen der Redaktionsausschuss gelangt ist, zu erstatten. Diese werden von der Konferenz gutgeheissen und beschliesst diese zu P. 5 der Tagesordnung betreffend die Lage des Unternehmers unter den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen folgendes:

„Die Konferenz anerkennt die vom Referenten K. Mauritz angeschnittenen Fragen für akut, hält jedoch ein näheres Eingehen der Nationalgruppen auf diese Frage vom Standpunkt der betreffenden Gesetzgebungen und der Praxis für erwünscht. Infolge dessen beschliesst die Konferenz die Diskussion und die Abstimmung über den Inhalt des Referats auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu setzen.“

Zu P. 6 der Tagesordnung betreffend die Arbeitsgesetzgebung in den drei Ländern schlägt der Redaktionsausschuss vor Punkt 4 des Entschliessungsentwurfes fortzulassen, da die ersten drei Punkte die angeregten Fragen genügend klären. Die Konferenz stimmt dem zu und beschliesst:

„1. Die Einführung eines Verfahrens zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Industrie und die Regelung der Lohnverhältnisse auf dem Wege des Abschlusses von Kollektivverträgen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ist so lange verfrüht, als solche Verbände nicht einen rein apolitischen Charakter tragen.“

2. Die Normierung der Arbeitszeit durch das Gesetz für Angestelltenkategorien, deren Arbeit keinen fabrikmässig schablonenhaften Charakter trägt, und die nicht immer in der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern in einer Arbeitsbereitschaft besteht, sollte nur mit grösster Vorsicht vorgenommen werden, oder überhaupt der freien Vereinbarung überlassen bleiben.

3. Die Einführung von Dienstbüchern für in Lohn stehende Arbeitskräfte ist wünschenswert im Interesse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer.“

Zu P. 7 der Tagesordnung betreffend die Sozialversicherung der Arbeitnehmer hat der Redaktionsausschuss in dem Teil des Entschliessungsentwurfes, der die Krankenversicherung behandelt, laut Antrag des Vertreters des Pernerer Börsenkomitees einige rein redaktionelle Abänderungen vorgenommen. Betreffs der Unfallversicherung hat der Ausschuss in Betracht gezogen, dass in Lettland schon alle gewerblichen Unternehmungen, abgesehen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, zwangsversichert sind und dass eine persönliche Haftung der Besitzer kleinerer Unternehmungen für diese eine drückende Belastung bedeuten würde, und schlägt daher vor, diesem Teil der Entschliessung folgende Fassung zu geben: „Die Konferenz anerkennt, dass es erwünscht ist, die Zwangsversicherung der Arbeitnehmer gegen Unfälle und Berufskrankheiten auf alle gewerblichen Unternehmungen auszudehnen.“

Die Konferenz heisst den Antrag gut und beschliesst, wie folgt:

„1. Zur Krankenversicherung.

Die Konferenz hält es für erwünscht, die Krankenversicherung auf alle Zweige der Lohnarbeit auszudehnen. Die Leistungen aus der Versicherung dürfen nicht die Beträge überschreiten, die seitens der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1927 angenommen worden sind.

Die Konferenz anerkennt die Notwendigkeit, einen gesetzlichen Kampf für die Durchführung neuer Gesetze bzw. die Abänderung geltender Gesetze in dem Sinne zu führen, dass die Arbeitgeber im Verhältnis ihrer Versicherungsbei-

träge, jedoch mindestens in gleicher Anzahl wie die Arbeitnehmer in den Verwaltungsorganen der Krankenkassen vertreten sein sollen.

Die Konferenz anerkennt ferner die Notwendigkeit anzustreben, dass neben den territorialen Krankenkassen auch Betriebskrankenkassen bei grösseren Unternehmungen und Berufskrankenkassen, sofern eine für ein gedeihliches Bestehen der Kasse ausreichende Anzahl Angehöriger der betreffenden Berufe vorhanden ist, gegründet werden. Den Seeleuten muss gestatten werden, selbständig die Krankenversicherung gemäss den Besonderheiten ihrer Arbeit zu organisieren.

Die Kassenmitglieder sollen einen wenn auch geringen Teil der Kosten der Heilbehandlung tragen.

2. Zur Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten.

Die Konferenz anerkennt, dass es erwünscht ist, die Zwangsversicherung der Arbeitnehmer gegen Unfälle und Berufskrankheiten auf alle gewerblichen Unternehmungen auszudehnen.

Die Konferenz anerkennt die Notwendigkeit, einen gesetzlichen Kampf für die Durchführung neuer Gesetze bzw. Abänderung geltender Gesetze in dem Sinne zu führen, dass die Versicherungsleistungen die durch die Internationale Arbeitskonferenz in Genf 1925 angenommenen Beträge nicht überschreiten.

Die Konferenz anerkennt ferner die Notwendigkeit anzustreben, dass die Verwaltung der Versicherungsgenossenschaften in Händen der Arbeitgeber, die ja ausschliesslich die Kosten der Versicherung tragen, verbleibt.

3. Zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Konferenz anerkennt, dass es nicht an der Zeit ist, das Gebiet der Sozialversicherung durch Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf Kosten der Arbeitgeber zu erweitern. Die Industrie kann nur mit grosser Mühe für die Beiträge zu den geltenden Zweigen der Sozialversicherung aufkommen, und jegliche weiteren Beitragszahlungen würden zu einem Ruin der Industrie führen.

Die Fürsorge für Altersschwache, Invaliden, Witwen und Waisen soll, nach der Ansicht der Konferenz, zur Zeit nach wie vor auf Kosten des Staates und der kommunalen Selbstverwaltungen durchgeführt werden, denen nicht wenig an Beträgen aus Handel und Industrie zugewendet wird.“

Darauf ergriff der Vorsitzende der Konferenz Generalkonsul J. Puhk das Wort, um einen Rückblick auf die geleistete Arbeit zu werfen:

Schon vor dem Zusammentreten der ersten Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten wurden Stimmen laut, welche dem Zweifel Ausdruck gaben, ob es den wirtschaftlichen Kreisen Estlands, Lettlands und Litauens gelingen werde bei der Besprechung wirtschaftlicher Fragen eine gemeinsame Sprache zu finden. Wir haben gesehen, dass dieser Zweifel unbegründet war. Während der ersten Konferenz im vorigen Jahre herrschte in allen Fragen völlige Einigkeit und wurde ein gemeinsamer Standpunkt gefunden.

Es kann sein, dass diejenigen Kreise, welche mit scheelem Blick die wirtschaftliche und politische Annäherung zwischen den Baltischen Staaten betrachteten, die Hoffnung hegten, dass sich vielleicht auf dieser Konferenz Meinungsverschiedenheiten zeigen würden. Ihre Hoffnung hat sie getäuscht, — in allen Fragen ist Einigkeit erreicht worden. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, dass es keine Meinungsverschiedenheiten zwischen uns gibt.

Wodurch ist eine derartige Einmütigkeit erreicht worden? Er glaube sich nicht zu irren, wenn er meine, dass wir diese den gemeinsamen Sorgen um die zukünftige Entwicklung unserer Wirtschaft zu verdanken haben. Wir wollen hoffen, dass uns auf der dritten Konferenz nicht nur gemeinsame Sorgen, sondern auch gemeinsame Freuden vereinigen, und um dieser letzteren teilhaftig zu werden, dazu haben wir während dieser Konferenztage keine Mühe und Arbeit gescheut.

Grosse Erfolge werden nicht über Nacht erreicht. Es hat keinen Zweck sich der Hoffnung hinzugeben, dass dieser zweitägige Gedankenaustausch schon imstande war, eine wirtschaftliche Einheit in Gestalt der drei Baltischen Staaten zu schaffen. Dieses wäre unmöglich gewesen, aber wir

haben den Weg geebnet, die Furchen gezogen. Wir haben Wegweiser aufgestellt, welche zu dem Endziele weisen, und wenn die Wirtschaftler Estlands, Lettlands und Litauens diese Wegweiser im Auge behalten, so haben wir eine dankenswerte Arbeit geleistet.

Gegenseitiges Verständnis und gemeinsame Standpunkte sind immer das sicherste Pfand für eine Annäherung zwischen den Völkern, dieses Pfand haben wir gegeben, die weiteren Schritte müssen zeigen, wie wir es einlösen.

Darauf sprach der Redner im Namen der Nationalgruppe Estlands den Nationalgruppen Lettlands und Litauens den Dank aus für ihre wertvolle Mitarbeit. Besonderer Dank gebührt den Vorsitzenden der Nationalgruppen, Herrn Professor Birkhahn und Konsul Schwartz und Herrn Dobkevicius, welche ganz besonders zum Gelingen der Konferenz beigetragen haben. Ebenfalls dankte er den Herren Referenten für ihre sorgfältig durchdachten Referate, den Herrn Sekretären für ihre mühevollen und ausdauernden Arbeit und allen Teilnehmern an der Konferenz. Der Vorsitzende schloss seine Rede mit den Worten: „Wir haben die Saat ausgestreut und erhoffen eine gute Ernte. Diese Hoffnung, die uns zur Arbeit angefeuert hat, mag uns weiterführen zur nächsten dritten Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten.“

Herr K. Lassmann, Riga, bemerkte zu der Rede des Vorgängers, er habe bei der Aufzählung derjenigen, die sich um das Zustandekommen der Konferenz bemüht haben, in seiner Bescheidenheit noch eine Person unerwähnt gelassen, nämlich sich selbst. Das wolle er, Redner, nun nachholen und Herrn Generalkonsul J. Puhk den allgemeinen Dank für die grosse geleistete Mühe und Arbeit zum Ausdruck bringen. Ebenfalls sprach er den Dank den erschienenen Regierungsvertretern für ihre guten Wünsche und ihr Interesse der Konferenz gegenüber aus.

Der Vize-Vorsitzende Herr J. Dobkevicius sprach den Dank der litauischen Nationalgruppe aus und forderte die Anwesenden auf, die dritte Konferenz in Kaunas abzuhalten und die Festsetzung des Termins für die Einberufung dieser

Konferenz den Vorsitzenden der nationalen Gruppen nach gemeinsamer Vereinbarung zu überlassen.

Dieser Vorschlag wurde von der Konferenz angenommen. Zum Schluss ergriff noch der Vizevorsitzende E. Birkhahn das Wort, um der estländischen Nationalgruppe den Dank für die grosse geleistete Arbeit und den freundlichen Empfang in den Räumen der „Estonia“ auszusprechen.

Um 2.45 wurde die Konferenz geschlossen.

Der Vize-Vorsitzende Herr J. Dobkewitsch sprach den Dank der estländischen Nationalgruppe aus und forderte die Anwesenden auf, die dritte Konferenz in Kanda abzuhalten und die Festsetzung des Termins für die Einberufung dieser Konferenz gegenüber auszusprechen.

Der Vorsitzende Herr K. Lassmann dankte zu der Rede des Vortragenden, er habe bei der Aufklärung der Konferenz, die sich um das Zustandekommen der Konferenz bemüht haben, in keiner Beziehung nach einer Person unerwähnt lassen können, die sich selbst als Redner auszuweisen wünschte und Herrn Generalmajor J. Puhk den allgemeinen Dank für die grosse geleistete Mühe und Arbeit zum Ausdruck brachte. Ebenfalls sprach er dem Dank den erscheinenden Rednerangehörigen für ihre guten Wünsche und ihr Interesse an der Konferenz gegenüber aus.

Der Vorsitzende Herr J. Dobkewitsch sprach den Dank der estländischen Nationalgruppe aus und forderte die Anwesenden auf, die dritte Konferenz in Kanda abzuhalten und die Festsetzung des Termins für die Einberufung dieser Konferenz gegenüber auszusprechen.

Der Vorsitzende Herr K. Lassmann dankte zu der Rede des Vortragenden, er habe bei der Aufklärung der Konferenz, die sich um das Zustandekommen der Konferenz bemüht haben, in keiner Beziehung nach einer Person unerwähnt lassen können, die sich selbst als Redner auszuweisen wünschte und Herrn Generalmajor J. Puhk den allgemeinen Dank für die grosse geleistete Mühe und Arbeit zum Ausdruck brachte. Ebenfalls sprach er dem Dank den erscheinenden Rednerangehörigen für ihre guten Wünsche und ihr Interesse an der Konferenz gegenüber aus.

Der Vorsitzende Herr J. Dobkewitsch sprach den Dank der estländischen Nationalgruppe aus und forderte die Anwesenden auf, die dritte Konferenz in Kanda abzuhalten und die Festsetzung des Termins für die Einberufung dieser Konferenz gegenüber auszusprechen.

TAGESORDNUNG**DER ZWEITEN KONFERENZ DER VERTRETER VON
HANDEL UND INDUSTRIE LETTLANDS, ESTLANDS
UND LITAUENS**

am 7. und 8. Dezember, 1929.

1. Die Wirtschaftspolitischen Probleme der Baltischen Staaten. — Generalkonsul J. Puhk, Vorsitzender der Konferenz.
2. Betätigung der öffentlichen Hand im Wirtschaftsleben der drei Staaten. Referent — W. Held, Riga.
3. Wirtschaftliche Beziehungen Litauens zu Estland und Lettland. Referent — P. Baltuschka, Kaunas.
4. Übersicht über die seitens der drei Staaten abgeschlossenen Handelsverträge. Referent — R. Mickwitz, Tallinn.
5. Besteuerung von Handel und Industrie. Referent — E. Fogel, Riga.
6. Lage des Unternehmers unter den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Referent — Ing. K. Mauritz, Tallinn.
7. Arbeitsgesetzgebung in den drei Staaten. Referent — J. Taube, Riga.
8. Sozialversicherung der Arbeitnehmer. Referent — H. Kolts, Tallinn.
9. Kreditkontrolle. Referent — M. Hirschberg, Riga.
10. Hindernisse im Handelsverkehr zwischen den drei Staaten. Referent — R. Berendsen, Tallinn.
11. Industrieschutzzollpolitik. Referent — H. v. Schulmann, Tallinn. Korreferent — K. Lassmann, Libau.
12. Vereinheitlichung der Wirtschaftsstatistik der drei Staaten. Referent — A. Pullerits, Tallinn.

13. Vereinheitlichte Modernisierung des Seerechts. Referent — J. Tannebaum, Tallinn.
14. Eisenbahntarife. Referent — W. Held, Riga.
15. Rechtsangleichung der drei Staaten. Referent — Abg. W. Hasselblatt, Tallinn.
16. Gemeinsame Stellungnahme zu den Beschlüssen der Internationalen Arbeitskonferenzen betreffend Seeleute. Referent — Ing. E. Masik, Tallinn.

DER ZWEI
HANDEL UND INDUSTRIE LITAUENS
UND LITAUENS

am 7. und 8. Dezember 1929.

1. Die Wirtschaftspolitischen Probleme der Baltischen Staaten — Generalleutnant J. Pohl, Vorsitzender der Konferenz.
2. Beteiligung der öffentlichen Hand im Wirtschaftsleben der drei Staaten. Referent — W. Held, Riga.
3. Wirtschaftliche Beziehungen Litauens zu Russland und Lettland. Referent — P. Balnasson, Kaunas.
4. Übersicht über die seitens der drei Staaten abgeschlossenen Handelsverträge. Referent — R. Mickwitz, Tallinn.
5. Besteuerung von Handel und Industrie. Referent — E. Föyöl, Riga.
6. Lage des Unternehmers unter den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Referent — Ing. K. Mannix, Tallinn.
7. Arbeitsgesetzgebung in den drei Staaten. Referent — J. Tannebaum, Riga.
8. Sozialversicherung der Arbeitgebenden. Referent — H. Keltis, Tallinn.
9. Kreditkontrolle. Referent — M. Hirscheberg, Riga.
10. Hindernisse im Handelsverkehr zwischen den drei Staaten. Referent — H. Hirscheberg, Tallinn.
11. Industriepolitik. Referent — H. v. Schramm, Tallinn.
12. Korrelationen. Referent — K. Jansmann, Lida.
13. Vereinheitlichung der Wirtschaftspolitik der drei Staaten. Referent — A. Pahlert, Tallinn.

ZU P. 1. DER TAGESORDNUNG

DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHEN PROBLEME DER BALTISCHEN STAATEN.

Meine Herren!

Der Gedanke der gegenseitigen Annäherung zwischen den baltischen Staaten und ihrer Zusammenarbeit ist nicht neu. Wir haben alle mit grossem Interesse die Versuche verfolgt, welche auf eine derartige Annäherung, sei es auf wirtschaftlichem, kulturellem oder politischem Gebiete, gerichtet waren. Diese Staaten und Völker standen, nachdem sie ihre Unabhängigkeit errungen hatten, sogleich vor der grossen Aufgabe ihrer Wirtschaft eine feste rationelle und gewinnbringende Grundlage zu geben, die im Stande wäre ihre politische Selbständigkeit zu gewährleisten. Wissen wir doch, dass nur das Land und das Volk politisch selbständig und unabhängig sein kann, welches wirtschaftlich selbständig ist, — soweit bei dem gegenwärtigen komplizierten internationalen Verkehr überhaupt von Unabhängigkeit gesprochen werden kann.

Theoretisch wird diese Wahrheit von allen anerkannt, auch von denen, welche berufen sind, in innen- und aussenpolitischer Hinsicht unsere Staaten zu leiten, am bewussten jedoch von uns, die wir auf wirtschaftlichem Gebiete tätig sind, täglich ohne Unterbrechung in Verbindung mit den realen Seiten des Wirtschaftslebens stehen und gezwungen sind in rein realer Atmosphäre zu arbeiten. Dieser Umstand bedingt auch unser Fühlen und Denken und uns ist es von Anfang an klar gewesen, dass ein erfolgreicher Aufbau der Volkswirtschaft eine engere Zusammenarbeit und einen innigeren Kontakt in erster Linie mit unseren nächsten Nachbarn verlangt: mit ihnen verbindet uns die frühere wirtschaftliche Zusammengehörigkeit, mit ihnen

befinden wir uns politisch und geographisch ungefähr in gleichen Bedingungen und ihre Volkswirtschaft hat im Grunde denselben Charakter wie unsere. Als derartige volkswirtschaftlich sich nahe stehende und ihrer politischen Lage nach augenscheinlich gleiche Staaten müssen in der Reihe der anderen baltischen Länder Estland, Lettland und Litauen angesehen werden. Daher wird sich niemand darüber wundern, dass an den ersten Konferenzen zwecks wirtschaftlicher Zusammenarbeit die Vertreter der wirtschaftlichen Organisationen gerade der genannten drei Staaten teilgenommen haben. Natürlich wäre es höchst wünschenswert, wenn in Zukunft die Zahl der teilnehmenden Staaten steigen würde, und wenn wir einmal die Vertreter der Wirtschaftskreise Finnlands auf diesen Konferenzen begrüßen könnten, so würde dieses für unsere gemeinsame Sache nur von Nutzen sein. Es wäre hier angebracht an die Konferenz in Bilderlingshof im Jahre 1920 zu erinnern, an der ganze 5 Staaten teilnahmen und auf der schon denselben Ideen Ausdruck verliehen wurde, welche wir auch heute hochhalten.

Meine Herren! Wir wollen die Umstände, welche ein Hinderniss auf dem Wege zur wirtschaftlichen Annäherung bilden, nicht verkennen, wir wollen offen zugeben, dass die bisherigen Versuche einen Kontakt zu schaffen und eine Annäherung zu erreichen, nicht immer die Resultate ergeben haben, welche erhofft werden konnten, so z. B. steht die Frage der Zollunion zwischen Estland und Lettland und der Unifizierung der Zölle dieser beiden Staaten heute vor grösseren Schwierigkeiten als damals, wo die Frage aufgeworfen wurde; es darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass wir es trotz aller Anstrengungen nicht einmal bis zu einem normalen Warenaustausch zwischen uns gebracht haben. So sonderbar es klingen mag, so haben Estland und Lettland es bis heute nicht vermocht mit Litauen einen üblichen Handelsvertrag abzuschliessen, geschweige denn eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit anzubahnen. Dabei haben aber diese Staaten einzeln die Möglichkeit gefunden Handelsverträge auf der Basis der Meistbegünstigung mit viel entfernter gelegenen, sogar mit asiatischen Staaten abzuschliessen. Diese Tatsache bringt den Gedanken nahe, dass gerade

zwischen unmittelbaren Nachbarn besondere Hindernisse bestehen, dank welchen sie, statt sich näher zu treten, sich von einander entfernen. Vielleicht entsteht sogar bei manchem Teilnehmer an der heutigen Konferenz ein Zweifel, ob wir nicht eine nutzlose Arbeit leisten und Wasser in einem Siebe tragen, und ob es sich lohnt, von einer näheren wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu reden, wenn nicht einmal die ersten, sozusagen vorbereitenden Schritte in dieser Hinsicht getan sind.

Ich würde antworten: Kritik kann jeder Sache nur von Nutzen sein, unberechtigter Pessimismus jedoch hat noch nie Werte schaffen können. Wenn wir auf Grund bisher missglückter Versuche über zukünftige Möglichkeiten urteilen wollten, so wäre dieses ein Verkennen des Wesens der Sache zu Gunsten äusserer Umstände, dieses wäre ein Fehler derselben Art, wie ihn der Erbauer einer Mühle begeht, der nur aus dem Grunde es unterlässt einen Damm zu bauen, weil einmal zu trockener Zeit ein Sinken des Wassers im Flusse bemerkt worden ist. In dem Verhältnis zwischen uns ist in der Tat einigemal zeitweilig ein Sinken des Wassers zu beobachten gewesen, aber, meine Herren, daran sind am wenigsten die Wirtschaftskreise und die Vertreter der wirtschaftlichen Organisationen schuld. Der Fehler besteht hauptsächlich darin, dass die Lösung wirtschaftlicher Probleme, besonders der Komplex der Fragen, welche sich direkt auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit beziehen, unter anderem die Frage der Zollunion zwischen Estland und Lettland, in den Händen von Berufspolitikern gelegen hat. Diese mögen auf ihrem Gebiete wohl grosse Erfahrungen besitzen und an ihrem guten Willen kann nicht gezweifelt werden, aber Fragen des Wirtschaftslebens bleiben ihnen doch fremd, als nicht zu ihrem Beruf gehörend. Der Politiker ist geneigt auch bei Beurteilung wirtschaftlicher Beziehungen in erster Linie politische Momente einzuschätzen, er kann leicht eine Frage entscheiden ausgehend von vorübergehenden politischen Erwägungen, ohne sich zu fragen, wie sich diese Entscheidung in bezug auf die Volkswirtschaft und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten auswirken würde. Ich erlaube mir zu erwähnen, dass wenn Litauen

noch nicht bis zur Regulierung des Warenaustausches mit seinen nächsten Nachbarn durch Verträge gelangt ist, so liegt die Schuld in einer durch aussenpolitische Umstände bedingten Zurückhaltung, welche nicht danach fragt, wieweit die volkswirtschaftlichen Interessen Litauens diese berechtigen. Die Regierungen lassen häufig bei der Entscheidung wirtschaftlicher Fragen das wahre Interesse des Handels und der Industrie ausser Acht und so mancher aussenpolitische Schritt bliebe ungetan oder wäre anders getan worden, wenn vorher die Ansicht der Wirtschaftskreise ernstlich beachtet worden wäre. Das Wirtschaftsleben hat seine festen Gesetze, die nicht ungestraft umgangen werden können, während die Politik der Regierungen in erster Linie auf parteipolitischen Erwägungen fusst.

Mit dem Wechsel der Regierungen wechselt meist auch ihre Politik, das Wirtschaftsleben kann aber nicht heute in einer, morgen in einer anderen Richtung entwickelt werden. Die Wirtschaft ist keine Fixion, welche wie ein Handschuh gwechselt werden kann, sie ist das Resultat einer langen Entwicklung, welche nicht nach den Programmen der politischen Parteien fragt, denn sie kennt nur ein Programm: die Produktion zu heben und immer grössere Möglichkeiten zu finden sich zu betätigen.

Wenn die Wirtschaft die Möglichkeit hätte, sich bei der Regierung des Landes und bei der Gesetzgebung in vollem Masse geltend zu machen, wäre auch die Politik der Regierungen stabiler und die Gesetzgebung würde mehr Verständnis haben für die Lebensinteressen der Völker. Unsere Aufgabe, meine Herren, besteht unter anderem auch darin unsere Schritte auf dem Gebiete der Wirtschaft zu koordinieren, feste Grundlinien aufzustellen und als organisierte Kraft zu versuchen, der Tätigkeit der Regierungen und der gesetzgebenden Körperschaften eine von uns gutgeheissene und für notwendig befundene Richtung zu geben.

Eine internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit kann nicht durch einen Befehl oder den Beschluss eines Tribunals erreicht werden; hinter dem grünen Tisch können viele sehr schöne Pläne entworfen werden, wenn aber das Leben selbst seinen eigenen Gang geht, misslingen alle schö-

nen Pläne. Wenn wir z. B. die Zollunion zwischen Estland und Lettland erwähnen, derentwegen jetzt gegenseitig reichlich bittere Worte laut geworden sind, so müssen wir bedenken, dass die Union nur dann durchführbar ist, wenn in jedem der beiden Länder die wirtschaftlichen Vorbedingungen für sie geschaffen werden. Es gibt Fragen, die, ehe sie auf dem Papier gelöst werden, im Leben selbst schon ihre Lösung gefunden haben müssen; eine Zusammenarbeit, welche zur Zollunion führen soll, setzt möglichst gleiche Bedingungen auf jedem Gebiet des Wirtschaftslebens voraus. Es wäre z. B. schwer, sich eine Zollunion zwischen zwei Staaten zu denken, von denen der eine in seiner Sozialgesetzgebung die äusserst mögliche Grenze erreicht hat, der andere sich noch im Anfangsstadium der Entwicklung befindet: in dem einen besteht eventuell die Altersversicherung der Arbeiter in Form einer vollen Pension, das andere Land kennt noch nicht einmal die Versicherung gegen Arbeitsunfälle. Wie könnte zwischen diesen Staaten eine Zollunion bestehen?

Was aber für das Beispiel einer Zollunion gilt, bezieht sich überhaupt auf die Möglichkeit einer näheren wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Wir Kaufleute und Industriellen müssen dafür Sorge tragen, durch praktische Arbeit auf allen Gebieten der Wirtschaft die Vorbedingungen zu schaffen, ohne welche der Versuch einer Annäherung und Zusammenarbeit eine zwecklose Mühe wäre. Unsere Konferenzen, auf denen wir mit vereinten Kräften Richtlinien festsetzen, müssen mithelfen, die objektiven Vorbedingungen zu schaffen, welche die Grundlagen für einen internationalen wirtschaftlichen Verkehr bilden. Hier könnte als wichtigstes Problem die Beseitigung aller künstlichen Hindernisse, welche den Handelsverkehr und den Warenaustausch zwischen unseren Ländern hemmen, genannt werden. Die ganze Welt arbeitet auf die Abschaffung der Zollhindernisse hin, welche Frage auch auf der Tagesordnung der letzten Plenarsitzung des Völkerbundes stand, und desto wichtiger wäre es, wenn die Baltischen Staaten, welche die Notwendigkeit einer gegenseitigen Annäherung

erkannt haben, den Zollhindernissen untereinander ein Ende machen würden. Wir müssten in der Zollpolitik ein gemeinsames Endziel haben, wir müssten uns klar machen, welcher Schutzzölle unsere Industrie bedarf, wie hoch sie sein müssten und welche Gegenverpflichtungen wir als Kompensation für dieselben verlangen. Wir müssen verlangen, dass die Zölle stabil sind, und für Garantien sorgen, dass sie nicht nach dem Gutdünken der einen oder anderen Regierung geändert werden; die Zollsätze müssten in allen drei Staaten möglichst gleich sein und ihre Änderung dürfte nur bei gegenseitigem Einverständnis und Übereinkommen vorgenommen werden. Überraschungen auf dem Gebiete der Zölle dürften in Zukunft nicht mehr möglich sein, da unter ihnen das Wirtschaftsleben leidet. Eine gleichartige Zollpolitik, gleiche Zollgesetze und möglichst gleiche Zollsätze begünstigen in grossem Masse den gegenseitigen wirtschaftlichen Verkehr. Daraus folgt, dass unsere Staaten eine gleiche Zollgesetzgebung besitzen müssten, wobei die Initiative sich in erster Linie in den Händen der wirtschaftlichen Zentralorganisationen befinden müsste. Unser Endziel sollte daher eine allmähliche Ermässigung der Zölle und schliesslich ihre endgültige Abschaffung sein, sobald die Lage unserer Wirtschaft und die allgemeine internationale Konjunktur dieses ermöglichen.

Ein zweites wichtiges Problem bildet die Vereinheitlichung der sozialen Gesetzgebung. Hier handelt es sich in erster Linie um die verschiedenen Gesetze und Verordnungen aus dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der Dauer der Arbeitszeit, des Gesundheitsschutzes, der Arbeiterversicherung und des Krankenkassenwesens. Augenblicklich sind in unseren drei Staaten die Verhältnisse auf diesem für die Wirtschaft so wichtigen Gebiet auch nicht annähernd gleich, die Arbeiter jedoch haben durch ihre Organisationen untereinander einen Kontakt geschaffen und treten in allen diesen Fragen solidarisch auf. Sie haben auch manches erreicht und haben es verstanden die politische Situation auszunutzen und weittragende Forderungen durchzusetzen. Die Regierungen und gesetzgebenden Organe sind

häufig gezwungen gewesen mehr mit den Arbeiterführern zu rechnen, als dieses unserer wirtschaftlichen Entwicklung entsprach oder ihr förderlich war. Die Arbeiter stellen sehr weitgehende Forderungen auf, welche auf den Verhältnissen in alten gut entwickelten Industriestaaten basieren; mit Hilfe ihrer internationalen zentralisierten Organisationen, unter anderem der Amsterdamer Internationale können sie überall die gleiche Taktik anwenden und auch wirtschaftlich schwächer entwickelten Staaten moderne Gesetze auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes aufzwingen, ohne darnach zu fragen, ob deren Last auch getragen werden kann. Auf der Arbeitskonferenz in Genf ist z. B. die Gruppe der Arbeitnehmer weitaus die disziplinierteste und aktivste, daraus folgt, dass auch das Unternehmertum seine Interessen energisch schützen muss. Wir müssen verlangen, dass alle die Arbeitszeit, den Arbeitsschutz und andere das industrielle Leben betreffende Gesetze erst dann endgültig von den Parlamenten angenommen werden dürfen, wenn sie von den Zentralorganisationen der Wirtschaftler beraten und gutgeheissen sind. Das bedeutet natürlich nicht, dass wir uns den Fragen der sozialen Gesetzgebung gegenüber abweisend verhalten, wir verlangen nur, dass auf diesem Gebiet nicht zu weit gegangen und nicht eine fernere Entwicklung des Handels und der Industrie unmöglich gemacht wird. Im Interesse der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der drei Baltischen Staaten wäre es durchaus wünschenswert, dass wir in den Fragen des Arbeitsschutzes eine gemeinsame Sprache finden und dementsprechend unsere Gesetzgebung vereinheitlichen. Die Last, welche die Unternehmer in Form der Verpflichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu tragen haben, ist nicht leicht und wenn hier zwischen den Staaten keine Gleichheit herrscht, so fehlt eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Als drittes sehr wichtiges Problem würde ich die rechtliche Lage der Unternehmungen und Unternehmer und ihre Besteuerung nennen.

Die Gründung industrieller, kaufmännischer und anderer wirtschaftlicher Unternehmungen, ihre Besteuerung, die

Kontrolle über dieselben und ihre Belastung mit Verpflichtungen, müssten in ihren Grundlagen und in deren Durchführung in allen Baltischen Staaten möglichst gleich sein. Der Privatinitiative dürften keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, aber auch ihr sind gewisse Grenzen zu ziehen, denn die schlimmen Folgen einer allzugrossen Freiheit zeigen sich z. B. darin, dass allerlei Aktiengesellschaften und Genossenschaften besonders auf dem Gebiet des Bankwesens, gegründet werden, ohne dass genügendes Kapital vorhanden wäre oder ein wirtschaftliches Bedürfnis ihre Gründung rechtfertigt. Die Folgen sind unvermeidliche Zusammenbrüche, welche das Vertrauen auch zu soliden Unternehmungen untergraben und die wirtschaftliche Konjunktur schwächen, indem sie besonders den Kredit empfindlich schädigen.

Eine gutorganisierte Vertretung des Unternehmertums könnte, vorausgesetzt, dass ihre Kompetenzen genügend gross sind, vieles im Sinne einer Gesundung des Wirtschaftslebens und der Ausschaltung unsolider Unternehmungen erreichen. Eine besonders grosse Aufgabe stände diesen Organisationen auf dem Gebiete der Ausarbeitung der Grundlagen für neue Steuergesetze bevor: die augenblicklich in unseren Staaten geltenden Steuergesetze sind mangelhaft, der Modus der Steuerhebung ist schlecht und häufig ungerecht. Die grosse Zahl der einzelnen Steuern, die Kompliziertheit des Steuerapparates, der Umstand, dass er völlig lebensfremd und in üble Routine verstrickt ist, bringen unnütze Kosten mit sich und stören die günstige Entfaltung des Wirtschaftslebens. Die weitere Entwicklung unserer Steuergesetze müsste im Sinne ihrer Vereinfachung erfolgen und müsste schliesslich alle drei Baltischen Staaten zu gleichen Besteuerungsmethoden und zu gleicher Besteuerung aller Handelsunternehmungen führen. In diesem Sinne müssten unsere Konferenzen für alle drei Staaten eine gemeinsame Steuerpolitik ausarbeiten und von den Regierungen und gesetzgebenden Organen deren Durchführung verlangen.

Meine Herren, das sind nach meiner Ansicht die drei wichtigsten Vorbedingungen für eine enge wirtschaftliche

Annäherung und Zusammenarbeit zwischen Estland, Lettland und Litauen: einheitliche Zollpolitik, gleiche Sozialgesetzgebung, vereinheitlichtes Steuersystem für die geschäftlichen Unternehmungen. Damit will ich aber nicht sagen, dass dieses die einzigen Vorbedingungen sind. Nein, es besteht noch eine ganze Reihe anderer wichtiger Probleme, wie z. B. eine gleiche Grundlage beim Abschluss von Handelsverträgen mit dritten Staaten, Benutzung der Häfen und Hafenabgaben, die Frage der Schifffahrt und der Territorialwässer, eine zweckentsprechende Lösung der Niederlassungsfrage, Vereinheitlichung der Zivilgesetze, eine einheitliche Statistik usw. Einer ganzen Anzahl dieser Fragen sind auf dem eben begonnenen Kongress Referate gewidmet, welche den Kern dieser Fragen näher beleuchten und zu ihrer gerechten Lösung beitragen werden.

Ich bin weit davon entfernt zu glauben, dass es eine leichte Aufgabe sei eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ermöglichen und durchzuführen und dass dieses über Nacht geschehen könne. Ich habe die Schwierigkeiten, die sich hier als Hindernis in den Weg stellen, schon betont und habe versucht zu zeigen, dass eine Annäherung — unter anderem die Durchführung der Zollunion zwischen unseren Ländern — nur auf der Grundlage und in dem Masse vorsichgehen kann, in dem die wirtschaftliche Entwicklung dazu den notwendigen günstigen Boden geschaffen hat. Aber Volks- und Staatswirtschaft sind keine Pflanzen, welche nach feststehenden Naturregeln von selbst wachsen; nein, Wirtschaft machen Menschen. Ihre Mühe und ihr Unternehmungsgeist sind es, die neue Wege und Perspektiven eröffnen: wenn der Mensch die Hände im Schosse liegen lassen würde, würde die Wirtschaft zusammensinken. Der schaffende Geist unseres Unternehmertums muss unter Berücksichtigung der vorhandenen materiellen Möglichkeiten nach bestem Können und Wissen der Wirtschaftspolitik eine bestimmte Richtung geben. Es kommt nur darauf an, wieweit wir es verstehen die Umstände zweckentsprechend abzuschätzen.

Aus diesem Grunde gerade müssen diejenigen Persönlichkeiten, deren Beruf auf dem Gebiete der Wirtschaft

liegt, sich die Mühe nehmen, den Weg für eine Annäherung und Zusammenarbeit zu bahnen. Ihnen gelingt diese grosse Aufgabe zweifellos viel besser, als denen, welche selbst dem Wirtschaftsleben und seinen direkten Sorgen ferne stehen. Zum Glück ist schon eine grosse Zahl vorbereitender Schritte getan worden. Wenn wir die Umstände vor dem 13. Oktober 1927, d. h. vor dem Tage, an dem die verantwortlichen Wirtschaftler Estlands, Lettlands und Litauens zum ersten Male zusammentraten und den Gedanken fassten, die erste Konferenz der Vertreter der drei Staaten einzu-berufen, mit heute vergleichen, so können wir wohl behaupten, dass die Idee der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Baltischen Staaten viel an Reife und Popularität gewonnen hat. Glücklicherweise ist es schon auf der ersten Konferenz gelungen, in allgemeinen Umrissen die Fragen, welche einer Lösung bedürfen, zu fixieren. Seitdem sind diese Fragen uns näher getreten, sind lebensverwandt geworden und ihre Behandlung kann jetzt in konkreterer Form als früher geschehen. Schon dieses bedeutet einen grossen Sieg des Gedankens und der Idee, und sicher folgen diesen auch Taten.

Als der grosse Krieg mit seinen Folgen eine vollständig neue politische Geographie Europas schuf, war damit auch der volkswirtschaftlichen Geographie ein völlig neues Bild gegeben. Wir drei baltischen Völkerschaften, die wir mit unserer ganzen Wirtschaft zum Organismus des russischen Weltreiches gehörten, sahen uns gezwungen Handel und Industrie in vollem Umfange entsprechend der neuen Wirtschaftsgeographie umzustellen. Wir haben dieses jeder für sich getan, gemeinsam hätten wir es sicher mit mehr Erfolg tun können.

Zur heutigen Zeit, zur Zeit des modernen Kapitalismus, ist die Wirtschaft aller Staaten und Völker mit dichten Fäden zu einer grossen Weltwirtschaftseinheit vereinigt. Es ist nicht mehr gut denkbar, dass irgend ein Staat wirtschaftlich blühen könnte, wenn ringsherum im Erwerbsleben Depression herrscht. Aus dieser Erkenntnis befassen sich in den letzten Jahren die Tagesordnungen der verschiedensten internationalen Kongresse immer häufiger mit wirtschaftlichen Fragen.

Hier werden sie geprüft, und zwar nicht vom Gesichtspunkt der Wirtschaftsinteressen eines einzelnen Volkes, sondern der Weltwirtschaft; augenscheinlich beeinflusst von derselben Erkenntnis, erschien auf der letzten Vollsitzung des Völkerbundes auf der Tagesordnung eine enorm wichtige Frage, nämlich nicht mehr und nicht weniger als die Frage einer Europäischen Föderation.

Vor der Erreichung des Endziels müssen verschiedene Zwischenetappen durchschritten werden. Wenn einzelne Völker nicht den festen Willen zeigen ihre Wirtschaft und Politik zu konsolidieren, wie wäre dann eine Konsolidierung im Umfange Pan-Europas möglich? Der normale Weg zum Abbruch der Zollschranken und zur Zusammenfassung des wirtschaftlichen Denkens der einzelnen Völker zu einem machtvollen wirtschaftlichen Zusammenarbeiten in gegenseitigen Interessen liegt in einem Bündnis der nächsten Nachbarn und zwar solcher Nachbarn, welche schon dank ihrer politischen und wirtschaftlichen Lage zu einem Bündnis gezwungen sind. Derartige Nachbarländer sind zweifellos Estland, Lettland und Litauen und wir können ohne Zögern sagen, dass wir durch Festigung der wirtschaftlichen Bande nicht nur für unsere eigenen wirtschaftlichen Interessen sorgen, sondern auch nach Kräften zur wirtschaftlichen Gesundung ganz Europas beitragen. Aus diesem Grunde werden unsere Annäherungsversuche in den anderen Staaten mit grösster Sympathie verfolgt, was besonders bei der öffentlichen Meinung Skandinaviens beobachtet werden kann; je enger der Kontakt zwischen uns, eine desto grössere Achtung und desto grösseres Vertrauen geniessen wir bei den anderen Staaten.

Meine Herren! Ich danke Ihnen nochmals für das grosse und tiefe Interesse, welches Sie bei der Organisation unserer Kongresse und für die auf der Tagesordnung stehenden Fragen gezeigt haben. Ich bin fest davon überzeugt, dass unsere Zusammenkunft in ihrer Arbeit positive Resultate ergeben und uns auf dem Wege zur gegenseitigen Annäherung wiederum einen bemerkenswerten Schritt weiter führen wird.

Generalkonsul J. P u h k,

Vorsitzender der Konferenz.

REFERAT ZU P. 2 DER TAGESORDNUNG

BETÄTIGUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND IN HANDEL
UND GEWERBE.

Unter den Problemen, die in der Nachkriegszeit die wirtschaftlichen Kreise der Welt vielfach beschäftigt haben und immer weiter beschäftigen, ist für unsere Staaten von besonderem Interesse die Frage, ob man vom wirtschaftlichen Standpunkt in Handel und Industrie die öffentliche oder privatwirtschaftliche Betriebsführung bevorzugen soll.

Schon vor dem Kriege hatten politische, soziale, finanztechnische Erwägungen die öffentliche Hand — d. h. also den Staat oder die Selbstverwaltung — in zahlreichen Ländern zur Bewirtschaftung bestimmter wirtschaftlicher Unternehmungen geführt, wie Eisenbahn, Telegraph, Telephon, Strassenbahn, Wasser, Gas, Elektrizität. Die Einmischung der öffentlichen Gewalt in Gebiete, die der Konkurrenz geöffnet sind, war seltener, doch kam es vor, dass die Konkurrenz durch Monopole steuerlicher Art ausgeschaltet wurde. Der Weltkrieg hat dann in den meisten vom Kriege betroffenen Ländern eine Ausdehnung der öffentlichen Hand auf zahlreiche Gebiete zur Folge gehabt, die bis dahin ganz der privaten Initiative überlassen gewesen waren. Während des Krieges sah man die Einmischung des Staates nur als vorübergehend an. Doch in der Praxis erwies es sich, dass in den ersten Nachkriegsjahren eine grosse Anzahl staatlicher Unternehmungen weiter bestand und sogar neue gegründet wurden. Erst in den letzten 5—6 Jahren ist die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand in bescheidenere Grenzen zurückgesetzt, was zum grossen Teil wohl durch die ungünstigen finanziellen Ergebnisse der staatlichen Betriebe hervorgerufen war; doch bleibt die Tendenz zur Verstaatlichung immer noch sehr stark. Aus diesen Erwägungen heraus hat die Internationale Handelskammer, der allen

wohl bekannte internationale Verband der Handelskammern und ähnlicher wirtschaftlicher Organisationen beinahe der ganzen Welt, im vorigen Jahre eine ausgedehnte Umfrage veranstaltet, um die Lage und den Erfolg der öffentlichen und privaten Unternehmungen in den einzelnen Ländern zu vergleichen. Die Landesgruppen der Internationalen Handelskammer brachten dieser Enquete das lebhafteste Interesse entgegen. Aus vielen Ländern wurden sehr eingehende Berichte eingesandt. Dieses zum Teil sehr wertvolle Material wurde von einem besonderen Ausschuss der Internationalen Handelskammer bearbeitet und zu einem instruktiven Bericht zusammengefasst, der dem Amsterdamer Kongress der Internationalen Handelskammer im Juli dieses Jahres vorgelegt wurde.

Dieser Bericht, der darin gipfelt, dass im Allgemeinen für die Entwicklung der Wirtschaft die private Unternehmertätigkeit der öffentlichen Wirtschaftstätigkeit entschieden vorzuziehen ist, bildete den Gegenstand lebhaftester Erörterungen auf der Vollversammlung des Amsterdamer Kongresses am 12 Juli d. J. So wies der Vertreter der deutschen Landesgruppe darauf hin, dass nach den Erfahrungen in seinem Lande, die öffentliche Hand auf wirtschaftlichem Gebiet oft keine glückliche Hand gehabt hat, besonders wenn sie sich auf wirtschaftlichem Neuland versucht hat; dass es allerdings gewiss Grenzgebiete zwischen Wirtschaft und Verwaltung gibt, wo eine wirtschaftsgeschichtlich oder durch ein unzweifelhaftes öffentliches Interesse begründete Betätigung der öffentlichen Hand unter gewissen Voraussetzungen in Kauf genommen werden kann, solange sich diese Entwicklung organisiert vollzieht und nicht aus politischen oder anderen Gründen forciert wird; dass aber umgekehrt, die Tendenz die Betätigung der öffentlichen Hand über dies Mass auszudehnen, auf die Vermehrung des öffentlichen Eigentums als Selbstzweck hin zu arbeiten, vom Standpunkt der Wirtschaft grundsätzlich bekämpft werden muss. Nach Ansicht der deutschen Landesgruppe ist die einzige richtige Art, wie die Staatshoheit das wirkliche öffentliche Interesse in Wirtschaftsfragen wahren kann, nicht der Wettbewerb, sondern die Aufsicht.

Der Staat soll auf wirtschaftlichem Gebiet nur das selbst tun, was im allgemeinen Interesse geschehen muss, ohne ihn aber nicht oder nicht befriedigend gemacht wurde. Der Vertreter der australischen Gruppe erinnerte daran, dass die früheren Regierungen in Australien stets die Ueberwachung der Industrie, der Produktion, des Warenaustausches und Handels auf ihr Programm gesetzt haben. Die Aufgabe einer Regierung ist jedoch zu leiten, zu führen, anzuregen, das Volk zu verteidigen und sich nicht in verhängnisvolle wirtschaftliche Unternehmungen einzulassen, wie das die Australische Regierung getan hatte. Die Fortführung der staatlichen Verwaltung der während des Krieges für die Ausfuhr australischer Produkte gebauten Schiffe kostete dem Staat mehr als 9 Mill. Pf. Sterl., bis dann diese Staatsflotte verkauft wurde. In Queensland hatte die frühere Regierung Viehzüchtereien, Fischereien, Bäckereien, Schlachtereien, Ziegelbrennereien unterhalten, die nur Verluste brachten, so dass die neue Regierung sie liquidieren musste. Diese Verstaatlichung erforderte natürlich ein Heer von Beamten — auf 7 Bewohner kam 1 Beamter. Nur wenn die private Wirtschaftsführung freies Feld hat, sind dem Wohlstand des Volks keine Grenzen gesetzt. Der italienische Vertreter wies gleichfalls darauf hin, dass in seinem Lande die private Initiative auf dem Gebiete der Produktion als wirksamstes und nützlichstes Mittel im Interesse des Volks betrachtet wird. Wie sodann aus der Rede des Schweizer Delegierten hervorging, ist in der Schweiz allerdings das Gebiet des staatlichen Wirtschaftsgebiets sehr gross, nicht nur Elektrizität, Eisenbahn, Post, Telegraph und Telephon gehören dazu, sondern der Staat oder die Kantonverwaltung sind auch noch sehr stark an dem Bank- und Versicherungsgeschäft beteiligt. Aber auch dort ist eine merkliche Reaktion gegen die Einmischung der öffentlichen Hand auf wirtschaftlichem Gebiet zu verzeichnen und das Bestreben wird immer stärker, auch die öffentlichen Unternehmungen nach rationalen Grundsätzen des Handels zu verwalten.

Im Resultat der Debatten wurde dann vom Kongress einstimmig eine Resolution angenommen, die so wichtig ist, dass ich sie wörtlich wiedergebe:

„Die Internationale Handelskammer gibt ihrer auf Erfahrung beruhenden Ueberzeugung Ausdruck, die durch die von den einzelnen Landesgruppen veranstaltete Enquete bestärkt wird, dass die Entwicklung der Produktivkräfte und des allgemeinen Wohlstands am wirksamsten durch private Initiative und privatwirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet und gefördert wird.

Die Privatwirtschaft hat bewiesen, dass sie besser als die öffentliche Hand imstande ist, sich der zunehmenden Mannigfaltigkeit der gegenwärtigen Bedürfnisse anzupassen, sowie künftige Bedürfnisse vorauszusehen und anzuregen; durch Forschungsarbeit und Erfahrung bewirkt sie eine ständig fortschreitende Vervollkommnung der Technik, durch Senkung der Herstellungskosten stärkt sie die Kaufkraft aller Verbraucher. Die Verwendung des grössten Teils der Gewinne zur Weiterentwicklung der Unternehmungen und zur Schaffung neuer Produktionsmittel ermöglicht die Bildung neuen Kapitals. Der Privatbetrieb übernimmt das Risiko, das die öffentliche Hand auf die Steuerzahler abwälzt; er bildet somit ein wichtiges Element für den Schutz der öffentlichen Finanzen.

Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten führen die Unternehmer zum Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber dem Personal, den Verbrauchern und der Gesellschaft. Je mehr sich die Unternehmungen entwickeln, desto mehr werden sich ihre Leiter darüber klar, dass ihre Sonderinteressen mit dem Allgemeininteresse verknüpft sind. Sie begreifen, dass das Verfügungsrecht über Produktionsmittel und Austausch eine gesellschaftliche Funktion geworden ist, die ihnen Pflichten auferlegt und die überdies von der öffentlichen Meinung immer wirksamer überwacht wird.

Betriebsführung durch die öffentliche Hand lässt sich nur dort rechtfertigen, wo der Betrieb von der Ausübung der staatlichen Hoheitsgewalt untrennbar ist. Überall, wo es sich um industrielle oder kommerzielle Betätigung handelt, sollte die öffentliche Hand auf unmittelbare Betriebsführung verzichten und sich auf die durch den besonderen Gegenstand bestimmter Unternehmungen gerechtfertigte

Kontrolle beschränken, sofern die Notwendigkeit hierfür hinlänglich feststeht.

In allen Fällen, in denen Unternehmungen der öffentlichen Hand wirtschaftlichen Charakter haben, ist es zum mindesten notwendig, dass ihre Betriebsführung durch rationelle kaufmännische Grundsätze bestimmt wird. Zu diesem Zweck ist es unbedingt erforderlich, den öffentlichen Unternehmungen völlige Verwaltungs- und Finanzautonomie zu verleihen, sie steuerlich mit den privaten Unternehmungen gleichzustellen und ihre Buchführung so einzurichten, dass aus ihr die jeweilige Lage und die Geschäftsergebnisse deutlich hervorgehen.“

Dieser Resolution wurde noch ein Kommentar der amerikanischen Kongressdelegation beigelegt, in dem die Überlegenheit der privatwirtschaftlichen Unternehmungen im Hinblick auf die Entwicklung der Produktivkräfte und die Hebung des Lebensstandards und des allgemeinen Wohlstands auch der Erwerbsschichten noch besonders durch den Hinweis auf die Ergebnisse der modernen Industrie in Amerika hervorgehoben wurde.

Wie in diesem Kommentar ausgeführt wird, gibt es einen Kreislauf, der nicht nur in der Industrie erkennbar ist, sondern auch im ganzen Transport- und Verkehrsgewerbe und anderen der Allgemeinheit dienenden Unternehmen, die unter privatwirtschaftlicher Leitung stehen. Dieser Kreislauf spielt sich folgendermassen ab:

Die moderne Industrie erhöht durch ihre grossen und kühnen Kapitalanlagen in Maschinen und Kraftwirtschaft unmittelbar die Produktivität des Arbeiters.

Ergebnis dieser auf natürlichem wirtschaftlichem Wettbewerb und grosszügiger Betriebsführung beruhenden Steigerung der Produktivkräfte kommt den Erwerbsschichten in Form von höherem Reallohn und verständiger Arbeitszeit reichlich zugute.

Steigende Löhne und regelmässige Beschäftigung bewirken eine allgemeine Zunahme der Kaufkraft.

Zunahme der Kaufkraft macht den Markt aufnahmefähig für Massenproduktion sowie für mannigfaltige Sondererzeugnisse und Dienstleistungen, während andererseits

verständige Freizeit zum ständigen Verbrauch von Waren und zur zunehmenden Inanspruchnahme von Dienstleistungen anregt.

Die so bewirkte Hebung des Lebensstandards ermöglicht es dem Einzelnen, grössere Ersparnisse zu machen, wodurch wiederum der Industriebesitz durch Kapitalanlagen von Arbeitern, Kunden und Verbrauchern sowie des grossen Publikums auf weiteste Kreise verteilt wird.

Es gehört heute mehr als je geradezu zum Wesen der modernen Industrie, dass das Sparkapital in weitem Umfang zu neuen grossen Unternehmungen hindrängt, die nur dann eine vertrauenswürdige Anlage darstellen, wenn die Besorgnis unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbs der öffentlichen Hand weitmöglichst ausgeschaltet ist.

Wie steht es nun in den drei baltischen Staaten mit dieser Frage?

Betrachten wir zuerst die Verhältnisse in Lettland, so muss gesagt werden, dass hier Monopolisierungsbestrebungen des Staates und die Tendenz der Regierung, eigene Handels- und Industrieunternehmungen zu gründen, seit Beginn des Bestehens des unabhängigen Lettlands nicht aufgehört haben, zu Tage zu treten. Von solchen der Allgemeinheit dienenden Betrieben, wie Eisenbahn, Post, Telegraph, Telephon, die bei uns vom Staat verwaltet werden, und Elektrizität, Wasser und Gas, die von den Selbstverwaltungen betrieben werden, soll hier abgesehen werden. Auch das Spiritusmonopol ist ein Kapitel für sich, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll. Von den anderen Staatsmonopolen, die von der lettländischen Regierung in den ersten Jahren, als sich die wirtschaftliche Lage noch nicht gefestigt hatte, zum Teil aus fiskalischen Gründen eingeführt wurden — Flachs- und Leinsaathandel, Export von Rohhäuten, ist nur noch das Flachsmonopol geblieben. Das Flachshandelsmonopol ist gleich in den ersten Monaten des Bestehens unseres Staates eingeführt worden als Resultat des Bestrebens der Regierung, den Handel mit Flachs, als dem damals einzig zugänglichen Exportartikel, in solche Bahnen zu lenken, dass die Regierung daraus Mittel für den Wiederaufbau unseres Staates schöpfen könnte. Dementsprechend wurden bis

zum Jahre 1922 den Flachserzeugern relativ niedrige Preise gezahlt, die erst allmählich den Weltmarktpreisen angenähert wurden, da die Regierung das Flachsmonopol als Haupteinnahmequelle ansah. Erst seit dem Jahre 1927 wird als Hauptaufgabe dieses Monopols nicht mehr die Beschaffung von Mitteln für den Staat, sondern die Hebung des Flachsbaus und der Flachsbearbeitung angesehen. Dieser letztere Zweck kann aber ebenso gut ohne Staatsmonopol, durch Massnahmen des Landwirtschaftsministeriums in dieser Richtung erreicht werden.

Die Befürchtung, dass die Flachsproduzenten bei der Aufhebung des Flachsmonopols geringere Preise erzielen werden, und daher der Antrieb zur weiteren Hebung der Flachskultur bei uns im Interesse der Vergrösserung der wirtschaftlichen Nutzung des Landes fehlen wird, ist grundlos, da die Preise sich so wie so nach den Weltmarktpreisen richten werden und der private Exporteur jedenfalls mit nicht minderer Energie als die staatliche Monopolverwaltung die Konjunktur auf dem Weltmarkt auszunutzen bestrebt sein wird, zum Vorteil natürlich auch der Flachsproduzenten. Ebenso wird auch der Export dieses wichtigen Artikels durch die Aufhebung des Monopols nicht leiden, da es bei uns eine grosse Zahl gut eingearbeiteter, zum Teil noch seit der Vorkriegszeit einen guten Ruf genissender, privater Firmen gibt, die völlig in der Lage sind, den Export von Flachs auf gesunden Grundlagen neu zu organisieren, umso mehr als auch die staatliche Flachsmonopolverwaltung sich schon jetzt beim Export dieses Artikels zum grossen Teil der Vermittlung dieser selben Firmen bedient. Es gehört doch nicht zu den eigentlichen Aufgaben des Staates Handelsgeschäfte zu betreiben, da der Staat sich dazu einen grossen kostspieligen Verwaltungsapparat anlegen muss, die Beamten aber niemals dasselbe leisten werden, wie die privaten Unternehmer, die mit grösster Energie zu arbeiten bestrebt sind, um einen möglichst grossen Gewinn aus dem Geschäft für sich und damit auch für die Wirtschaft des ganzen Landes herauszuschlagen.

Aus diesen Erwägungen heraus sind der Rigaer Börsenkomitee und der Verband der Kaufleute Lettlands noch zu

Beginn dieses Jahres bei der Regierung wegen Aufhebung des Flachsmonopols vorstellig geworden. Zurzeit wird diese Frage in den Regierungskreisen ernstlich erörtert. Nichtsdestoweniger gibt es bei uns immer weiter Staatsmänner, in deren Köpfen neue Projekte der staatlichen Monopolisierung entstehen; bald wird von einem Tabak-, bald von einem Zuckermonopol gesprochen, wodurch in den Kreisen der privaten Wirtschaft naturgemäss nur Beunruhigung hervorgerufen wird.

Neben den Monopolen gibt es aber in Lettland eine Reihe staatlicher, zum Teil autonomer Handels- und Industrieunternehmen. Hierzu gehört z. B. die gezwungenermassen zur Rettung der vorher gewährten Kredite vom Staate übernommene Zuckerfabrik in Mitau, deren verlustlose Exploitation sehr fraglich erscheint.

Das 1921 gegründete Armee-Magazin hatte anfänglich nur den Zweck, Angehörige des Heeres mit billigen Waren des täglichen Lebensunterhalts zu versorgen. Allmählich entwickelte es sich aber zu einem grossen Kaufhaus, das auch Privatleuten Waren lieferte und zwar dank seiner bevorzugten Stellung zu bedeutend niedrigeren Preisen, als die privaten Kaufleute es tun konnten, wodurch dem privaten Handel eine gefährliche Konkurrenz entstand. Dies Unternehmen ist dann endlich zu Beginn des vorigen Jahres umgestaltet worden und muss jetzt dieselben Steuern zahlen, wie private der öffentlichen Rechenschaft unterliegende Unternehmen (die Handels- und Industriesteuer und die Einkommensteuer).

Dagegen bestehen aber noch viele andere staatliche Unternehmungen, deren Tätigkeit die Interessen der privaten Wirtschaft schwer schädigt. So gibt es bei uns 5 staatliche Druckereien, die auch private Bestellungen übernehmen. Beim Bildungsministerium besteht eine Abteilung, die mit Lehrmitteln handelt. Eine besonders rege Tätigkeit entwickelt das Verkehrsressort und dessen grosse Werkstatt, die anfänglich nur für die Zwecke der Telephonverwaltung bestimmt war, aber immer neue Zweige eröffnet — und jetzt nicht nur Telephonapparate, sondern Glühlampen u. a. herstellt, zum Schaden der privaten Unternehmungen. Dann ist im Jahre 1925 in Riga ein Stadtkontor der staatlichen Eisen-

bahnen eröffnet worden. Solange sich dessen Tätigkeit nur auf Operationen mit Passagieren und Waren beschränkte, die per Eisenbahn befördert werden, liess sich dagegen nichts einwenden. Nun beschäftigt sich dies Kontor aber mit sehr ausgedehnten Verzollungsoperationen sogar bei Waren, die garnicht mit der Eisenbahn in Berührung kommen, und geniesst beim Zollamt sogar zu sehr vorteilhaften Bedingungen ausgedehnte Kredite, wodurch natürlich die privaten Speditore, Zollklarierer, Expeditore und Reisebüros geschädigt werden. Endlich wären noch die Werkstätten in den Gefängnissen zu erwähnen, denen die billige Arbeit der Sträflinge zur Verfügung steht.

Neben dem Staat herrscht auch in unseren Selbstverwaltungen, speziell in der Rigaschen Stadtverwaltung, die Tendenz, eigene Handelsunternehmungen ins Leben zu rufen. Hier ist besonders das Elektrizitätswerk zu erwähnen, das neben der Stromversorgung auch noch den Stromverbrauchern die verschiedenen im Haushalt nötigen elektrischen Apparate zu besonders günstigen Bedingungen — auf Abzahlung zu liefern übernimmt. Auch die Strassenbahn würde die Stadt übernehmen wollen.

Die Rigaer wirtschaftlichen Organisationen haben seit jeher gegen eine derartige Betätigung der öffentlichen Hand in der Wirtschaft einen energischen Kampf geführt. Sie haben stets auf dem Standpunkt gestanden, dass Handels- und Industrieoperationen nicht zu den eigentlichen Aufgaben des Staats gehören. Durch die Begründung derartiger eigener kaufmännischer Unternehmungen, die als staatliche Unternehmungen besondere Privilegien geniessen und zum Teil gar keine Steuern zahlen, wird die Tätigkeit der privaten Kaufleute, die die gesetzlichen Steuern zu zahlen haben, stark behindert. Vom einer durch diese staatliche Konkurrenz hervorgerufenen Einschränkung der privaten kaufmännischen Tätigkeit hat der Staat selbst auch einen Nachteil, da ihm dann nicht unwesentliche Einnahmen an Steuern verloren gehen.

Aus diesen Gründen haben sich die wirtschaftlichen Organisationen noch vor einem Jahre in einem Memorandum an die Regierung für die Einschränkung einer solchen Tätig-

keit der Regierung ausgesprochen, indem sie darauf hinweisen, dass es notwendig wäre: 1) keine neuen staatlichen Unternehmungen zu gründen, 2) alle bestehenden staatlichen und Selbstverwaltungs-Unternehmungen zu liquidieren oder zusammenzuziehen, soweit natürlich die Staatssicherheit und die wirtschaftliche Notwendigkeit es zulassen; 3) solche Unternehmungen, soweit sie bestehen bleiben, sind auf derselben Grundlage zu besteuern wie die private Wirtschaft; 4) sie dürfen nicht private Bestellungen ausführen; 5) in den Gefängniswerkstätten dürfen nur staatliche Aufträge ausgeführt werden und 6) solche Unternehmen müssen ihre Jahresberichte veröffentlichen.

Obwohl die Beschränkung einer derartigen Tätigkeit des Staats ins Programm der gegenwärtigen lettländischen Regierung aufgenommen ist, ist ein Abbau in dieser Richtung noch nicht zu bemerken. Es tauchen im Gegenteil immer neue Projekte auf; bald will das Kriegsressort eine eigene Stiefelfabrik eröffnen, bald das Verkehrsressort eine Automobilfabrik u. s. w. Und in der allerletzten Zeit ist ein sehr wichtiger Zweig der privaten Wirtschaft bei uns, der Holzhandel, stark beunruhigt durch die sich immer mehr ausdehnende Tätigkeit des Forstdepartements des Landwirtschaftsministeriums auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Ausarbeitung der Wälder. Gemäss Verordnungen des Ministerkabinetts ist es dem Forstdepartement gestattet in eigener Regie Holzmaterialien aufzuarbeiten sowohl zwecks rationeller Forstpflanze, wie auch ganze Schläge auszuarbeiten, in erster Linie für die Bedürfnisse der Regierungs- und Kommunal-Institutionen, wobei vom Reingewinn solcher Operationen 20% den Angestellten des Forst-Ressorts ausser dem Gehalt ausgekehrt werden.

Gegen die Ausarbeitung von Holz-Materialien in eigener Regie für die direkten Bedürfnisse staatlicher und kommunaler Institutionen können selbstverständlich keine Einwände erhoben werden. Wie es den Anschein hat, bemüht sich aber das Forstdepartement, die eigenen Forstarbeiten zu erweitern, und geht von der Brennholzausarbeitung auf Exportholzaufarbeitung aus den allerbesten und allergünstigsten Schlägen über. Dadurch wird einer zahlreichen Kategorie

von Holzhändlern und Holzindustriellen, die bisher Wälder gekauft und ausgearbeitet und viel Angestellte und Braker beschäftigen, die Arbeit und die Verdienstmöglichkeit geraubt. Der Rigaer Börsenkomitee und der Verband der Holzhändler und Holzindustriellen Lettlands haben noch ganz vor kurzem den massgebenden Stellen ein umfangreiches Memorandum eingereicht und sie auf die schädlichen Folgen dieser Sache für das Wirtschaftsleben unseres Staates überhaupt aufmerksam gemacht.

Wie aus dem Gesagten zu ersehen ist, deckt sich der Standpunkt der wirtschaftlichen Organisationen Lettlands in dieser wichtigen Frage völlig mit der oben angeführten Entschliessung des Amsterdamer Kongresses der Internationalen Handelskammer. Diese von Vertretern der organisierten privaten Wirtschaft von 40 Staaten gefasste Resolution setzt jetzt die Vertretungen unserer Wirtschaft in die Lage, ihren Vorstellungen der Regierung gegenüber einem um so grösseren Nachdruck zu verleihen.

Vollständige Daten darüber, wie die Sachlage in dieser Beziehung in Estland ist, stehen mir leider nicht zur Verfügung. Dass aber dort ähnliche Monopolisierungs- und Verstaatlichungsbestrebungen bestehen, erhellt unter anderem daraus, dass die dort an und für sich schon sehr ausgedehnte staatliche Forstindustrie, die beinahe eine Monopolstellung einnimmt, in diesem Sommer den Plan fasste, sogar eine eigene grosse Sägemühle in Tallinn in Betrieb zu setzen. Dass dieser Plan die interessierten Kreise in grosse Aufregung versetzte, ist naturgemäss. Es wurde daher an die estländische Regierung eine Denkschrift gerichtet, wo gegen das erwähnte Projekt energisch Protest erhoben wurde. Wie in dieser Denkschrift ausgeführt wurde, hat die staatliche Forstindustrie der Staatskasse keinen nennenswerten Gewinn gebracht.

Der Gewinn, den die staatliche Forstindustrie in ihrer Bilanz zeigt, ist nur dadurch entstanden, dass diese Industrie gewisse Vorrechte vor der privaten Industrie geniesst:

- 1) sie zahlt für das aufgearbeitete Holz erst nach Verlauf eines Jahres, oftmals auch nach drei Jahren;
- 2) zahlt keine Kautions und ist berechtigt die schlechte-

ren Schlagflächen der Forstverwaltung zurückzugeben, sofern es sich erweist, dass die Schlagfläche keinen Gewinn bringt;

3) ist von öffentlichen Steuern und Abgaben befreit;

4) das leitende und vollziehende Personal arbeitet halb umsonst, da es aus Beamten besteht, die ihr Gehalt aus der Forstverwaltung beziehen;

5) erhält Holz nach eigener Auswahl für den Taxenpreis;

6) wählt sich die besten Schlagflächen in der Nähe der Eisenbahnen und Flüsse aus, wo die Aufarbeitung und die Ausfuhr leichter sind.

Falls die staatliche Forstindustrie nicht diese Vorrechte geniessen würde und unter denselben Bedingungen, wie die private Industrie hätte arbeiten müssen, würde die Staatliche Forstverwaltung viel weniger Gewinn aufweisen und in vielen Jahren hätte sie überhaupt mit Verlust gearbeitet.

Die Anlage einer grösseren Sägerei in Tallinn erscheint ganz unzweckmässig, da in der Umgebung Tallinns keine Wälder sind und eine billige Zufuhrmöglichkeit (Fluss) fehlt, so dass für die dort bereits bestehenden aufs modernste eingerichteten Sägereien schon jetzt das vorhandene Balkenmaterial zu einer dauernden Tätigkeit nicht ausreicht.

Die schädlichen Folgen der Tätigkeit der Staatlichen Forstindustrie zeigten sich:

a) in der Verringerung der Ausfuhr, wodurch die Aktivität unserer Handelsbilanz zurückging;

b) in dem wachsenden Arbeitsmangel, bedingt durch Entlassung qualifizierter Arbeitskräfte aus Privatbetrieben, die letztere durchzuführen gezwungen waren;

c) in der Erschütterung des estländischen Holzhandels, die dadurch hervorgerufen wurde, dass die staatliche Forstindustrie erst spät im Frühling und Sommer Auktionen der Fertigwaren abhielt; solches benahm den Holzexporteuren die Möglichkeit schon während des Winters Verkäufe ins Ausland zu bewerkstelligen.

Aus diesem Grunde sprachen sich die Tallinnaer Wirtschaftskreise dafür aus, dass abgesehen von der Ablehnung des Projekts der völlig überflüssigen staatlichen Sägemühle, die Tätigkeit der staatlichen Forstindustrie überhaupt einer

Revision unterzogen und darauf beschränkt wird, dass ihr nur überlassen wird, die bei der Auktion unverkauft gebliebenen Schlagflächen aufzuarbeiten und einzelne Bäume zu fällen.

Obwohl die Frage der Eröffnung der staatlichen Sägemühle dann offen geblieben und die Entscheidung vertagt worden ist, zeugt dieses Beispiel doch jedenfalls davon, dass in Estland ähnliche Monopolisierungs- und Verstaatlichungsbestrebungen bestehen, wie in Lettland.

Endlich besitzt auch in Litauen der Staat eigene Handels- und Industrieunternehmungen oder ist stark beteiligt mit seinen Mitteln an privaten Unternehmungen.

	Aktien f. Lt.
In der „Lietuvos Bankas“ (Bank v. Litauen A. G.)	9.610.000
„ „ „Žemes Bankas“ (Landbank A. G.) . . .	37.090.000
„ „ „Rytas“ A. G. (Hotel u. Druckerei in Klaipeda)	220.000
„ „ „Lietuvos Viešbutis“ (Hotel de Lithuanie)	1.500.000
„ „ „Lietuvos Eksportas A. G.“	600.000
„ „ „Spindlys A. G.“ (Druckerei, Buchbinde- rei, Zinko-Litographie)	1.361.000
„ „ „Žuvis ir Gintaras A. G.“	22.000
„ „ „Ringuva A. G.“ (Oelfabrik)	116.000

Ferner gehört dem Staate „Valstybine Apdraudimo Istaiga“ (Staatliche Versicherungs-Anstalt) und „Centralinis Vaistu Sandelis“ (Zentral. Arznei-Lager).

Gegen das Bestehen des letzteren hat die Handels- und Industriekammer zu Kaunas Einwendungen erhoben, jedoch erfolglos.

Schliesslich ist der Staat noch am Gewinn der Versicherungs-Aktiengesellschaft „Lietuva“ beteiligt. Der Anteil des Staates beträgt 25% des Reingewinnes. Dieser Gesellschaft gehört bis zum J. 1932 das ausschliessliche Recht zur Tätigkeit der Lebens- und Transportversicherung.

Somit macht also auch in Litauen der Staat der privaten Wirtschaft eine ganz bedeutende Konkurrenz.

Alles gesagte zusammenfassend, erlaube ich mir im

Namen der lettländischen Gruppe folgende Thesen zur Annahme vorzuschlagen:

1. Die Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung der Baltischen Staaten bildet die Initiative und die schöpferische Tätigkeit der Privatwirtschaft.
2. Die Aufgabe des Staates und der Selbstverwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet besteht nicht darin, eigene Handels- und Industrieunternehmungen zu eröffnen und zu exploitiieren, sondern in der grösstmöglichen Unterstützung und Förderung des privaten Unternehmertums.
3. Es ist daher ein Abbau der bestehenden staatlichen und kommunalen Handels- und Industrieunternehmungen anzustreben.
4. Staatliche Monopole sind im allgemeinen gleichfalls unerwünscht und sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn sie in volkswirtschaftlicher Hinsicht unbedingt gerechtfertigt erscheinen.

W. Held,

Syndikus des Rigaer Börsenkomitees.

REFERAT ZU P. 3 DER TAGESORDNUNG.

DIE WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN LITAUENS ZU LETTLAND UND ESTLAND.

Bei der Erwägung der gegenwärtigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Litauen einerseits und Lettland und Estland andererseits und ihrer Entwicklung in den letzten Jahren ist es angebracht, die diesbezüglichen Wirtschaftsverhältnisse der Vorkriegszeit in Erinnerung zu bringen.

Vor kaum mehr als einem Jahrzehnt bildeten Estland, Lettland und Litauen eine wirtschaftliche Einheit mit Russland und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen diesen Gebieten waren mit den wirtschaftlichen Interessen Russlands eng verknüpft und von den allgemeinen nationalen und wirtschaftspolitischen Aufgaben des damaligen Gesamtstaates abhängig. Diese Politik hatte für die Wirtschaftslage dieser Gebiete eine mannigfaltige Bedeutung und übte einen entscheidenden Einfluss aus. Insbesondere aber hat diese Politik einen negativen Einfluss auf die Wirtschaft Litauens gehabt. Die Bevorzugung der Libauer und Rigaer Häfen vor den Konkurrenzhäfen Königsberg und Danzig, die infolge der russischen Eisenbahntarifspolitik, Differenzialzölle und sonstiger Massnahmen geschaffen wurde, hat den erstgenannten Häfen eine günstige Entwicklungsmöglichkeit gebracht. Die bevorzugte Stellung dieser Häfen im Export- und Importhandel machte die Entwickelnug des sich nach Süden ausbreitenden Hinterlandes von ihnen abhängig. Bei der Charakterisierung der ehemaligen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Litauen und Lettland genügt die Berücksichtigung der geographischen Lage Litauens. Die Ausfuhr von Flachs, Leinsaat, rohen Häuten, Fellen, Getreide, Viehprodukten und teilweise auch die Holzausfuhr ging durch Vermittelung der Rigaer und Libauer Firmen. Seine Einfuhrwaren hat Litauen auf dem gleichen Wege erhalten. Die Landwirte Nordlitauens, insbesondere die aus den Kreisen

Biržai und Janiškis, brachten ihre Produkte und ihr Vieh nach Riga und Mitau, um diese auf den dortigen Märkten abzusetzen. Fische aus dem Kreise Ežerenai gingen durchweg nach Dünaburg und nach auswärts durch die Vermittlung Dünaburger Firmen. Der nordlitauische Garten- und Gemüsebau war den Anforderungen des Rigaer Marktes angepasst. Landwirte von der einen und anderen Seite nahmen in grossem Masstabe für ihre Zwecke die Spinnereien, Webereien und Mühlen in Anspruch. Kleinhändler aus der Žemaitija — und zwar aus den Kreisen Mažeikiai, Telšiai, Kretinga und Skuodas — haben ihren Bedarf an Waren in Libau eingedeckt und holten diese mit Pferdegespann selbst ab. Sieht man vom Wilnagebiet, das das Zentrum für den litauischen Handel bildete, ab, so ist der eigentliche litauische Grosshandel in Riga und Libau konzentriert gewesen und nur der Detailhandel war in Litauen verblieben.

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Litauen und Estland vor dem Kriege bieten dagegen ein anderes Bild. Zwischen diesen Gebieten bestand ein gegenseitiger Austausch von Fafrikaten. Litauen hat aus Estland Zement, Textilwaren und Fischkonserven eingeführt, dagegen nach Estland jährlich für ca. 400.000 Goldrubel Eisenwaren geliefert.

Auf diese Weise gestalteten sich in grossen Umrissen die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Litauen und Lettland und Litauen und Estland in der Vorkriegszeit. Nach der Selbständigkeitserklärung dieser drei Gebiete hat sich ihre Wirtschaftsstruktur geändert. Jeder dieser drei Staaten geht von seinen nationalen wirtschaftlichen Interessen aus, die in verschiedener Hinsicht den Interessen der anderen beiden Staaten zuwiderlaufen können. (So zum Beispiel beeinträchtigt Litauen, indem es seinen eigenen Ausfuhr- und Einfuhrhandel schafft, ohne Zweifel die Handelsinteressen Lettlands. Die lettischen Zölle auf Obst und Gemüse beeinträchtigen wiederum unseren Gemüse- und Gartenbau etc.)

Die gegenwärtige Lage der Wirtschaftsbeziehungen Litauens zu Lettland und Estland kann in zahlenmässiger Darstellung wie folgt veranschaulicht werden:

Lettland nimmt im litauischen Aussenhandel im Export mit 6,7% der Gesamtausfuhr vom Jahre 1928 den dritten

Platz und im litauischen Einfuhrhandel mit 3,5% der Gesamteinfuhr den fünften Platz ein. Demgegenüber steht Litauen im lettischen Aussenhandel in der Ausfuhr mit 2,3% der Gesamtausfuhr an achter Stelle und in der Einfuhr mit 1,8% der lettischen Gesamteinfuhr an dreizehnter Stelle. An dem Gesamtumsatz des litauischen Aussenhandels ist Lettland mit 5% und Litauen am lettländischen Aussenhandel mit 2% beteiligt. Die Wareneinfuhr aus Litauen nach Lettland zeigt seit dem Jahre 1921 eine Aufwärtsbewegung und hat im Jahre 1924 12,9 Millionen Lat bzw. 5% der Gesamtausfuhr erreicht. Seitdem ist sie aber zurückgegangen und stellte sich im Jahre 1928 auf 5,7 Millionen Lat bzw. 1,83% der lettischen Ausfuhrmenge. Ein annäherndes Ergebnis hat auch die lettische Ausfuhr nach Litauen gezeitigt. Im Jahre 1921 betrug die Ausfuhr aus Lettland nach Litauen 0,9 Millionen Lat, stieg dann im Jahre 1925 bei ständigem Anwachsen auf 7,1 Millionen Lat bzw. 4% der Gesamtausfuhr, um dann in den folgenden Jahren wieder abzuflauen und im Jahre 1928 den Tiefstand von Lat 5,9 Millionen bzw. 2,25% der Gesamtausfuhr zu erreichen. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres beträgt die lettische Ausfuhr nach Litauen 2,7 Millionen Lat und die Einfuhr aus Litauen 4,07 Millionen Lat. Dabei muss aber hervorgehoben werden, dass die Bilanz dieses Warenaustausches für Litauen in allen Jahren mit Ausnahme 1928 aktiv ausgefallen ist. Von wichtiger Bedeutung ist die Frage, aus welchen Waren sich der Gütertausch von Litauen nach Lettland und in umgekehrter Richtung zusammensetzt. Nach Warengruppen eingeteilt zeigt der Gütertausch zwischen diesen beiden Staaten folgendes Bild.

Es exportieren:

	Litauen nach Lettland.		Lettland nach Litauen.	
	1924.	1928.	1924.	1928.
Lebende Tiere	46%	12%	—	—
Lebensmittel	23%	24%	20%	10%
Rohstoffe und Halbfabrikate	28%	61%	21%	14%
Fertigfabrikate	3%	3%	59%	76%
	100%	100%	100%	100%

Die in der Zwischenzeit von 1924 bis 1928 eingetretene Veränderung zeichnet sich durch einen Rückgang der Viehausfuhr und eine Zunahme der Ausfuhr von Rohstoffen aus. Die Viehausfuhr ging in der gleichen Zeit um volle 85% zurück und zeigt folgendes Bild:

	1924.	1928.
Pferde	15.000 Stck.	3.000 Stck.
Rinder	13.000 „	1.400 „
Schweine	13.500 „	2.800 „

Die Ursache einer derartigen Rückwärtsbewegung ist die von Jahr zu Jahr abnehmende Nachfrage Lettlands nach ausländischem Vieh. Es ist aber zu bemerken, dass der lettische Viehimport aus Litauen auch einen relativen Rückgang erfahren hat. So betrug die Vieheinfuhr im Jahre 1924 noch 85% der gesamten Vieheinfuhr, im Jahre 1928 schon nur 62%. Der Export an Lebensmitteln bewegt sich ebenso wie der Import an Fertigfabrikaten in beständiger Richtung.

In der lettischen Ausfuhr zeigt sich auf Kosten der Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate eine Umstellung zugunsten der Fertigfabrikate.

Im Güterverkehr zwischen Lettland und Litauen ist auch noch der sich über Lettland von und nach Litauen abwickelnde Transitverkehr mit dem damit verbundenen Umschlag in Riga und Libau hineinzubeziehen. Der Transitverkehr betrug im Jahre 1928 125.000 Tonnen, was über 10% des jährlichen litauischen Aussenhandelsumsatzes ausmacht.

Bei der Erörterung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Litauen und Estland ist zu erwähnen, dass der Warenaustausch zwischen diesen Ländern sich im Vergleich zu der Vorkriegszeit zugunsten Estlands umgestellt hat. Estland hat mehr Interesse für den litauischen Markt und, als dort noch keine ungünstigen zollpolitischen Verhältnisse herrschten, wies die estländische Ausfuhr nach Litauen eine steigende Tendenz auf, während die litauische Ausfuhr nach Estland mehr den Charakter einer Zufallserscheinung hatte. Immerhin bewegt sich der Warenaustausch zwischen diesen Ländern nur in engen Grenzen und nimmt in der Aussen-

handelsbilanz keine nennenswerte Stellung ein. Nach den statistischen Erhebungen zeigt dieser Warenaustausch folgendes Ergebnis:

	Litauens Ausfuhr nach Estland		Estlands Ausfuhr nach Litauen	
	Lit	%	Lit	%
1925	240.000	0,09	1.668.000	0,95
1926	205.000	0,08	3.513.000	1,58
1927	86.000	—	3.081.000	1,08
1928	142.000	0,06	4.019.000	1,38
1929 erste Hälfte	104.000	0,07	652.000	0,48

Von den aus Estland nach Litauen eingeführten Waren entfallen 90—95% auf Fertigfabrikate, wie Papier, Garne, Manufakturwaren, Eisen- und Stahlwaren, Maschinen und Apparate, und 5—10% auf Halbfabrikate und Zement. Der grösste Anteil entfällt auf Baumwollgarne und Manufakturwaren mit 2,5 Millionen Lit im Jahre.

Litauen führte nach Estland an Fertigfabrikaten ausschliesslich Eisenwaren, und zwar folgende Posten aus:

1925	173.000 Lit
1926	45.000 „
1927	33.000 „
1928	62.000 „
1929 I. Hälfte	41.000 „

Der restliche Teil der ausgeführten Waren entfällt auf Rohstoffe, Häute, Lumpen, Wolle, Borsten, Kleesaat und Timotheegrassaat.

Der Importhandel mit Estland stieg im Jahre 1928 von 3,1 Millionen Lit des Jahres 1927 auf 4,0 Millionen Lit, erreichte aber im ersten Halbjahr 1929 nur 0,65 Millionen Lit. Dieser beträchtliche Aufschwung im Jahre 1928 und plötzliche Rückgang in diesem Jahre ist damit zu erklären, dass Estland noch vor der Inkraftsetzung des litauischen Maximaltarifs vom 1. 10. 1928 vorsorglich Waren nach Litauen eingeführt hatte. Bei der Anwendung der Maximalzölle hat die Einfuhr einiger Warengruppen vollständig aufgehört. So sind Garne in diesem Jahre aus Estland überhaupt nicht, Manufakturwaren nur im Betrage von 10% der früheren Einfuhr eingeführt worden. Waren, für die der Zoll-

tarif keine Maximalsätze vorsieht, wie Papier, Maschinen, Apparate, Schuhwaren usw. zeigen keine Verminderung in der Einfuhr nach Litauen.

Aus dem oben Erwähnten kann man zusammenfassend die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Litauen und Lettland und Litauen und Estland im allgemeinen kurz dahin kennzeichnen, dass die Lage hinsichtlich ihrer zahlenmässigen Verfassung in dem letzten Jahr, wie bei der absoluten, so auch bei der vergleichenden Darstellung eine Rückwärtsbewegung erfahren hat, während in den Jahren 1924—1928 im Aussenhandel eines jeden dieser Staaten eine steigende Tendenz festzustellen war. Auf Grund der nachstehenden Tabelle heben sich die diesbezüglichen Verhältniszahlen deutlich hervor.

	Estlands Aussenhandel in Dollar	Lettlands Aussenhandel in Lat	Litauens Aussenhandel in Lit
1924	51.311.000	425.500.000	473.100.000
1925	51.517.000	460.100.000	495.400.000
1926	51.185.000	448.800.000	494.300.000
1927	53.961.000	471.200.000	511.600.000
1928	69.112.000	570.200.000	545.000.000
1924	100 ⁰ / ₀	100 ⁰ / ₀	100 ⁰ / ₀
1928	167 ⁰ / ₀	134 ⁰ / ₀	116 ⁰ / ₀

Die Frage, warum in dem Warenaustausch nunmehr eine rückläufige Bewegung eingeschlagen hat, ist kurz dahin zu erklären, dass die wirtschaftlichen Beziehungen untereinander noch nicht geregelt sind. Jeder dieser Staaten hat seinerseits die Wirtschaftsbeziehungen mit fast allen europäischen Staaten durch den Abschluss von Handelsverträgen festgelegt. Darüber hinaus erkennt und verfolgt jeder von ihnen das Prinzip einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter den Baltischen Staaten, was auch schon die Tatsache der Einführung der sogenannten „baltischen Klausel“ in den Handelsverträgen beweist. Trotzdem bestehen zwischen Litauen und Lettland und Litauen und Estland noch keine Handelsverträge. Am 14. Dezember 1925 ist zwar zwischen Litauen und Lettland eine Meistbegünstigungsdeklaration unterzeichnet worden, welche die gegenseitige Anwendung der Minimalzölle und bei allen an-

deren Wirtschaftsbeziehungen die Gewährung der Meistbegünstigung vorsieht. Auf Grund dieser Deklaration werden denn auch seitens Litauens auf lettländische Waren die Minimalzölle angewandt. Dagegen hat Lettland die Anerkennung dieser Deklaration im Jahre 1928 verweigert. Um aber ein offenes Missverständnis zu vermeiden, hat der lettländische Seim am 2. April 1928 ein Gesetz angenommen, auf Grund dessen Lettland die Anwendung der Minimalzölle auf litauische Waren bis zum 15. Januar 1929 beibehalten hat. Dieses Gesetz ist denn am 15. Januar und 15. Juli noch zwei Mal und zwar bis zum 15. Januar 1930 verlängert worden. Demnach besteht schon seit zwei Jahren die Gefahr, dass die auf kurze Zeit geregelten Wirtschaftsbeziehungen abgebrochen werden können. Die Rückwirkungen, die sich auf den Handelsverkehr zwischen beiden Staaten nachteilig bemerkbar machen, brauchen nicht erst erörtert zu werden.

Zwischen Estland und Litauen ist nicht einmal eine solche Vereinbarung vorhanden. Beide Länder bringen die Maximalzölle gegenseitig in Anwendung, wobei aber zu erwähnen ist, dass auch Estland nach der Einführung des Maximaltarifs ebenso wie Lettland durch einen Sondererlass die Anwendung der Minimalzölle auf litauische Waren bis zum 1. Januar 1929 bestehen liess und erst, nachdem Litauen diese Massnahmen unberücksichtigt gelassen und den Maximaltarif auf estländische Waren angewandt hatte, ist auch Estland am 1. Januar 1929 zu der Anwendung des Maximaltarifes übergegangen.

Im Warenverkehr zwischen Litauen und Estland sind auch noch andere Schwierigkeiten aufgetreten, wie z. B. der Umschlag der Waren in Riga, der ausser besonderen Spesen bei der Abfertigung noch unerwünschte Verzögerungen und oft auch dierkte Verluste mit sich bringt. Daher halten sich die betr. Handelsfirmen mit der Beanspruchung des Eisenbahnweges meistens zurück. Ein regulärer Wasserweg ist zwischen diesen Staaten nicht vorhanden.

Ausser diesen Hindernissen müssen noch die Schwierigkeiten, die seitens Litauens dem Verkehr mit dem Auslande in den Weg gelegt werden, erwähnt werden. Der bestehende Visumzwang und der damit verbundene Zeit- und Geldver-

lust wirken sich auf die Entwicklung des Handels ausserordentlich hemmend aus.

Betrachtet man die handelsvertragslosen Wirtschaftsbeziehungen von der wirtschaftlichen Seite, so findet man nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Verzögerung des Abschlusses, wenn auch nur eines Meistbegünstigungsvertrages. Es muss hingewiesen werden, dass die litauische Aussenhandelsbilanz mit Estland immer stark passiv gewesen ist, welche Erscheinung bei einer relativen Betrachtung sich sehr beträchtlich erweist — einem Import aus Estland von 3,5 Millionen Lit steht die litauische Ausfuhr nach Estland im Betrage von 150.000 Lit gegenüber. Daraus kann die Folgerung gezogen werden, dass Estland für den litauischen Markt mehr Interesse, als Litauen für estländischen Markt hat. Es muss hier hervorgehoben werden, dass bei Behandlung der Handelspolitik keine solchen Umstände eine Rolle spielen dürften, die auf die Schaffung erforderlicher Verhältnisse in allen Ländern, in denen eine reale Möglichkeit zur Anknüpfung und Ausdehnung der Handelsbeziehungen geben sind, sich beeinträchtigend auswirken. Es ist kein Grund vorhanden, dass man sich von einem, wenn auch kleinen Absatzgebiet lossagt. Für ein kleines Land ist es besonders wichtig, seine Handelspolitik selbständig zu führen und eine grössere Anzahl, wenn auch kleinerer Märkte, für sich zu gewinnen. Es genügt nicht, sich auf den Vergleich des Warenumsatzes mit einem oder dem anderen Lande zu beschränken, man muss zudem noch auch dem Charakter der Handelsbeziehungen selbst eine Untersuchung widmen. Wenn man den estländischen Import aus Litauen einem genauen Studium unterwirft, so wird man feststellen, dass sich dieser zum grössten Teil aus solchen Waren zusammensetzt, die Litauen selbst benötigt und von ihm auch aus anderen Ländern eingeführt werden. Je mehr Konkurrenz vorhanden ist, desto grösser ist die Möglichkeit billige Einkäufe für das Land zu tätigen, umsomehr als ein wirtschaftlich schwächeres Land auf dem Weltmarkt nur dann konkurrieren kann, wenn es seine Erzeugnisse billiger oder in besserer Qualität liefert. Ferner ist es auch von Wichtigkeit sich über die Marktverhältnisse jedes Landes, das ein reales

Interesse für den Handel hervorrufen kann, betraut zu machen. Die Ergebnisse des estländischen Handels beweisen gerade, dass die Einfuhr nach Estland sich auf solche Waren erstreckt, die im litauischen Export bedeutende Positionen einnehmen, wie z. B. Getreide und Mehl, die in der estländischen Einfuhr 16—18% der Gesamteinfuhr ausmachen.

Zusammenfassend muss bei der Charakterisierung der wirtschaftlichen Beziehungen Litauens mit Lettland und Estland die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die hauptsächlichsten Hindernisse für die Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen folgende sind:

1) Nichtvorhandensein von Handelsverträgen zwischen diesen Ländern.

2) Der Mangel an persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen den drei Ländern, verursacht sowohl dadurch, dass die Einsichtnahme in die gesammten gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, die sich auf den Personen- und Warenverkehr beziehen, durch Fehlen zugänglicher Veröffentlichungen erschwert ist, als auch durch den immer noch vorhandenen Visumzwang für den Personenverkehr zwischen den drei Ländern.

3) Die nicht geregelte Frage des Warenumschlages in Riga im Warenaustausch zwischen Litauen und Estland und der Mangel einer regulären Seeverbindung zwischen Memel und Reval.

Daher schlägt die litauische Nationalgruppe vor:

1) Zwecks Förderung der Handelsbeziehungen sollen Handelsverträge abgeschlossen werden.

2) Veröffentlichung aller Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die sich auf den Personen- und Warenverkehr beziehen, in periodischen Veröffentlichungen und zwar ausser in der Landessprache noch in einer Weltsprache.

3) Abschaffung des Visumzwanges im Personenverkehr zwischen denjenigen der drei Staaten, wo er noch besteht.

P. Baltuschka,

Syndikus der Handels- und Industriekammer zu Kaunas.

REFERAT ZU P. 4 DER TAGESORDNUNG.

**ÜBERSICHT ÜBER DIE SEITENS ESTLANDS, LETTLANDS
UND LITAUENS ABGESCHLOSSENEN HANDELSVERTRÄGE.**

Auf der ersten Konferenz der Vertreter des Handels und der Industrie der drei Baltischen Staaten in Riga vor anderthalb Jahren haben die meisten der Anwesenden Gelegenheit gehabt den interessanten Ausführungen der Herren W. Grohmann (Tallinn), C. Lassmann (Riga) und P. Baltuschka (Kaunas) zu folgen, von denen der erste eine kurze, aber umfassende Übersicht der seitens der drei Baltischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge gab, der zweite die Zollunionbestrebungen der genannten Staaten berührte, während der letzte das vom ersten Redner gegebene Bild dadurch ergänzte, dass er nach einer kurzen Übersicht über die Zollpolitik der drei Staaten die Frage der Baltischen Klausel in den Handelsverträgen Estlands, Lettlands und Litauens besonders behandelte und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit und Notwendigkeit einer gegenseitigen wirtschaftlichen Annäherung dieser Staaten hervorhob.

Sollte ich mich heute streng an den Wortlaut meines Themas — Handelsverträge Estlands, Lettlands und Litauens — halten, so würde ich mich genötigt sehen, den grössten Teil dessen, was vor anderthalb Jahren in Riga gesagt wurde, zu wiederholen, da es bekannt ist, dass die seit der Zeit abgeschlossenen Handelsverträge inhaltlich auf den früheren Grundsätzen aufgebaut sind und dass ihr Abschluss keine besonderen Änderungen in die Handelspolitik unserer Staaten gebracht hat. Um eine solche Wiederholung zu vermeiden, nehme ich an, dass die Referate der drei oben genannten Herren den Anwesenden bekannt sind und bitte

meine folgenden Worte als Ergänzung der damals stattgehabten Ausführungen zu betrachten.

Es ist bekannt, dass seit dem April vorigen Jahres die Staaten vieles für den Ausbau ihrer Handelsvertragsbeziehungen dritten Staaten gegenüber getan haben. Hatte Litauen damals nur elf Handelsabkommen zu verzeichnen, so hat es seit der Zeit solche mit weiteren acht Staaten abgeschlossen und dadurch im Laufe eines Jahres fast ebensoviel zur Ergänzung seines Handelsvertragsnetzes beigetragen, als im Laufe der sechs vorhergehenden Jahre geschehen war. Was Lettland anbetrifft, so hat es während derselben Zeit die Verträge mit Südslavien, Bulgarien, der Türkei und Portugal abgeschlossen und so folgerichtig sein System der Handelsverträge auf den Balkan und die Pyrenäen erstreckt. Auch Estland hat im Laufe dieser Zeit eine Reihe von neuen Verträgen abgeschlossen, nämlich die Handelsverträge mit Italien, Österreich, der Union der Sowjetrepubliken und mit Portugal, gleichzeitig hat es aber vier früher abgeschlossene Verträge einer Revision unterzogen und so neue Verträge mit Deutschland, Frankreich, Ungarn und der Türkei abgeschlossen. Es muss erwähnt werden, dass ausser den von Herrn Baltuschka im vorigen Jahre erwähnten Verträgen Estland zu der Zeit schon Abkommen mit Bulgarien und der Türkei, sowie einen provisorischen Vertrag mit Lettland abgeschlossen hatte, die also eigentlich noch der vorhergehenden Periode angehören.

Wenn wir jetzt eine gewisse Charakteristik dieser Verträge geben wollen, so könnte man in bezug auf Litauen sagen, dass die meisten seinerseits in dieser Zeit abgeschlossenen Abkommen lediglich das Ziel verfolgten, notwendige Voraussetzungen zu schaffen, um der Anwendung des am 1. Oktober 1928 in Litauen in Kraft gesetzten Maximalzölle vorzubeugen. Zu solchen Abkommen gehören unbedingt der Modus vivendi mit Frankreich, das vorläufige Abkommen mit Belgien und die Notenwechsel sowohl mit Finnland als auch mit der Union der Sowjetrepubliken. Was den Notenwechsel mit Kanada anbetrifft, so stellt dieser lediglich eine Ergänzung des schon im Jahre 1922 mit Grossbritannien stattgefundenen Notenwechsels dar. Von

den drei weiteren Verträgen, nämlich den Handelsabkommen mit Österreich und Ungarn und dem Handelsvertrag mit Deutschland, ist letzterer besonders hervorzuheben, da er eine Reihe von Bestimmungen enthält, die bis dahin in den Handelsverträgen Litauens fehlten und somit die Anspruchsbasis für die meistbegünstigten Staaten bilden. Ohne diese Frage eingehender zu berühren möchte ich insbesondere die Aufmerksamkeit auf den ersten Artikel des Vertrages lenken, der in bezug auf Niederlassungsfragen die bis dahin ausschlaggebenden Bestimmungen des Italienischen Vertrages dadurch ergänzt, dass er die Inlandsbehandlung ausser auf Handel und Gewerbe auch auf die Ausübung der Berufstätigkeit ausdehnt. Da der Artikel selbst nur Ausnahmen für gesetzlich geschützte Berufe kennt, da ferner die Bestimmungen des Schlussprotokolls diese Ausnahmen nur in bezug auf den Schutz des einheimischen Arbeitsmarkts ergänzen, so ist dadurch in Litauen auf dem Wege eines bilateralen Vertrages das erreicht worden, was zu erreichen der noch heute in Paris tagenden Konferenz zur Ausarbeitung der dem Fremdenrecht gewidmeten Konvention bisher nicht gelungen ist. Diese liberale Behandlung der Frage des Rechts eines Ausländers eine Anstellung anzunehmen entspricht wohl den Forderungen der Neuzeit, kann aber nicht immer ohne Schwierigkeiten anerkannt werden. So z. B. ist die entsprechende Gesetzgebung Estlands und Lettlands in ausgesprochenster Weise dem Schutze der einheimischen Arbeitskräfte im weitesten Sinne dieses Wortes gewidmet, und es ist bekannt, dass weder in Lettland noch in Estland ein Ausländer einen Dienst oder eine Stellung annehmen darf, ohne vorher eine diesbezügliche Erlaubnis von den zuständigen Behörden erhalten zu haben.

Ausser den grundsätzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Niederlassungsrechts enthält der Handelsvertrag mit Deutschland ausschlaggebende Bestimmungen auf dem Gebiete der Zollformalitäten, die in Anbetracht dessen, dass Litauen der allgemeinen Konvention über die Zollformalitäten nicht beigetreten ist, für dritte Staaten von besonderem Interesse sein dürften. Besonders interessant sind aber die Bestimmungen des Schlussprotokolls, die Litauens han-

delspolitische Freiheit auf dem Gebiete der Ausfuhrzölle wesentlich einschränken. Laut diesen Bestimmungen verpflichtet sich Litauen in bezug auf eine Reihe von Roherzeugnissen keine Ausfuhrzölle zu erheben, wie auch die Ausfuhrzölle auf besonders genannte Holzprodukte stark, und zwar um die Hälfte, zu ermässigen.

Es wäre vielleicht nicht uninteressant zu erwähnen, dass auch die estländische Regierung die Abschaffung der Ausfuhrzölle auf Flachs und Häute plant und das eine dementsprechende Gesetzvorlage dem Parlament bereits eingebracht ist.

In das System der Handelsverträge Lettlands hat der Abschluss der obengenannten Verträge mit den Balkanstaaten, der Türkei und Portugal keine besonderen Neuerungen gebracht. Jedoch in bezug auf die Form des Abschlusses der Handelsabkommen könnte man erwähnen, dass bis zu der Zeit Lettland versucht hatte, keine Abkommen auf dem Wege eines einfachen Notenwechsels abzuschliessen, sondern jedesmal auf der Notwendigkeit der Ratifizierung des Vertrages seitens beider Beteiligten bestand. Die erste Ausnahme von dieser Regel war der vorläufige Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika, der, obwohl als Vertrag abgeschlossen, keine beiderseitige Ratifizierung vorsah und der nach erfolgter Notifizierung seiner Bestätigung durch das lettländische Parlament in Kraft getreten ist. Von den vier ebengenannten Abkommen enthalten zwei, und zwar die Abkommen mit Bulgarien und Portugal, eine analoge Bestimmung und unterscheiden sich von allen bis dahin abgeschlossenen Handelsabkommen Lettlands darin, dass sie auf dem Wege des einfachen Notenwechsels abgeschlossen sind. Wenn man den Anwesenden in Erinnerung bringt, dass seinerzeit eine Reihe von Handelsabkommen lettischerseits nur deswegen um Jahre später abgeschlossen wurden, weil Lettland unbedingt die Notenaustauschform zu vermeiden wünschte, so ist es zu verstehen, welche grosse Erleichterung der Technik des Vertragsabschlusses diese von Lettland nun anerkannte Vereinfachung des Verfahrens bedeutet.

Zu Estland übergehend muss gesagt werden, dass die Verträge mit Österreich und Ungarn, ebenso die Noten-

wechsel mit Italien und der Türkei keine für dritte Staaten ausschlaggebenden Bestimmungen enthalten. Man muss aber hinzufügen, dass der neue Vertrag mit Ungarn, wie auch der Notenwechsel mit der Türkei, im Gegensatz zu den bis dahin mit diesen Staaten geltenden Verträgen, keine Zolltarifbindungen enthalten, wodurch natürlich auch eine entsprechende Änderung des Gebrauchstarifs Estlands entstanden ist. Anders steht es in bezug auf die Verträge mit Deutschland und Frankreich, die eine ganze Reihe von für dritte Staaten ausschlaggebender Tarifbestimmungen enthalten.

Ich möchte hier die Aufmerksamkeit der Anwesenden nicht durch Einzelheiten ermüden und erlaube mir daher diejenigen, die besonderes Interesse für die Verträge Estlands dieser Zeitperiode haben, auf das eben erschienene „Estonian Review“ zu verweisen, das eine ausführliche Behandlung gerade dieser Verträge enthält. An dieser Stelle halte ich es aber für notwendig zu unterstreichen, dass beide Verträge Zollbindungen für Estland enthalten, die, da sie circa 60 Positionen des estländischen Tarifs berühren, für alle meistbegünstigten dritten Staaten von besonderem Interesse sein dürften. Die im Deutschen Verträge vorgesehenen Zollbindungen betreffen einige Porzellanwaren, Messer- und Nadelwaren und Kinderspielzeug. Der Frankreich zugesicherte Tarif enthält 54 Zollbindungen, von denen hier folgende erwähnt werden könnten: Gewürze, Kakao, Traubenweine, Käse, Sardinien, rohe Häute, Spiegel, Gummireifen und Luftschläuche, kosmetische Waren, Seife, Automobile, Fahrräder, Seidengewebe und Kurzwaren. In beiden Fällen sind die Zollsätze fest in Goldfranken fixiert, und bedeuten eine erhebliche Erniedrigung der bis dahin geltenden Zölle. Trotz der Zollermässigungen bieten beide Verträge für Estland ein besonderes Interesse. Der Vertrag mit Deutschland hat die bisher fehlende Meistbegünstigung in bezug auf die Einfuhrzölle mit sich gebracht; der Vertrag mit Frankreich zählt jetzt nur 54 Zollpositionen des estländischen Zolltarifs gegenüber hundert Positionen, die der erste Vertrag mit Frankreich vorsah; ausserdem hat Frankreich in diesem Verträge Estland die volle Meistbegünstigung zugesichert, die bis dahin sich nur auf gewisse im Verträge vorgesehene

Waren erstreckte. Dieser Umstand müsste für Lettland wie auch Litauen von Interesse sein, da keiner von den beiden Staaten bis heute in Frankreich die Meistbegünstigung in diesem Umfange genießt.

Vom vertragstechnischen Standpunkt aus ist zu vermerken, dass der modus vivendi zwischen Litauen und Frankreich unter anderem eine Bestimmung enthält, laut welcher Litauen das Recht hat die Vergünstigungen der Zollsätze der Anlage C des Handelsvertrages zwischen Estland und Frankreich vom 7. Januar 1922 zu genießen. Diese Bestimmung ist auch jetzt noch gültig, trotz Ausserkrafttretens dieses estnisch-französischen Vertrages, der somit in den Beziehungen zwischen Litauen und Frankreich noch heute weiter lebt.

Zu der Zahl der auf der vorigen Konferenz genannten Verträge die eben erwähnten hinzufügend, ersehen wir, ohne die Frage der gegenseitigen Verträge der drei Baltischen Staate schon jetzt gleich zu berühren, dass Estland, sowie auch Lettland Handelsabkommen mit allen Staaten Europas, bis auf Spanien, Rumänien und Albanien, abgeschlossen haben. Von aussereuropäischen Staaten haben beide Verträge mit U. S. A. und der Türkei, wobei Lettland ausserdem noch einen Vertrag mit Japan zu verzeichnen hat. Was Litauen anbetrifft, so ist die Zahl der abgeschlossenen Verträge wohl kleiner, doch auch Litauen verfügt, besonders dank den in letzterer Zeit abgeschlossenen Verträgen, über ein relativ sehr gut ausgearbeitetes Netz von Handelsverträgen. Abgesehen von denjenigen Staaten, mit denen auch Estland und Lettland keine Verträge zu verzeichnen haben, fehlt es Litauen nur an den Verträgen mit den Balkanstaaten, der Türkei und Portugal. Das Fehlen eines Vertrages mit Polen kann bei den heute geltenden Umständen unberührt bleiben.

Aus dem obengesagten folgt somit, dass der Ausbau des Handelsvertragsnetzes Estlands, Lettlands und Litauens in bezug auf dritte Staaten als genügend und fortgeschritten anerkannt werden darf. Solches kann aber in keinem Fall festgestellt werden, wenn man die Regelung der Handelsbeziehungen dieser Staaten untereinander ins Auge fasst.

Zu dieser Frage übergehend, möchte ich zuerst mit eini-

gen Worten die sogenannte Baltische Klausel berühren. Unter dieser Klausel ist das Recht zu verstehen, dass die vier Baltischen Staaten — Estland, Finnland, Lettland und Litauen — sich sichern, um sich gegenseitig ausser der Meistbegünstigung noch besondere Begünstigungen zu gewähren. Wie bekannt, ist diese Klausel nicht gleich in vollem Umfange entstanden und hat sich auch nicht in vollem Umfange erhalten. Als Vorläufer dieser Klausel muss die finnischerseits in den finnisch-französischen Vertrag vom 13. VII. 1921 aufgenommene estländische Klausel bezeichnet werden, laut welcher Frankreich sich verpflichtet keinen Anspruch auf diejenigen Begünstigungen zu erheben, die Finnland Estland gewähren könnte.

Der zweite Schritt wurde estnischerseits den 7. I. 1922 im Verträge mit Frankreich getan, wobei Frankreich sich einverstanden erklärte, auf die estnischerseits Finnland und Lettland gewährten oder zu gewährenden Begünstigungen zu verzichten. Hierbei wäre es von Interesse zu erwähnen, dass Estland im Laufe der Verhandlungen, die dem Abschluss des Vertrages vorangingen, fast bis zuletzt auf seinem Wunsche bestand ausser Lettland und Finnland auch Litauen in die Klausel aufzunehmen. Wenn estnischerseits schliesslich doch der Entschluss gefasst wurde Frankreich in dieser Frage nachzugeben, so ermöglichte solches die im Verträge vorgesehene kurze Kündigungsfrist, da dieselbe im Falle der Möglichkeit der Realisierung der litauischen Klausel seitens Estlands die notwendige Revision oder Kündigung des Vertrages vorzunehmen gestattete. Im Gegensatze zu den Ausführungen auf der ersten Konferenz möchte ich zurechtstellen, dass die Baltische Klausel ihre erste Anwendung nicht erst den 27. VI. 1923 im Verträge zwischen Litauen und der Tschechoslovakei, sondern schon den 7. X. 1922 im Verträge zwischen Lettland und der Tschechoslovakei fand, dessen Artikel 21 vorsieht, dass „ne seront censés déroger au principe du traitement de la nation la plus favorisée les franchises, immunités et privilèges... que la Lettonie reconnaîtra à un des Etats Baltiques (Finlande, Estonie et Lituanie), en raison d'accords particuliers“.

Von der Zeit an kann man in fast allen Verträgen der

Baltischen Staaten diese Klausel in der einen oder anderen Form finden. Betrachten wir jetzt die von den drei Staaten abgeschlossenen und zur Zeit geltenden Verträge von diesem Standpunkt aus, so ersehen wir, dass der territoriale Umfang der Klausel in allen Verträgen Estlands und Lettlands erhalten ist. Inhaltlich hat sich aber der Umfang der Klausel sehr verändert und im Augenblick könnte man sagen, dass die Klausel sich kaum auf Vergünstigungen, die in bezug auf Waren gewährt werden, erstreckt. Zu diesem Schlusse muss man kommen, wenn man die Fassung des entsprechenden Artikels, sei es des estnisch-englischen oder des lettisch-englischen Handelsvertrages, betrachtet. Dieselbe ist in beiden Verträgen gleichlautend und zwar:

„Article 7. As an exception from the general undertaking given by the Latvian Government to accord most-favoured-nation treatment to the commerce of His Britannic Majesty's territories, it is understood that His Britannic Majesty will not claim the benefit of any Customs preferences or other facilities of whatever nature which are, or may be, granted by Latvia in favour of Russia, Finland, Estonia or Lithuania in regard to Russian, Finnish, Estonian or Lithuanian goods respectively so long as such preferences or facilities are not extended by Latvia to any other foreign country.“

Weniger ständig ist der territoriale Umfang der Klausel in den Handelsverträgen Litauens. So fehlt die Klausel vollkommen in den litauischerseits im Jahre 1922 abgeschlossenen Verträgen mit Grossbritannien und der Schweiz. In dem nächstfolgenden Verträge mit der Tschechoslovakei wurde die Klausel in vollem Umfange aufgenommen und diese Praxis im Laufe von vier Jahren verfolgt.

Als jedoch Litauen den 17. IX. 1927 zum Abschluss seines Vertrages mit Italien schritt — eines Vertrages der neben dem im Jahre 1928 abgeschlossenen Verträge mit Deutschland den Stützpunkt der Meistbegünstigungsansprüche dritter Staaten bildet —, wurde die Baltische Klausel nur in bezug auf Lettland und Estland aufrechterhalten unter Verzicht der Reservierung der Finnland zu gewähren-

den Begünstigungen. Seit der Zeit kennt Litauen nur die estnische und die lettische Klausel, während die Baltische Klausel in vollem Sinne dieses Wortes nur von Estland und Lettland aufrechterhalten wird. Da Finnland von Anfang an nur die estnische Klausel in seine Verträge aufgenommen hat, so kann man konstatieren, dass nur Estland ständig die Reziprozität in dieser Frage genoss, während Litauen dieses erst in dem Augenblick erreichte, als es beschloss auf die Finnische Klausel zu verzichten.

Wenn wir uns nun fragen, ob die Klausel eine reale Bedeutung erhalten hat, so muss man sagen, dass Estland bereits am 29. Oktober 1921, als es seinen ersten Vertrag mit Finnland abschloss, einen Teil der Klausel ausnutzte. Ausser diesem einzigen Falle kann man keinen anderen anführen und was uns heute am meisten interessiert, ist, dass in den Wechselbeziehungen Estlands, Lettlands und Litauens die Klausel keinen Ausdruck gefunden hat.

Es muss festgestellt werden, dass die drei Staaten, trotz der mehrfachen Versuche einander wirtschaftlich näher zu treten, wozu die baltische Klausel die notwendige internationale Voraussetzung gibt, und ohne diesen günstigen Umstand wenn auch nur in bescheidensten Masse auszunützen, ihre wechselseitigen wirtschaftlichen Beziehungen nur mangelhaft und teils garnicht geregelt haben. Mehr noch, zwei von ihnen und nämlich Estland und Litauen befinden sich in einem Zustande, der einem Zollkrieg nahe steht, einem Zustand, der durch die Einführung gewisser Doppelzölle seitens Litauens hervorgerufen wurde und der noch bis heute anhält, da beide Staaten in der Frage des Abschlusses eines Handelsabkommens bis jetzt zu keiner Einigung gelangt sind.

Ohne diese Frage näher zu erörtern, wozu ich an diesem Orte nicht berechtigt bin, kann und muss ich feststellen, dass ein solcher Zustand vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als durchaus anormal bezeichnet werden muss. Ich glaube fest daran, dass die wirtschaftlichen Kreise Litauens und Estlands von der Notwendigkeit einer Regelung der Frage überzeugt sind, und dieser Umstand erlaubt mir die Hoffnung auszusprechen, dass auch die amtlichen Kreise

beider Staaten in nächster Zukunft zu demselben Schlusse gelangen und durch Abschluss eines möglichst weitgehenden Vertrages diese Lücke ausfüllen werden.

Zu der Regelung der lettisch-litauischen Handelsbeziehungen übergehend, kann festgestellt werden, dass die am 14. XII. 1925 zwischen diesen Staaten ausgetauschte Deklaration, deren Inhalt schon auf der ersten Konferenz wiedergegeben wurde, es möglich machte einem Zollkriegszustand, der auch diesen Staaten drohte, vorzubeugen. Es ist aber ebenso bekannt, dass diese Deklaration kaum imstande sein wird einen derartigen Zustand auf die Dauer zu verhüten, da sie selbst durch eine Klausel abgeschwächt ist, die der Dauerhaftigkeit der Deklaration leicht verhängnisvoll werden kann.

Es bleibt noch die Frage der estnisch-lettischen Beziehungen. Als die Vertreter des Handels und der Industrie der drei Staaten am 21. April vorigen Jahres zu ihrer ersten Konferenz zusammen kamen, hatte Lettland erst seit 5 Tagen seinen ersten Doppelzolltarif in Kraft gesetzt. Um in bezug auf Estland die mögliche Anwendung eines Maximaltarifes zu vermeiden, wurde in elfter Stunde, und zwar den 25. III. 28, ein kurzes Meistbegünstigungsabkommen abgeschlossen, das aber keine besonderen Vergünstigungen enthält. Dieser gewöhnliche Meistbegünstigungsvertrag, ein Vertrag, der seinem Inhalt nach mit jedem beliebigen dritten Staate abgeschlossen werden könnte, ist bis jetzt das einzige reale Ergebnis der seit Jahren dauernden Besprechungen, deren Ziel beiderseits die Zollunion genannt wird, bei denen aber inhaltlich die Wünsche der beiden Seiten bis heute nicht in Einklang gebracht werden konnten. Da gerade in der letzten Zeit die Veröffentlichung der diesbezüglichen Dokumente stattgefunden hat, so erlaubt mir dieser Umstand diese vielumstrittene Frage an diesem Orte unberührt zu lassen.

Was für ein wirtschaftliches Fazit können die betreffenden Statistiken in bezug auf die wirtschaftlichen Beziehungen der drei Staaten geben? Diese Statistiken führen eine nur allzu klare Sprache.

Estlands Aussenhandel mit Lettland und Litauen in %% der gesamten Ein- und Ausfuhr:

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Ausfuhr nach Lettland	8%	7,5%	6,6%	6,2%	5,2%	5,0%
Einfuhr aus Lettland	3,8%	3,8%	4,1%	3,3%	3,1%	3,0%
Ausfuhr nach Litauen	1,3%	1,1%	0,5%	0,7%	1,1%	1,3%
Einfuhr aus Litauen	0,1%		0,1%	0,2%		0,1%

Lettlands Aussenhandel mit Litauen in %% der gesamten Ein- und Ausfuhr.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Ausfuhr nach Litauen	1,75%	1,97%	3,98%	2,67%	2,58%	2,25%
Einfuhr aus Litauen	5,31%	5,03%	3,94%	3,44%	2,93%	1,84%

Den estländischen Daten gemäss kann festgestellt werden, dass Estland noch im Jahre 1923 8% seines Exportes nach Lettland richtete, seitdem fiel diese Zahl auf 7,5, 6,6, 6,2, 5,2, bis sie endlich im Jahre 1928 bis auf 5% herunterging. Ein gleiches Bild, wenn auch nicht in einer so regelmässigen Art, zeigt die Einfuhr aus Lettland, die 1923 und 1924 gleichmässig auf 3,8% stand, 1925 bis auf 4,1% stieg, um in den folgenden Jahren eine fallende Tendenz aufzuweisen und bzw. 3,3%, 3,1% und 1928 nur 3,0% zu erreichen. Dieselben estländischen Daten beweisen, wie unregelmässig und ungenügend die Ausfuhr nach Litauen sich gestaltete, die beginnend mit 1,3% im Jahre 1923 in den folgenden Jahren bis 1,1% und 0,5% fiel, um in den nächsten Jahren leicht ansteigend bis auf 0,7%, 1,1% und 1,3% zu gelangen, d. i. auf dasselbe Niveau wie 1923. Schliesslich kann man nicht unvermerkt lassen, dass die Einfuhr aus Litauen verschwindend klein ist. Ihren prozentualen Höhepunkt erreichte sie im Jahre 1926 und das in der Höhe von 0,2%; der Prozentsatz in den Jahren 1923, 1925 und 1928 war nur 0,1%, während für die Jahre 1924 und 1927 sogar diese Zahl nicht erreicht wurde.

Ein kaum besseres Bild geben die Daten des lettisch-litauischen Aussenhandels. Hier konnte Lettland wohl in den Jahren 1923 und 1925 ihre Ausfuhr nach Litauen leicht

vermehrten, so dass diese von 1,75% auf 1,97% und dann auf 3,98% stieg. Seit diesem Jahre tritt aber auch hier eine fallende Tendenz ein, da die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1926, 1927 und 1928 nur 2,67%, 2,58% und 2,25% betragen. Noch unerfreulicher sind aber die Daten der lettischen Einfuhr aus Litauen. Hier ist für alle diese Jahre eine regelmässige fallende Tendenz zu verzeichnen, die in folgenden Prozentsätzen ausgedrückt werden kann: 5,39%, 5,03%, 3,94%, 3,44%, 2,93%, 1,84%.

Diese Zahlen zeigen am besten, wie unstätig und ungenügend der Warenverkehr zwischen unseren Staaten sich gestaltet. Mehr noch, sie beweisen, dass die Tendenz des gegenseitigen Warenverkehrs fast stets eine fallende ist. Selbstredend trägt dazu bei der zollkriegartige Zustand, der zwischen Estland und Litauen herrscht, sowohl wie auch die Mangelhaftigkeit der vertraglichen Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Lettland und Litauen, und, schliesslich — in bezug auf Estland und Lettland — der Umstand, dass diese beiden Staaten sich ein bedeutsames und, ich befürchte, noch auf Jahre hinaus unerreichbares Ziel steckten und dabei, geblendet durch dessen Grösse, die notwendigsten Forderungen der Gegenwart vergessen. Es ist unbedingt notwendig, dass die drei Baltischen Staaten endlich zu der Erkenntnis gelangen, dass das hohe und die Anstrengungen und Opfer werthe Ziel — ein enges wirtschaftliches Zusammenarbeiten der drei Staaten, — niemals sofort und ohne längere Vorarbeiten erreicht werden kann. Wenn man sich weder heute noch morgen getraut einen positiven Schritt in dieser Richtung zu tun, so ist es nicht zu erwarten, dass übermorgen auf einmal eine Reihe von Stufen übersprungen werden kann. Die Notwendigkeit eine Annäherung planvoll durchzuführen wurde auch auf der ersten Konferenz anerkannt und ich glaube kaum bessere Worte finden zu können, um dieses zum Ausdruck zu bringen, als diejenigen, mit denen die Referenten der ersten Konferenz ihre Berichte schlossen, nämlich:

„Es ist durchaus notwendig, in allernächster Zeit Handelsverträge zwischen den Baltischen Staaten abzuschliessen;

diese Handelsverträge sind derartig aufzubauen, dass sie als Übergangsstufe zu einer baldigen wirtschaftlichen Annäherung dieser Staaten dienen können.“

R. Mickwitz,

Leiter des Vertragsbüro im estländischen
Aussenministerium.

DIE HANDELSVERTRÄGE ESTLANDS.

1. Notenwechsel mit Grossbritannien 20. VII. 20, R. T. 153/154 — 1920.
Ersetzt durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag 18. I. 26, R. T. 32 — 1926.
Ergänzt durch ein Abkommen über Warenmuster 3. V. 26, R. T. 88 — 1926.
2. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Finnland 29. X. 21, R. T. 31/32 — 1922.
3. Handelsvertrag mit Frankreich 7. I. 22, R. T. 99/100 — 1922.
Ersetzt durch den Handelsvertrag 15. III. 1929, R. T. 44 — 1929.
4. Handelsvertrag mit Ungarn 19. X. 22, R. T. 48/49 — 1923.
Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag 1. XI. 23, R. T. 6/7 — 1924.
Ersetzt durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag 29. IV. 29, R. T. 71 — 1929.
5. Vorläufiges Wirtschaftsabkommen mit Deutschland 27. VI. 23, R. T. 16/17 — 1924.
Ersetzt durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag 7. XII. 29, R. T. 37 — 1929.
6. Notenwechsel mit Schweden 7. VII. 23, R. T. 132/133 — 1923.
7. Notenwechsel mit Dänemark 7. IX. 23, R. T. 18/19 — 1924.
Notenwechsel mit Island 7. IX. 23, R. T. 18/19 — 1924.
8. Vorläufiger Wirtschafts- und Zollunionvertrag mit Lettland 1. XI. 23, R. T. 8/9 — 1924.
Ersetzt durch den Zollunion-Ausführungsvertrag 5. II. 27, R. T. 42 — 1927.

- Zusatzprotokoll zum Zollunion-Ausführungsvertrag 31. III. 27, R. T. 42 — 1927.
Ergänzt durch den vorläufigen Wirtschaftsvertrag 25. III. 28. R. T. 28 — 1928.
9. Vorläufiger Handelsvertrag mit Holland 22. VII. 24, R. T. 189/190 — 1925.
 10. Handelsvertrag mit der Schweiz 14. X. 25, R. T. 34 — 1926.
 11. Notenwechsel mit Norwegen 29. VIII. 25, R. T. 189/190 — 1925.
 12. Notenwechsel mit den N. A. Ver. Staaten 2. III. 25, R. T. 115/116 — 1925.
Ersetzt durch den Handels-, Freundschafts- und Konsularvertrag 23. XII. 25, R. T. 31 — 1926.
 13. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien 28. IX. 26, R. T. 32 — 1927.
 14. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland 4. I. 27, R. T. 61 — 1927.
 15. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Polen 19. II. 27, R. T. 110 — 1927.
Zusatzprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag 5. VII. 29, R. T. 74 — 1929.
 16. Handelsvertrag mit der Tschechoslovakei 20. VI. 27, R. T. 47 — 1928.
 17. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Südslavien 1. II. 28, R. T. 48 — 1928.
 18. Notenwechsel mit Bulgarien 11. II. 28, R. T. 52 — 1928.
 19. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei 12. III. 28, R. T. 53 — 1928.
Ergänzt durch Notenwechsel 14. IX. 29, R. T. 90 — 1929.
 20. Handelsabkommen mit Lettland 25. III. 28, R. T. 28 — 1928.
 21. Notenwechsel mit Italien 1. VII. 28, R. T. 1 — 1929.
 22. Handelsvertrag mit Oesterreich 11. XII. 28, R. T. 34 — 1929.
 23. Handelsvertrag mit der Union der Soz. Sowjetrepubliken 17. V. 29, R. T. 71 — 1929.
 24. Handelsvertrag mit Portugal 22. VIII. 29.

DIE HANDELSVERTRÄGE LETTLANDS.

1. Handelsvertrag mit der Tschechoslovakei 7. X. 1922, Vald. Vestn. Nr. 158 — 1923.
2. Handelsvertrag mit Grossbritannien 22. VI. 1923, Vald. Vestn. Nr. 157 — 1923.
3. Handelsvertrag mit Ungarn 19. IX. 1923, Vald. Vestn. Nr. 39 — 1925.
4. Handelsvertrag mit Holland 2. VII. 1924, Vald. Vestn. Nr. 84 — 1925.
5. Handelsvertrag mit Österreich 9. VIII. 1924, Vald. Vestn. Nr. 66 — 1927.
6. Handelsvertrag mit Norwegen 14. VIII. 1924, Vald. Vestn. Nr. 76 — 1925.
7. Handelsvertrag mit Finnland 23. VIII. 1924, Vald. Vestn. Nr. 75 — 1925.
8. Handelsabkommen mit Frankreich 30. X. 1924, Vald. Vestn. Nr. 37 — 1925.
9. Handelsvertrag mit Dänemark 3. XI. 1924, Vald. Vestn. Nr. 80 — 1925.
10. Handelsvertrag mit Island 3. XI. 1924, Vald. Vestn. Nr. 80 — 1925.
11. Handelsabkommen mit der Schweiz 4. XII. 1924, Vald. Vestn. Nr. 83 — 1925.
12. Handelsabkommen mit Schweden 22. XII. 1924, Vald. Vestn. Nr. 84 — 1925.
13. Handelsvertrag mit Japan 4. VII. 1925, Vald. Vestn. Nr. 133 — 1927.
Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Japan 7. IV. 1927, Vald. Vestn. Nr. 133 — 1927.
14. Handelsvertrag mit Belgien 7. VII. 1925, Vald. Vestn. Nr. 110 — 1926.
15. Handelsvertrag mit Italien 25. VII. 1925, Vald. Vestn. Nr. 285 — 1926.
16. Deklaration mit Litauen 14. XII. 1925, Vald. Vestn. Nr. 296 — 1928.
17. Vorläufiger Handelsvertrag mit den N. A. Ver. Staaten, 1. II. 1926, Vald. Vestn. Nr. 93 — 1926.

- Handels-, Freundschafts- u. Konsularvertrag mit den N. A. Ver. Staaten 28. IV. 1928, Vald. Vestn. Nr. 129 — 1928.
18. Handelsvertrag mit Deutschland 28. VI. 1926, Vald. Vestn. Nr. 243 — 1926.
19. Handelsvertrag mit Griechenland 25. II. 1927. Vald. Vestn. Nr. 294 — 1927.
20. Handelsvertrag mit der Union des Soz. Sowjetrepubliken 2. VII. 1927, Vald. Vestn. Nr. 244 — 1927.
21. Handelsvertrag mit Polen 24. XII. 1927, Vald. Vestn. Nr. 78 — 1928.
22. Handelsabkommen mit Estland 25. III. 1928, Vald. Vestn. Nr. 78 — 1928.
23. Handelsabkommen mit der Türkei 28. V. 1928, Vald. Vestn. Nr. 3 — 1929.
24. Notenwechsel mit Bulgarien 22. VI. 1928, Vald. Vestn. Nr. 3 — 1929.
25. Handelsvertrag mit Südslavien 18. X. 1928, Vald. Vestn. Nr. 122 — 1929.
26. Notenwechsel mit Portugal 15. VI. 1929

DIE HANDELSVERTRÄGE LITAUENS.

1. Notenwechsel mit Grossbritannien 6. V. 1922, Vyr. Zin. Nr. 231 — 1926.
2. Notenwechsel mit der Schweiz 28. X. 1922, Vyr. Zin. Nr. 231 — 1926.
3. Handelsvertrag mit der Tschechoslovakei 27. IV. 1923, Vyr. Zin. — 1926.
4. Notenwechsel mit Dänemark 18. VII. 1923, Vyr. Zin. Nr. 231 — 1926.
5. Notenwechsel mit Island 18. VII. 1923, Vyr. Zin. Nr. 231 — 1926.
6. Handelsabkommen mit Norwegen 21. XII. 1923, Vyr. Zin. Nr. 172 — 1926.
7. Notenwechsel mit Schweden 17. II. 1924, Vyr. Zin. Nr. 231 — 1926.

8. Notenwechsel mit Holland 10. VI. 1924, Vyr. Zin. Nr. 231 — 1926.
9. Deklaration mit Lettland 14. XII. 1925, Vyr. Zin. Nr. 231 — 1926.
10. Notenwechsel mit den N. A. Ver. Staaten 23. XII. 1925, Vyr. Zin. Nr. 231 — 1926.
11. Handelsabkommen mit Italien 17. IX. 1927, Vyr. Zin. Nr. 270 — 1928.
12. Notenwechsel mit Kanada 17. VII. 1928, Vyr. Zin. Nr. 283 — 1926.
13. Modus vivendi mit Frankreich 18. VII. 1928, Vyr. Zin. Nr. 283 — 1928.
14. Vorläufiges Handelsabkommen mit Belgien 16. VIII. 1928, Vyr. Zin. Nr. 289 — 1928.
15. Notenwechsel mit der Union der Soz. Sowjetrepubliken 24. IX. 1928, Vyr. Zin. Nr. 285 — 1928.
16. Handelsabkommen mit Österreich 5. X. 1928, Vyr. Zin. Nr. 297 — 1929.
17. Notenwechsel mit Finnland 6. X. 1928, Vyr. Zin. Nr. 289 — 1928.
18. Handels- u. Sch. Vertrag mit Deutschland 30. X. 1928, Vyr. Zin. Nr. 295 — 1929.
19. Handels- u. Sch. Abkommen mit Ungarn 16. V. 1929, Vyr. Zin. Nr. 314 — 1929.

REFERAT ZU P. 5 DER TAGESORDNUNG.

BESTEUERUNG VON HANDEL UND INDUSTRIE.

Die Frage betreffend die seitens der Handels- und Gewerbeunternehmungen zu tragende Steuerlast ist den Materialien der ersten Konferenz der Vertreter von Handel und Industrie Estlands, Lettlands und Litauens entnommen und ist daher nicht neu. Diese Frage ist auch auf zahlreichen Zusammenkünften der Kaufleute, Industriellen und Handwerker in den einzelnen Staaten behandelt worden; wiederholt ist dabei betont worden, dass die geltende Steuerordnung veraltet sei und den Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens nicht mehr entspreche.

Die in den drei Baltischen Staaten geltenden Steuergesetze sind ein von dem alten Russland übernommener Nachlass und sind diese drei Staaten gezwungen in gleichem Masse deren Mängel zu berücksichtigen. Diese Gesetze sind wohl zum Teil abgeändert und ergänzt worden in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der selbständigen Existenz der neuen Staaten; jedoch muss bemerkt werden, dass solches sich nur auf die Anwendung einzelner Gesetzartikel bezieht. Die Hauptgrundlagen sind unberührt geblieben.

In einer etwas besonderen Lage befindet sich Litauen, wo z. B. keine Einkommensteuer eingeführt ist; jedoch ist damit die Frage ganz und gar nicht erschöpft und es lässt sich noch lange nicht behaupten, dass für Litauen die Frage der Reorganisation des Steuersystems nicht besteht.

Unter dem Druck der wachsenden Kritik haben die Regierungen in letzter Zeit dieser Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sind an deren Erforschung herangetreten im Bestreben eine gerechtere und einfachere Verteilung der Steuerlasten ausfindig zu machen.

In Estland und Lettland sind bei den zuständigen Ministerien besondere Kommissionen zur Reorganisation des Steuersystems eingesetzt worden; an den Arbeiten der Kommissionen nehmen Teil Vertreter sowohl der einzelnen Ressorts, als auch der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen. In Litauen gibt es wohl keine solche besondere Kommission, aber auch dort ist die Regierung mit einer Revision des Steuersystems beschäftigt und werden die Arbeiten ebenfalls unter enger Fühlungnahme mit den bedeutensten Wirtschaftsorganisationen des Landes verrichtet.

Es muss zwar bemerkt werden, dass die Arbeiten der eingangs genannten Kommissionen fürs erste noch keine neuen Grundsätze für eine grundlegende Reform gezeitigt haben. In Berücksichtigung des Umstandes, dass eine sofortige vollständige Reform die grössten Schwierigkeiten bieten würde, haben die Kommissionen sich darauf beschränkt, die geltenden Steuergesetze zu verbessern und diejenigen Ungenauigkeiten und Mängel zu beseitigen, unter denen schon so viele Jahre die normale Entwicklung des Wirtschaftslebens der einzelnen Staaten leidet.

Insbesondere wären für den Zeitraum 1928/29 folgende Abänderungen zu vermerken:

in E s t l a n d — sind die Sätze der Gewerbesteuer herabgesetzt, die Dampfkesselsteuer aufgehoben, ein neues Stempelsteuergesetz erlassen und die Beträge der Grundgewerbesteuer abgeändert worden;

in L e t t l a n d — sind das Einkommensteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz teilweise abgeändert, das Stempelsteuergesetz einer Revision unterzogen und die Einkommensteuer für die Landwirtschaft aufgehoben worden; zur Zeit finden Vorarbeiten zur Abänderung des ganzen Einkommensteuergesetzes statt;

in L i t a u e n — sind die Vorarbeiten zur Abänderung des Gewerbesteuergesetzes zu Ende geführt worden; der Entwurf sieht die Besteuerung des Reingewinns vor, während jetzt die Steuer von der Bruttoeinnahme erhoben wird.

Alles dies weist darauf hin, dass die Reform herangereift ist und dass mit der Einsetzung der Kommissionen zur

Revision der Steuergesetze der Anfang einer Umarbeitung der Steuergesetze in ihrer Gesamtheit gelegt worden ist.

In diesem Zusammenhang kann angenommen werden, dass die nächste Aufgabe der wirtschaftlichen Organisationen in einer aktiven Beteiligung an den Arbeiten dieser Kommissionen besteht; sie sollen darauf achtgeben, dass die Umgestaltung sich nicht nur auf provisorische Verbesserungen des bestehenden Systems beschränkt. Die begonnene Arbeit soll fortgesetzt und eine gänzliche Reform angestrebt werden. Selbstverständlich ist dies eine verantwortliche Aufgabe, die sich nicht durch einen Federstrich lösen lässt.

Auf der vorigen Konferenz legte Herr Dr. Muschke ein bearbeitetes Material betreffend die geltende Gesetzgebung in Estland, Lettland und Litauen vor und berührte er hauptsächlich die Gewerbe- und Einkommensteuer. Sein Referat zusammenfassend, stellte Dr. Muschke eine Reihe konkreter Anträge, die seines Erachtens der künftigen Reform zu Grunde gelegt werden müssten. Nur in Anbetracht der Übermenge an Arbeit konnte sich die erste Konferenz nicht mit einer ausführlichen Behandlung der gestellten Anträge befassen und schob diese Arbeit bis auf einen geeigneteren Augenblick auf.

Die im vergangenen Jahr durch die Regierungen begonnenen Arbeiten zur Durchsicht der geltenden Steuergesetze bezeugen, dass die Steuerfrage akut geworden ist und keinen weiteren Aufschub duldet. Die wirtschaftlichen Organisationen müssen klar und deutlich bekennen, was sie von der begonnenen Reorganisation der Steuergesetze erwarten, und meines Erachtens ist der gegebene Augenblick als höchst geeignet für eine Deklaration ihrer diesbezüglichen Forderungen zu betrachten.

In Anerkennung des Grundsatzes, dass in wirtschaftlichen Fragen bei den drei auf dieser Konferenz vertretenen Staaten Interessengemeinschaft herrschen muss, darf angenommen werden, dass die wirtschaftlichen Organisationen aller drei Staaten in gleichem Masse an einer rationellen und annehmbaren Lösung dieser Fragen beteiligt sind. Im Anschluss daran entsteht die Notwendigkeit die Ansichten der einzelnen Nationalgruppen über die Steuerreform, ge-

mässig der in jedem Lande geltenden Gesetzgebung und den bei dessen Anwendung gemachten Erfahrungen, festzustellen.

Eine weitere Aufgabe würde darin bestehen, an Hand der vorgemerkten Grundsätze ein gemeinsames Programm der wirtschaftlichen Organisationen der drei Baltischen Staaten zu vereinbaren und für dieses Programm durch Vertreter der wirtschaftlichen Organisationen in den Kommissionen zur Reorganisation des Steuersystems einzutreten.

Zur praktischen Seite der Durchführung der vorgemerkten Arbeiten übergehend, muss die besondere Natur dieser Arbeiten hervorgehoben werden, zwar der Umstand, dass im gegebenen Augenblick die Reorganisation schon auf der Tagesordnung steht, und dass die Wirtschaftsorganisationen, die bei diesen Kommissionen mitarbeiten, eine ganze Reihe grundsätzlicher Fragen entscheiden müssen.

Die vorgeschlagene gemeinsame Deklaration kann ja nur die Hauptgrundlagen der erwünschten Reform vormerken; zweifelsohne wird bei einer näheren Behandlung dieses äusserst wichtigen Wirtschaftsproblems eine Reihe in der Deklaration nicht vorgesehener Fragen entstehen.

Daher ist es sehr wichtig, dass die begonnene Zusammenarbeit der Wirtschaftsorganisationen der drei Baltischen Staaten sich nicht darauf beschränkt, gewisse Entschliessungen anzunehmen.

In unserem Streben nach einer übereinstimmenden Gesetzgebung müssen wir anerkennen, dass hierzu eine enge Zusammenarbeit auch ausserhalb der regulären Konferenzen von Nöten ist, die ihren Ausdruck darin findet, dass wir uns gegenseitig über die erzielten Ergebnisse unterrichten und uns über die praktische Durchführung gewisser Grundsätze beraten.

Das Gesagte lässt sich in folgende konkrete Vorschläge zusammenfassen:

„1. Unabhängig von der Einberufung einer weiteren Konferenz den Standpunkt der nationalen Gruppen in der Frage der Reorganisation der Steuern zu klären, wobei als Ausgangspunkt die der I Konferenz von Herrn D. Muschke vorgelegten Thesen zu dienen haben.

2. Die Gutachten der einzelnen nationalen Gruppen in einer gemeinsamen Deklaration zusammenzufassen, die dann als Steuerreform-Programm der wirtschaftlichen Organisationen der drei Baltischen Staaten zu betrachten ist.

3. Die Tätigkeit der zur Reorganisation des Steuerwesens gegründeten staatlichen Kommissionen als bestes Mittel zur Durchführung des ausgearbeiteten Steuerreform-Programms anzuerkennen und durch die Vertreter der wirtschaftlichen Organisationen an der Arbeit dieser Kommissionen sich energisch zu beteiligen. Im Interesse einer festeren Zusammenarbeit ist eine gegenseitige Verständigung über die in bezug auf die Durchführung der Steuerreform erzielten Ergebnisse in die Wege zu leiten“.

F. Fogel,

Verband der Industriellen und
Handwerker Lettlands.

REFERAT ZU P. 6 DER TAGESORDNUNG.
LAGE DES UNTERNEHMERS UNTER DEN GEGENWÄRTIGEN POLITISCHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSEN.

Meine Herren!

Wenn wir zusammengetreten sind, um aktuelle wirtschaftliche und soziale Fragen zu besprechen, dann dürfte es wohl angebracht sein dem Wirtschaftsträger selbst, dem Unternehmer — hier einige Minuten Aufmerksamkeit zu widmen.

Seine Lage bei den gegebenen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen ist nicht leicht, seine Stellung nicht zu beneiden.

Wirtschaftliche Depression, heftige Konkurrenz, Kapital- und Kreditmangel, Absatzschwierigkeiten, soziale und kommunale Lasten, heraufgeschraubte Steuern, insolvente Debitoren sind nicht die einzigen Ursachen der schweren Sorgen, die den Unternehmer von Tag zu Tag verfolgen.

Viel Mühe, viel Verdruss, selten Freude und befriedigenden Erfolg verspricht ihm seine Tätigkeit.

Trotz diesem düsterem Bilde, das wohl jedem entgegen spiegelt, der den Blick in das Unternehmertum eindringen lässt, bemerken wir, dass unaufhörlich neue Unternehmungen entstehen, die meistens einem unvermeidlichen Untergang geweiht sind.

Unsere Handelskammer führt seit 2 Jahren ein amtliches Register über 16.000 Unternehmungen. Dabei erweist es sich, dass jährlich ca 4000 neue Karten anzuschaffen sind, um neue Firmen einzutragen. Bei konstanter Zahl der registrierten Firmen bedeutet das, dass 25% der Firmen jährlich entstehen und eingehen.

Bei den Wahlen in die Handelskammer können sich nur Firmen beteiligen, die 3 Jahre und mehr ihre Tätigkeit hier aufrecht erhalten haben. Von 16.000 waren solcher nur 7.500, also weniger als die Hälfte. — Die überwiegende Mehrheit dieser Veränderungen gehört wohl in die Gruppe der Kleinhändler.

Aber auch der Grosshandel bleibt davon nicht verschont. Ein Revalenser, der die Stadt vor 4—5 Jahren verlassen hat und heute zurückkehrt, würde nur vereinzelte alte Handelsgeschäfte vorfinden. Zu schnell wechseln die Firmenschilder...

Nach Angabe der Arbeitsinspektion gab es zum Schluss des Jahres 1928 hier zu Lande 3385 industrielle Unternehmungen. Im Vergleich zum Jahre 1927 hatte sich diese Zahl um 335 vergrössert. Dabei gibt die Inspektion an, dass 220 Unternehmungen aus den Krankenkassen ausgeschieden sind, das will sagen, dass soviel Betriebe eingegangen sind. Wenn aber die allgemeine Zahl um 335 gestiegen ist, muss man annehmen, dass über 500 kleine, mittlere und grössere Unternehmungen neu entstanden sind. — Im Vergleich zum Jahre 1923 ist die Zahl der Unternehmungen dieser Art um 75% gestiegen.

Wohin gelangen wir bei solchen Verhältnissen? Zweifellos zum grossen Krach, denn solch eine Vermehrung der Unternehmungen entspricht nicht dem Bedarf des Volkes oder seiner Wirtschaft und muss als eine krankhafte Erscheinung betrachtet werden, die dem Volke nur enormen wirtschaftlichen Schaden zufügt. Beweise dafür anzuführen ist nicht schwer. Ein jeder weiss, mit welchen Unkosten Neugründungen verbunden sind, wieviel Geld es kostet einen Betrieb einzurichten, in den Gang zu bringen, Arbeiter einzuüben, Materialien und Maschinen auszuprobieren, für die Erzeugnisse Käufer zu werben usw. usw. Kaum hat ein Betrieb einigermaßen angefangen Fuss zu fassen, so ercheint ein zweites, drittes, viertes Unternehmen derselben Branche und bald ergibt es sich, dass der Wirkungskreis zu eng für alle geworden ist. Man findet nicht genügenden Absatz für die Waren, die Lager wachsen, die Zinsen verschlingen den Gewinn, nichts bleibt übrig für die Amortisation des Be-

etriebes, man versuch mit allen Mitteln die Ware abzusetzen, achtet nicht genügend streng auf die Kreditfähigkeit des Käufers — und eines Tages steht man vor dem Krach. — Man hat sich selbst zu Grunde gerichtet und auch anderen das Leben verdorben. Das Kapital ist verloren, Häuser und Maschinen wertlos geworden. Die Organisationsunkosten sind weggeschmissenes Geld, unnütz ist der Energieverbrauch zur Eröffnung des Betriebes gewesen.

Jede Liquidation ist mit sehr grossen Verlusten verbunden. Wenn auch, wie oben gesagt, die Liquidation meistens bei kleinen Handels- und Industrieunternehmungen vorkommen und einzelne kleinere Verlustzahlen aufweisen, aber in der Gesamtsumme geben sie doch enormen, nie wieder gutzumachenden Verlust, Verlust an nationalem Vermögen.

Aber nicht immer kommen wir dazu, den Verlust durch Liquidation der überflüssigen Unternehmungen zu notieren. Manchmal bleiben die Unternehmungen bestehen und das Volk muss allmählich deren Last tragen.

Es seien hier ein paar Beispiele angeführt, die kürzlich in unserer Presse diskutiert worden sind.

Beginnen wir mit den Exportschlachtereien.

Vor einigen Jahren baute eine Gruppe privater Unternehmer ein Exportschlachthaus. Beacon sollte zubereitet werden; aber wie das anzustellen ist, dazu fehlte die Erfahrung. Man lies aus dem Auslande Meister kommen, schickte Instruktoren aufs Land, die den Bauer unterrichten sollten, wie Schweine zu züchten sind, damit ein guter Beacon entstehen kann. Man schuf eine Organisation zum Ankauf von Schweinen u. s. w. Es erwies sich, dass anfangs zu wenig Schweine da waren. Die ziffermässigen Angaben aus Dänemark über die Anzahl der Schweine, die aus den einzelnen Wirtschaften in die Schlachthäuser geliefert wurden, passten nicht für unsere Verhältnisse: das Landvolk liebt noch selbst die Schweine einzusalzen. Voller Hoffnung schaut man in die Zukunft und schlägt die Verluste als Organisationsunkosten dem Werte der Anlage zu. Im Lande ist die Genossenschaftsbewegung stark entwickelt, daraus lässt sich Kapital schlagen.

Eine Firma, die sich zu den Genossenschaften zählt,

fängt an Propaganda zu machen, dass die Schweine auch auf genossenschaftlicher Grundlage geschlachtet werden können und die Gewinne, die der Privatunternehmer durch Verkauf von Beacon erzielt, denjenigen, der die Schweine aufzieht, selbst reich machen können. Mit grossem Eifer wird ein neues Schlachthaus gebaut, mit grossen Unkosten, genau nach dänischem Muster. Die Zahl der Schweine im Land wächst langsam. Bald verursacht die Dürre im Lande eine Missernte, bald verdirbt der Regen die Kartoffeln — und Schweine kommen nicht auf den Markt. Daran muss wohl der Konkurrent Schuld sein, denkt der Genossenschaftler und kauft das Konkurrenzunternehmen für gutes Geld ab. — Man ist allein auf dem Markt und kann die Preise für Schweine diktieren. Aber es ist nicht gut, dass die Schlachthäuser in Reval sind, der Transport kostet viel Geld, ausserdem kann ein anderes Unternehmen anderweitig ein ähnliches Geschäft aufmachen, daher schnell in Dorpat eine Abteilung bauen, nicht mehr nach dänischem Muster, sondern nach eigenen Plänen, aus eigener Erfahrung. So haben wir drei Schlachthäuser, eines besser und nobler als das andere, dabei aber auch teurer. — Die Zahl der Schweine wächst sehr langsam, wohl aber die Zahl der Schlachthäuser. Neben der Genossenschaft haben wir im Lande noch einen wichtigen Machtfaktor, den politischen — von Parteien getragen. —

Warum müssen die Schweine von jener und nicht von dieser Partei geschlachtet werden und der Gewinn vom Beacon, der von Schweinen stammt, die unsere Bauern züchten, zur Machtbegründung der anderen Parteien dienen. Es werden noch 2 Schlachtereien gegründet, die sogenannten politischen — und nun steht man vor der Aufgabe, wie diese zu unterhalten, das eingebaute Kapital zu verzinsen, die Anlagen zu amortisieren sind, denn an Schweinen für alle reicht es lange nicht.

Aber dort, wo mehrere politische Parteien gleiche finanzielle Interessen haben — findet sich immer ein Ausweg, der Staat muss mit Anleihen aushelfen. Die Hilfe wurde erwiesen — unter der Bedingung, dass die Schlachtereien untereinander nicht konkurrieren. Da wurde dann das Land in Be-

zirke eingeteilt, wo jedes Schlachthaus ihre Schweine aufzukaufen und gemeinsam fixierte Preise zu zahlen hat.

Zur Leistung einer Arbeit von 2 Schlachthäusern, wozu je 200.000 Kr. genügt hätten, sind jetzt ca 1.500.000 Kronen investiert worden, und die Mehrlast durch Verzinsung und Amortisation dieser überflüssig angelegten Million Kronen muss jetzt der so wie so schwach begüterte Bauer tragen.

Absolut unnütz sind 1. Mil. Kronen Nationalvermögen investiert worden — in Zeiten, wo wir so stark an Kapitalmangel leiden. Wie nötig wäre uns das Geld zum Exportkredit. —

Noch ein weiteres Beispiel:

Wir haben eine gut eingerichtete Hefefabrik, die mit 30% ihrer Leistungsfähigkeit arbeitet und ein Produkt zu annehmbaren Preisen und zu voller Zufriedenheit der Abnehmer herstellt.

Die Konzessionierung solch einer Fabrik hängt ab vom Finanzminister. Für eine rationelle Wirtschaft würde eine Fabrik genügen, aber man findet, dass die Monopolstellung einer Unternehmung unzulässig sei, und erteilt eine neue Konzession. Millionen von Cent werden neu investiert, das Land muss dies verzinsen, amortisieren, neue Leiter und Geschäftsreisende und Geldeinkassierer unterhalten, die für andere Arbeiten nützlich sein könnten.

Dabei erteilt derselbe Minister der Handels- und Industriekammer Ruffel, weil sie nicht die Betriebe rationalisieren lehrt.

Noch ein Beispiel, wie dem Unternehmen der Boden unter den Füßen vom Staate untergraben wird...

Neulich brachten die Zeitungen die Nachricht, dass in Reval eine staatliche Sägerei grösseren Stils eingerichtet werden soll.

Wir stehen aber vor der Tatsache, dass mehrere Sägereien nicht genügend Arbeit haben, weil die Waldschläge von Jahr zu Jahr kleiner werden.

Ausserdem gibt es im Lande gute Sägegatter in stillliegenden Fabriken, die in Gang gesetzt werden können, falls die im Betrieb befindlichen Sägereien nicht die Arbeit überwinden können. Die Unruhe der Privatunternehmer war

gross, auch noch aus dem Grunde, weil die staatliche Wald-
aufarbeitungsorganisation eine begünstigte Stellung in bezug
auf Waldauswahl und Kreditverhältnisse einnimmt. Mit
grosser Mühe ist es der öffentlichen Meinung gelungen die
Ausübung dieses Planes zu vertagen.

Es sei noch erwähnt die grosse Zahl verschiedener
Fabriken, die mit teuren ausländischen Maschinen ausge-
rüstet sind, die nach kurzer Tätigkeit eingegangen sind. So
zum Beispiel: Fabriken für Nägel, Tabak, Seife, Schokolade,
Lichte, Leim, Farben, Wäsche. Das Land ist übersät von
Mühlen, Spinnereien, Walkereien und Färbereien, aber immer
kommen noch neue hinzu, trotzdem das Tragen hausgewebter
Stoffe beständig abnimmt.

Man ist bei der Errichtung von Meiereien an manchen
Orten zu weit gegangen. Das Milchquantum gelangt zur
Aufrechterhaltung eines lohnenden Betriebes. Vom Partei-
kampf getrieben werden Meiereien viel zu nah aneinander ge-
baut, zum volkswirtschaftlichen und zum eigenen Schaden
der Unternehmer.

Man könnte wohl sagen, dies sei ein guter Beweis von
grossem Tätigkeitsdrang des Volkes, man sollte darüber
Freude empfinden. Allerdings ist es erfreulich, dass solch
ein Drang vorhanden ist, aber zu bedauern ist, dass so viele
Unternehmungen versuchen etwas anzufangen und bald mit
grossem Verlust den Versuch aufgeben müssen. Jährlich bis
in die Ewigkeit solch ein teures Schulgeld zu zahlen kann un-
ser Volk sich nicht leisten. Die sehr begrenzten Ausmasse
unseres Landes, die Schwäche unserer Wirtschaft, der Druck
von aussen zwingt uns zu rationeller Wirtschaftsführung. So
kann es nicht mehr weiter gehen. Worin bestehen die
Misstände?

In erster Linie in unserer unbegrenzten Freiheit: Sie
können einen beliebigen Handelsbetrieb eröffnen, ohne ge-
ringste Ahnung von der Geschäftsführung zu haben.

Der Bauer verkauft sein Gesinde, Inventar und Vieh,
zieht zur Stadt, zum Bahnhof und eröffnet eine Bude. Der
Lehrling verlässt seine Lehrstelle und wird Händler, Kom-
missionär, Agent. Man verlangt keine abgeschlossene Fach-
bildung, keine Lebenserfahrung beim Lösen eines Gewerbe-

scheines. Wegen viel zu vieler Geschäfte und Unternehmungen kommt selten jemand auf den grünen Zweig. Sehr viele verlieren die Arbeitslust, werden missgestimmt und nicht selten feindlich der gegebenen Staatsordnung gesinnt.

Die Unternehmer und deren Vereinigungen sind machtlos diesem Misstand gegenüber. Die Wirtschaftspolitik der Regierung muss Abhilfe schaffen, muss ordnend eingreifen.

Niemandem dürfte die Konzession zum Handeln I und II Kategorie gegeben werden, der nicht 3 Jahre Lehrling und wenigstens 3 Jahre Handelsgehilfe in einer Handlung gewesen ist.

Niemandem dürfte gestattet sein das Schild einer Werkstatt auszuhängen, Gesellen und Lehrlinge zu beschäftigen, der nicht selber das Meisterzeugnis auf seinem Gebiet erhalten hat.

Wir würden bald sehen, dass der Drang in die Hochschulen abflaut, die Werkstuben mit Lehrlingen sich füllen. Denn geordnete Verhältnisse bringen Sicherheit und Beständigkeit in die Geschäftswelt, die Qualität der Arbeit wird steigen, auch der Wohlstand der Arbeiter und Arbeitgeber.

Sehr leicht könnte man hierzu sagen, dieser Vorschlag rieche nach Mittelalter. Mag sein; aber unsere Armut, die beschränkten Ausmasse unseres Landes, die schwierigen Verhältnisse unserer Wirtschaft zwingen uns zu radikalen Massnahmen. Und wenn das Radikale auch nach rechts schlägt, so kommt es daher, dass das Linke uns nicht immer zu Heil und Nutzen dient.

Wir müssen den Weg zur Verbesserung unserer Lage suchen. Vielleicht gelingt es uns hier einige Richtlinien dazu aufzustellen. Meinerseits würde ich diese in Folgenden Sätzen formulieren:

1. die wirtschaftliche Lage eines Landes und der Unternehmer kann nur durch rationelle Wirtschaft gehoben werden;

2. zur Rationalisierung der Wirtschaft ist die Zahl der Unternehmungen in mässigen Grenzen zu halten;

3. bei Vergebung von Konzessionen zur Gründung von Banken, grösseren Handels- und Industrieunternehmungen

sind höhere Grenzen für das mindestzulässige Grundkapital festzusetzen;

4. von Personen, die selbständig ein Handwerk betreiben wollen, ist Fachausbildung zu verlangen;

5. für genossenschaftliche Unternehmungen mit grösseren Kapitalinvestierungen sind bestimmte Tätigkeitsgebiete zu fixieren;

6. bei der Gesetzgebung auf den Wirtschaftsgebieten sollen die Ansichten der wirtschaftlichen Organisationen beachtet werden

Ing. K. Mauritz,

**Rat der Handels- und Industriekammer
zu Tallinn.**

REFERAT ZU P. 7 DER TAGESORDNUNG.

**ZUR FRAGE DER ARBEITSGESETZGEBUNG UND DER
BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ARBEITGEBER UND
ARBEITNEHMER.**

Mein Referat auf dem I Kongress der Baltischen Wirtschaftler vor 1½ Jahren sollte eine Anregung zum Studium der Arbeitsgesetzgebung in unseren drei Staaten sein und behandelte vornehmlich die gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiete in Lettland. Die heutigen Ausführungen sind als Ergänzungen der früheren gedacht und dazu kurz darüber zu orientieren, welche Fragen aus dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung Lettlands während der verflossenen Zeit Gegenstand der Verhandlungen gewesen sind. Es handelt sich hierbei um folgende Gesetze und Gesetzentwürfe.

Das Gesetz vom 6. Oktober 1927 über Kollektivverträge soll die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln, falls anstelle des Individualvertrages Abmachungen treten, die einerseits von der Vertretung der Arbeiterschaft und andererseits von Verbänden der Unternehmer abgeschlossen werden. Es ist kaum zu erwarten, dass unter den heutigen Verhältnissen dieses Gesetz schon bald in der Praxis seine Anwendung finden wird, denn meiner Meinung nach sind bei uns in Lettland die Voraussetzungen, unter denen diese Art Regelung der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter sich vollziehen soll, noch nicht vorhanden. Einerseits sind die Unternehmer noch lange nicht alle in feste Vereine zusammengefasst, eine grosse Anzahl kleiner und kleinster, aber selbst grösserer Fabriken stehen noch ausserhalb der drei reinen Industrieverbände: dem Rigaer Fabrikanten-Verein, dem Lettl. Verein für Industrie und Handwerk und dem Libauer Fabrikanten-Verband, so dass, wenn der Vorstand eines dieser Verbände mit

einer Arbeitnehmervereinigung einer bestimmten Branche etwa die Arbeitslöhne durch einen Kollektivvertrag regeln wollte, so sind natürlich alle outsiders absolut nicht an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden und dadurch wird die autoritative Bedeutung eines solchen Vertrages natürlicherweise stark herabgesetzt, wenn nicht illusorisch gemacht. Aber auch die Arbeiter stehen nicht als eine geschlossene Körperschaft dem Unternehmertum gegenüber und die Beschlüsse der Lettl. Berufsvereine oder professionellen Verbände sind bei weitem nicht als der Einheitswille unserer Arbeiterschaft zu bewerten. So ist dieses Gesetz praktisch zunächst zur Bedeutungslosigkeit verurteilt, inhaltlich bestimmt es ja auch nur was zu befolgen ist und zu geschehen hat, wenn ein Kollektivvertrag zwischen diesen beiden Parteien abgeschlossen worden ist. Dieses ist aber bisher nur in wenigen Ausnahmefällen eingetreten. Erst eine umfassende Organisation der Wirtschaft und der Arbeiterschaft kann den Boden für Kollektivverträge abgeben. Aber noch ein zweites müsste hinzukommen, um die Verhandlungsmöglichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schaffen. Ich meine: das grosse Hindernis müsste beseitigt werden, welches die politische Einstellung unserer Berufsvereine bildet. Diese Organisationen sind viel weniger oder fast garnicht Vereinigungen für die Wahrung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder als vielmehr Organe politischer Parteien. Die Berufsvereine müssten ebenfalls wie die Arbeitgeberorganisationen, die grundsätzlich einen apolitischen Charakter tragen, rein wirtschaftliche Interessenvertretungen werden. Dann erst wäre es möglich, dass die beiden Partner sich gemeinsam an den Verhandlungstisch setzen. Es mag sein, dass noch eine geraume Zeit bis zum Eintritt dieses Zustandes wird verstreichen müssen, aber nach der Entwicklung der Dinge in grossen Industrieländern zu urteilen, scheint dieses die Richtung zu sein, in der sich die Verhältnisse auf dem in Frage stehenden Gebiete entwickeln werden, und es ist anzunehmen, dass auch bei uns in Lettland sich die Dinge ähnlich gestalten werden. Auch der Streik dürfte nicht mehr als ein Mittel zu einer Demonstration politischen Charakters ein-

gesetzt werden, wie dieses in Lettland am 18. Oktober geschehen ist, als die offizielle Vertretung der Arbeiterschaft ihre Unzufriedenheit mit einer politischen Massnahme der Regierung bekunden wollte. Der Streik kann allenfalls dem Zwecke als Kampfmittel dienen, um für die Arbeiterschaft vorteilhaftere Arbeitsverhältnisse zu schaffen, er darf aber nie und nimmer ein Kampfmittel auf dem Gebiete der Politik sein, sind doch auch die Arbeitgeber garnicht in der Lage einen Einfluss auszuüben auf die Erfüllung von Forderungen politischen Charakters.

Die soeben geschilderten Verhältnisse lassen eine Durchführung der Genfer Konvention über die Einführung einer Ordnung zur Festsetzung von **Minimallöhnen** in unserer Industrie meines Erachtens nach in Lettland, zur Zeit wenigstens, ebenfalls praktisch nicht zu. Es fehlt eben für die Realisierung dieser Projekte bei uns zulande noch die notwendige Voraussetzung des Vorhandenseins wohlorganisierter Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereine. Aus Delegierten dieser beiden Interessenvertretungen soll sich nämlich — entsprechend der Genfer Konvention — auf paritätischer Grunglage das Organ aufbauen, welches sich mit der Festsetzung von Minimallöhnen und mit der Aufsicht über die Einhaltung dieser Löhne zu beschäftigen hat. Auch hier kann eine fruchtbringende Tätigkeit einer solchen Institution doch wohl nur dann erwartet werden, wenn Momente parteipolitischen Charakters ganz aus dem Spiele gelassen werden, wie überhaupt alle Massnahmen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erst dann ihre Bestimmung erfüllen können, wenn sie herausgehoben aus der Sphäre politischer Kämpfe sich ausschliesslich der Lösung wirtschaftlicher Probleme zuwenden. Bei Beurteilung der vorliegenden speziellen Frage darf ferner nicht vergessen werden, dass wenigstens bei uns in Lettland der Boden für die Einführung einer Ordnung zwecks Festsetzung von Minimallöhnen wenig geeignet ist, weil unsere Industrie in eine grosse Anzahl kleiner Gruppen von Fabriken zerfällt, die zu einer einheitlichen Branche gehören, ja so manche Branche nur durch ein einziges oder sehr wenige Unternehmungen repräsentiert wird, sodass wenn der Minimallohn nach den einzelnen Industriezweigen

variieren soll, es sich ereignen kann, dass die Verhandlungen über diese Löhne nicht mehr von Verband zu Verband, sondern zwischen einem Arbeitnehmerverband und eventuell einem Einzelunternehmen geführt werden müssten, was doch garnicht im Sinne dieses Gesetzes gelegen haben mag.

Weitere gesetzliche Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln sollen, die aber zur Zeit noch im Stadium der Vorarbeit der Vorlage sich befinden, beziehen sich auf die Einführung sogenannter Dienstbücher, nicht zu verwechseln mit dem bereits aus russischer Zeit stammenden und heute im Gebrauch stehenden Arbeitsbüchlein für Industriearbeiter. Während letztere zur Eintragung der Arbeitsbedingungen, des vereinbarten Lohnes, der erfolgten Lohnzahlungen u. s. w. dienen und gleichzeitig das Dokument für den Abschluss des Vertrages über die Anstellung darstellen, soll in die Dienstbücher nur das Datum eingetragen werden, an welchem der Inhaber des Buches eine Stellung angetreten hat, so wie der Tag, wann er sie wieder verlassen hat, unter Angabe der Art der Arbeit und Stellung und der Arbeitsstätte selbst, ausserdem soll auch die Gesamtsumme des erarbeiteten Lohnes vermerkt werden.

Der Grundgedanke beim Entstehen des Planes für die Einführung von Dienstbüchern lag in dem Wunsch ein Bild davon zu gewinnen, wie gross die Einkommen gewesen sind, von denen Arbeitlose in der letzten Zeit, wo sie noch Verdienst hatten, gelebt haben, und die Frage zu klären, ob sie überhaupt unterstützungsberechtigt sind, und wenn ja, so in welchem Masse. Für jede in Lohn stehende Person wird auf diese Weise eine Dienstliste geführt, deren Eintragungen von den einzelnen Arbeitgebern stammen. Diese Eintragungen dürfen keinerlei Kritik der Arbeitsleistungen des Dienstbuchinhabers oder Bemerkungen über seinen Charakter oder sonstige Eigenschaften enthalten. Sie sollen den neuen Arbeitgeber nur darüber orientieren, wo ein Stellensuchender bis dahin gearbeitet hat, welches seine Beschäftigung war und wie lange er sie ausübte. Dienstbücher mit Aufzeichnungen dieser Art werden sicherlich ein gutes Material für die künftigen Arbeitsnachweise bieten und das

Ausfindigmachen einer entsprechenden Beschäftigung für stellensuchende Personen wesentlich erleichtern. Nach dem Plan sollen die Dienstbücher obligatorisch nur für Personen sein, deren Einkommen weniger ausmacht als der fünf-fache Betrag des vom Arbeitsministerium festgesetzten Minimallohnes eines ungelernten Arbeiters. Diese Einschränkung ist nur zu begrüssen, da bei der Besetzung aller hoher und besser gagierten Stellungen der Arbeitgeber ohnehin die nötigen Informationen einzuziehen pflegt. Gegen die Verwirklichung dieses Planes liessen sich meiner Ansicht nach keine Einwände erheben, denn es verhilft dem Arbeitgeber dazu sich besser über das Vorleben des Stellensuchenden und dessen frühere Berufstätigkeit zu informieren, als es unter den augenblicklichen Verhältnissen möglich ist, und andererseits ist dafür gesorgt, dass keinerlei Eintragungen in das Dienstbuch erfolgen, die den Inhaber des Buches an der Erlangung neuer Stellungen hindern könnten. Für den Fall einer Arbeitslosenversicherung bei uns in Lettland wären jedenfalls diese Dienstbücher ein wertvolles Material, um stelenlose Personen in geeigneter Weise zu plazieren.

Was das lettländische Arbeitszeitgesetz anbelangt, so muss festgestellt werden, das während den seit dem letzten Kongress verflossenen $1\frac{1}{2}$ Jahren weder die Frage der obligatorischen Feiertage für industrielle Betriebe gesetzlich geregelt worden ist, noch ein Gesetz erlassen worden ist, welches Normen für die Arbeitszeit solcher Angestelltenkategorien aufstellt, von denen es im Gesetz nur heisst, dass sie dem allgemeinen Arbeitszeitgesetz nicht unterstellt sind, und für welche auch die Bedingungen, unter denen ihnen der gesetzliche Urlaub gewährt wird, durch den Einzelvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fixiert werden. Einige im Zusammenhang mit dieser Lücke im Gesetz stehende Fragen sind durch Senatsentscheidungen geklärt worden, der Behandlung anderer wieder werden Verfügungen des Wohlfahrtsministeriums zugrunde gelegt. Nur als Beispiel sei angeführt, dass die Arbeitszeit für Fabrik-kutscher und Chauffeure sich unmöglich in denselben Rahmen einfügen lässt, wie für die sonstigen Fabrikarbeiter. Es sei nur darauf hingewiesen, dass die Arbeit der Kutscher

und Chauffeure sich von der Fabrik aus garnicht kontrollieren lässt. Infolge dessen braucht die Zeit, die sie sozusagen im Amt verbringen, durchaus nicht immer mit der Zeit, während welcher faktische Arbeit geleistet worden ist, zusammenzufallen. Ausserdem wird aber auch die Dauer der Zeit, die sie von der Fabrik abwesend sind, durch Umstände beeinflusst, welche von ihnen unabhängig sind, wie schlechte Wege, schlechtes Wetter, eventuelle eingetretene Schäden am Motor u. s. w. Es müsste also die normale Dauer der Arbeitszeit für diese Kategorie Angestellte in irgend einer anderen, dem Wesen der Arbeit besser angepassten Weise geregelt werden oder aber es müsste hier die Arbeitszeit auf Grund der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt werden können.

Die schwierige Lage, in welcher sich der Arbeitgeber diesen Kategorien von Angestellten gegenüber befindet, wird noch dadurch verschärft, dass nach dem lettländischen Gesetz die Klagefrist für unrichtig berechnete Arbeitszeit bzw. Ueberstunden 10 Jahre lang läuft. Eine solche völlig einseitige Inschutznahme des einen Kontrahenten, auch wenn er der wirtschaftlich schwächere ist, was übrigens hinsichtlich der kleineren Unternehmer heutzutage garnicht immer der Fall ist, trägt gewiss nicht zur Besserung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei. So wird denn auch bereits angestrebt, diese Klagefrist auf ein Jahr herabzusetzen, die dann auch für Klagen, welche wegen nicht ausgenutztem Urlaub erhoben werden, Geltung erhalten soll.

Wie diese soeben behandelte Kategorie von Angestellten gibt es noch eine grosse Anzahl von Berufsarbeitern, die ihrem Wesen nach so weit von einander verschieden sind, dass eine allgemeine Regelung ihrer Arbeitszeit praktisch zu den grössten Unzulänglichkeiten führen muss. Dieses ist ja wohl auch der Grund, warum die auf diesem Gebiete in Aussicht gestellten Spezialgesetze noch nicht erschienen sind. An die Aufstellung solcher gesetzlicher Bestimmungen muss, wenn überhaupt, jedenfalls mit der grössten Vorsicht herantreten werden, denn ein Generalisieren oder Schematisieren ohne verständnisvolles Eingehen auf die Eigenart und die besonderen Arbeitsbedingungen einer jeden einzelnen Berufs-

art kann nur Kollision im praktischen Leben herbeiführen und statt dem Interesse der Arbeiterschaften zu dienen, nur neue Erschwerungen heraufbeschwören. So ist auch die Festsetzung eines 6-stündigen Arbeitstages, wie sie in Lettland besteht, tatsächlich nicht durchführbar und entspricht weder den Anforderungen, die an bestimmte Berufsarten nun einmal gestellt werden müssen, noch den Interessen der Angestellten, zu deren Schutz dieses Gesetz angeblich geschaffen worden ist. Soviel mir bekannt, ist dieses Teilgebiet der Arbeitsgesetzgebung weder in Estland noch in Litauen detaillierter bearbeitet worden und, wenn daher an eine Lösung der Aufgabe geschritten werden soll, so wäre es dringend notwendig, dass die Bestimmungen, auf Grund deren künftig die Arbeitszeit für die mannigfaltigen Berufsarbeiten normiert werden sollen, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse einheitliche seien.

Sehr bedeutende Aenderungen in der sozialen Gesetzgebung, die auf sämtliche in Lohn stehende Arbeitskräfte sich erstrecken, brachte das neue lettländische *K r a n k e n k a s e n g e s e t z* vom 17. Oktober d. J. Es sei nur erwähnt, dass dieses Gesetz mit dem bisher in Lettland geltenden Grundsatz, dass die Krankenversicherung ausschliesslich von den Arbeitnehmern verwaltet werden müsse, bricht und eine paritätische Zusammensetzung der Verwaltung der Kasse aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorsieht. Von grosser Bedeutung ist ferner die Bestimmung, dass die Medikamente künftig nicht wie bisher, kostenlos verabreicht werden, sondern dass 20% von den Kosten der Medikamente vom Kassengliede zu tragen sind, eine Bestimmung, die den Zweck hat den übermässigen und nutzlosen Verbrauch von Medikamenten wirksam zu bekämpfen. Eine dritte wesentliche Bestimmung des neuen Gesetzes besteht in der Kürzung der Mittel der Kasse um 1% von den Lohnbeträgen, da die Regierung zugunsten der Kasse künftig nur 1% von der Lohnsumme zu zahlen haben wird, während sie bisher 2% beitrug. Dieser Betrag soll zur Ansammlung eines Fonds dienen, welcher für die künftige Alters- und Invaliditätsversorgung bestimmt ist.

Wenn ich in meinem vorigen Referat über die Arbeitsgesetzgebung, wie auch in den heutigen Ausführungen im we-

sentlichen versucht habe die gesetzlichen Bestimmungen einer Beperechnung zu unterziehen, welche die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer normieren sollen, so sei mir gestattet zum Schluss mit einigen Worten die Frage zu berühren, ob alle diese Rechtsnormen — soviel sie auch zur Verbesserung der Lage unserer Arbeiterschaft beigetragen haben mögen, — geeignet sind das Problem der Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmertum seinem Wesen nach endgültig und befriedigend zu lösen. Ich glaube, dass die Methoden, die bereits seit Jahrzehnten und heute immer noch seitens der Vertretung der Arbeiterschaft angewandt werden, und die darin bestehen durch Gesetzbestimmungen für die Arbeiter günstigere Arbeitsbedingungen zu erreichen, oder soweit dieses vom Arbeitgeber abhängig ist, mit den Waffen des Klassenkampfes Vorteile zu erzwingen, schwerlich zum Ziele führen werden. Aber, wenn ich recht sehe, sind Anzeichen vorhanden für ein Heranreifen der Erkenntnis, dass nicht durch Kampf, sondern durch Verständigung die beiderseitigen wirklichen Interessen gewahrt werden können. In Deutschland sind es die Betriebsräte, die eine Aenderung in den beiderseitigen Beziehungen anbahnen, aber freilich werden sie nur dann auf Erfolg rechnen können, wenn die Arbeitervertretungen sich aller, aber auch wirklich aller politischen Tätigkeit enthalten und das Gebiet gemeinsamer Arbeit rein wirtschaftlicher Art verbleibt. In England tritt in den britischen Konferenzen für Zusammenarbeit der Industrie diese Tendenz deutlich zutage, in den Vereinigten Staaten und Kanada sind es die Werkausschüsse oder Werkvereine, genannt Company Unions, die eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaft und Betriebsleitung anstreben. Ueberall handelt es sich aber darum, nicht nur den Frieden in der Wirtschaft aufrecht zu erhalten, sondern eine Steigerung der Produktivität der Betriebe zu erzielen und so die Grundlage für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Lebenshaltung der Arbeiter auf dem Wege der Verständigung und der Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung zu schaffen. Bei uns in Lettland sind die Versuche, eine Mitarbeit in Gestalt der Arbeitskomitees einzuführen, eben aus dem Grunde

gescheitert, weil es den Arbeitern oder vielmehr ihrer organisierten Vertretung um die Erreichung politischer Ziele zu tun war; dort aber, wo eine Zusammenarbeit im Dienste der gemeinsamen Sache versucht worden ist, wie z. B. in der Unfallversicherungsgenossenschaft, wo zu den Gliedern der Kommission, die den Grad der Arbeitsunfähigkeit zu bestimmen hat, Vertreter der Arbeiter herangezogen werden, sprechen die Erfahrungen durchaus zugunsten dieser Bestrebungen. Wenn das neue Krankenkassengesetz vom 17. Oktober d. J. in der Form hinsichtlich der Zusammensetzung der Verwaltung der Kassen, wie es eben zu Kraft besteht, auch vom Parlament angenommen werden wird, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer an ein und derselben Sache gemeinsame Arbeit zu leisten haben werden, so wird dieses Gesetz ebenfalls ein Mittel sein zu einem besseren gegenseitigen Verstehen und das Problem seiner Lösung näher führen. Erst recht wäre die gemeinsame Behandlung einer ganzen Reihe technischer Betriebsfragen geeignet eine Annäherung der beiden heute streitenden Parteien herbeizuführen, wenn nur das gemeinsame Ziel die Verbesserung und Verbilligung des Produktionsprozesses, von der doch beide Teile vorteilen, dabei erreicht wird.

Eine nähere Betrachtung dieser neuen Bewegung in der Nachkriegszeit würde aber über den Rahmen meines Referats hinausgehen, sie wäre wert Gegenstand einer speziellen Untersuchung zu werden und vielleicht auf einem der nächsten Kongresse eine eingehende Behandlung zu finden.

Ich fasse meine Ausführungen in folgende Thesen zusammen:

1. Die Einführung einer Ordnung zur Festsetzung von Miniallöhnen in der Industrie und die Regelung der Lohnverhältnisse auf dem Wege des Abschlusses von Kollektivverträgen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ist so lange verfrüht, als solche Verbände nicht einen rein apolitischen Charakter tragen.
2. Die Normierung der Arbeitszeit durch das Gesetz für Angestelltenkategorien, deren Arbeit keinen fabrikmässig schablonenhaften Charakter trägt, und die nicht

immer in der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern in einer Arbeitsbereitschaft besteht, sollte nur mit grösster Vorsicht vorgenommen werden, oder überhaupt der freien Vereinbarung überlassen bleiben.

3. Die Einführung von Dienstbüchern für in Lohn stehende Arbeitskräfte ist wünschenswert im Interesse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer.
4. Das Mittel zur Beseitigung bestehender Interessengegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter liegt in der praktischen Zusammenarbeit von Betriebsleitung und Arbeitern zwecks Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Steigerung der Produktivität des Unternehmens.

I. Taube,

Sekretär des Rigaer Fabrikantenvereins.

REFERAT ZU P. 8 DER TAGESORDNUNG.**SOZIALVERSICHERUNG DER ARBEITNEHMER.**

Auf der Konferenz im April 1928 machte ich Sie mit den in Estland, Lettland und Litauen geltenden Gesetzen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung bekannt. Ferner berührte ich auch die Gesetzgebung unserer Nachbarn: Finnland, Dänemark und der übrigen Skandinavischen Länder und der Länder mit einer stark entwickelten Industrie — Deutschland und Grossbritannien.

Der Zweck des heutigen Referats besteht darin, Sie darüber zu unterrichten, welche gesetzgeberischen Massnahmen auf dem Gebiet der Sozialversicherung in den drei Baltischen Staaten seit der ersten Konferenz verwirklicht, welche Gesetzentwürfe zur Zeit behandelt werden, und welche Massnahmen die wirtschaftlichen Organisationen ergreifen müssen, um für Handel und Industrie unserer Länder annehmbare Gesetze durchzuführen.

Abänderung der Sozialversicherungsgesetze in Litauen und Lettland.

In Estland sind die Sozialversicherungsgesetze seit dem 20. April 1928 ohne Veränderung geblieben.

In Litauen ist das Krankenversicherungsgesetz dank der politischen Konjunktur bis Anfang dieses Jahres nicht durchgeführt worden. Das Gesetz selbst wurde 1928 einigen Abänderungen unterzogen und trat in Kraft mit dem 1. Januar 1929. Die hauptsächlichste Abänderung betraf die Beteiligung der Regierung an den Unkosten der Krankenkassen. Früher trug sie die vollen Lasten des Unterhalts des ärztlichen Personals und jetzt entfallen auf den Staat nur 10% der Auslagen für die ärztliche Hilfe.

In Lettland hat eine Verordnung der Regierung wesentliche Abänderungen für das Krankenversicherungsgesetz gebracht; diese Verordnung wurde mit dem 17. Oktober 1929 im Verfahren des Art. 81 des Grundgesetzes in Kraft gesetzt.

Die Abänderungen betreffen im wesentlichen folgendes:

1. Zu der Verwaltung der Krankenkassen, die bisher ausschliesslich in den Händen der Arbeiter lag, werden nun auch die Arbeitgeber herangezogen und zwar auf paritätischer Grundlage. Die Generalversammlung der Krankenkasse besteht aus 30 Bevollmächtigten der Arbeitnehmer und 30 Bevollmächtigten der Arbeitgeber. Diese Bevollmächtigten wählen 8 Mitglieder in den Vorstand — je 4 Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Vorsitzende des Vorstandes wird einstimmig durch die 8 Vorstandsmitglieder gewählt. Kommt es zu keinem einstimmigen Beschluss, so wird der Vorsitzende durch den Wohlfahrtsminister ernannt.

Die Revisionskommission besteht aus 5 Mitgliedern: je 2 von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einem durch diese 4 Mitglieder zu wählenden Vorsitzenden. Können sich die Mitglieder nicht über die Person des Vorsitzenden einigen, so wird dieser durch den Wohlfahrtsminister ernannt.

2. Die Zahl der allgemeinen Krankenkassen für Betriebe mit einer Arbeiterzahl unter 500 wird auf 15 beschränkt, davon entfallen 6 auf die Stadt Riga, 3 — auf Kurland, 2 — auf Semgallen, 2 — auf Livland und 2 — auf Lettgallen.
3. Das Krankengeld wird an Kassenmitglieder nicht von dem ersten Erkrankungstage an, sondern von dem 4-ten Tage gewährt; die Dauer des Bezuges von Krankengeld kann auf Beschluss der Generalversammlung für bestimmte Fälle von 26 auf 52 Wochen verlängert werden.
4. Die Generalversammlung kann nach eigenem Ermessen beschliessen, dass die Kassenmitglieder 20 v. H. der Arzneykosten zu tragen haben. In demselben Betrage können sie belastet werden für Besuche beim Arzt oder in Fällen, wo der Arzt ins Haus gerufen wird.

5. Die Gewährung der ärztlichen Hilfe obliegt den Krankenkassen.
6. Von dem Beischuss des Staates im Betrage von 2 v. H. des Arbeitsverdienstes der Versicherten fließen 50 v. H. in einen besonderen Fond für die Altersversicherung, gerechnet vom 1. April 1930. Dadurch verringern sich die Mittel der Krankenkassen um diesen Betrag.

Die bezeichnete Reform des Krankenversicherungsgesetzes verursachte viel Missvergnügen unter den Sozialisten, die einen Generalstreik inszenierten.

In Lettland ist das Gesetz über die Unfall- und Berufskrankheitenversicherung ebenfalls abgeändert worden.

Die Abänderungen berühren nicht so sehr die Arbeiter und Angestellten in Handels- und Gewerbeunternehmungen, als die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Die Gesetzartikel sind hauptsächlich in dem Sinn abgeändert worden, dass Landwirte, deren Jahreseinkünfte 2500 Lats nicht überschreiten, in bezug auf die Versicherung den Arbeitern gleich gestellt werden und den Versicherungsbeitrag für diese der Staat entrichtet (Art. 3, 45, 61, 63, 84). Die zweite wesentliche Abänderung besteht in der Abschaffung der Bevollmächtigten der Versicherungsgenossenschaften, die bis jetzt in einer jeden Gemeinde, jedem Flecken und jeder Stadt vertreten waren. Deren Obliegenheiten, die in der Entgegennahme von Meldungen und der Aushändigung von Vordrucken bestanden, sind jetzt den Gemeindeverwaltungen übertragen worden. Alle übrigen Obliegenheiten sind dem Vorstand der Versicherungsgenossenschaft belassen worden (Art. 64, 65, 79).

Geplante Abänderungen der Sozialversicherungsgesetze in Estland.

In Estland sind in der letzten Zeit in die Staatsversammlung drei Gesetzentwürfe betreffend die Krankenversicherung eingebracht worden; davon sind zwei seitens der Regierung zurückgezogen worden. Der letzte Entwurf wurde durch den Sozialisten L. Johanson am 25. September 1929 in die Staatsversammlung eingebracht; der Entwurf ist betitelt

„Gesetz betreffend die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung, sowie die Versorgung der Witwen und Waisen.“

Dieser Gesetzentwurf sieht die Ausdehnung der Versicherung auf alle Arten von Lohnarbeit vor, mit Ausnahme der Seeleute der weiten Fahrt, und zwar nicht nur der Krankenversicherung, sondern auch der Invaliden- und Altersversicherung, und der Versorgung der Witwen und Waisen.

Nach dem Entwurf sollen Versicherungsträger territoriale Versicherungskassen sein, die ausschliesslich durch die Arbeiter selbst verwaltet werden.

Die Mittel der Kassen werden aus Beiträgen im Betrage von 14 v. H. vom Arbeitsverdienst gebildet, von denen 12 v. H. der Arbeitnehmer entrichtet und 2 v. H. der Staat beisteuert.

Die Arbeitnehmer beteiligen sich nicht an den Beiträgen. Eventuelle Kurzschüsse bei den Kassen deckt der Staat.

Bei Krankheiten erhalten die Arbeitnehmer und deren Angehörige freie ärztliche Hilfe und Arzneien.

Krankengeld wird im Betrage von 60—100% des Arbeitsverdienstes während 26 Wochen vom ersten Krankheitstage an gewährt. Diese Frist kann bis auf 52 Wochen erhöht werden. Nach Auflösung des Arbeitsvertrages hat der Arbeitnehmer noch für die Dauer eines Monats Anspruch auf alle Kassenleistungen, ist er aber als Arbeitsloser eingetragen, so für die Dauer von 6 Monaten.

Bei der Niederkunft erhalten Frauen ein Wochengeld im Betrage des vollen Arbeitsverdienstes während 16 Wochen vor und 8 Wochen nach der Niederkunft. Ausserdem erhalten sie noch ein Stillgeld im Betrage $\frac{1}{6}$ des Arbeitsverdienstes während 6 Monaten und eine einmalige Unterstützung im Betrage des 20—30-fachen Tagesverdienstes.

Bei eingetretener Invalidität oder chronischer Krankheit hat ein Kassenmitglied Anspruch auf lebenslängliche Rente, deren Betrag im Verhältnis zum Prozentsatz des Verlustes der Arbeitsfähigkeit berechnet wird. Dieser Anspruch auf eine Rente wird durch Arbeit in Unternehmungen während mindestens 8 Jahren bedingt.

Die Rentenbeträge erreichen bei einem Verlust der Arbeitsfähigkeit von 15 v. H. und mehr Kr. 27 bis 90 im Monat.

Eine Altersrente erhalten alle Kassenmitglieder, die in Unternehmungen mindestens 10 Jahre beschäftigt gewesen sind und das 55-te Lebensjahr erreicht haben. Die Rente beträgt nach 10-jähriger Arbeit 20 Kronen im Monat und steigt im Verhältnis zu der Dauer der Arbeit bis zu 100 Kronen im Monat nach 50-jähriger Arbeit.

Der zweite Gesetzentwurf in Estland betreffend die Versicherung gegen Unfälle und Gewerbekrankheiten sieht ebenfalls die Ausdehnung der Versicherung auf alle Arten von Lohnarbeit vor, die Seeleute, weiter Fahrt und Fischer miteingeschlossen.

Träger der Versicherung sollen nach diesem Entwurf zwei Versicherungsgenossenschaften sein. Die Kosten der Versicherung tragen die Arbeitgeber.

Organe der Versicherungsgenossenschaft sind: die Generalversammlung, der Vorstand und der Direktor. Die Generalversammlung besteht aus 6 Bevollmächtigten — drei seitens der Arbeitnehmer und drei seitens der Arbeitgeber. Der Vorstand besteht aus 2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgebervertretern, die durch die Generalversammlung aus ihrer Mitte oder aus der Zahl fremder Personen gewählt werden. Den Direktor ernennt der Minister.

Ausserdem sieht der Gesetzentwurf noch besondere Bevollmächtigte für jede Gemeinde, Flecken und Stadt vor. Solcher Bevollmächtigter müssten insgesamt 408 bestellt werden und deren Entgelt würde einen Betrag ausmachen, der $4\frac{1}{2}$ mal so gross wäre, als der Gesamtbetrag der normalen Versicherungsbeiträge für alle Personen, die nach dem Gesetzentwurf erstmalig zur Zwangsversicherung neu herangezogen werden sollen.

Die Beträge der Krankengelder und Renten werden nicht in Bruchteilen von $\frac{2}{3}$ des Arbeitsverdienstes berechnet, sondern von 80 v. H., d. h. höher als irgendwo in Europa. Weiter wird eine Vollrente schon bei einem Verlust der Arbeitsfähigkeit von 75 v. H. an gewährt. Eine Person, die eine Hand oder ein Bein verloren hat, ist noch lange nicht absolut arbeitsunfähig und kann leicht sich noch 25 v. H. des üblichen Arbeitsverdienstes erarbeiten. Des weiteren sieht der Ge-

setzentwurf die Errichtung von Lehrwerkstätten vor für Invaliden, die 40 v. H. und mehr ihrer Arbeitsfähigkeit eingebüsst haben. Die 15-jährige Tätigkeit der Versicherungsgenossenschaft in Estland hat erwiesen, dass die Zahl solcher Invaliden, die einer Ausbildung in einem neuen Beruf bedürfen, äusserst gering ist und die Unkosten, die mit der Errichtung der erwähnten Lehrwerkstätten verbunden sind, nicht rechtfertigt.

Aus den Gesetzentwürfen über die Sozialversicherung in Estland ersehen wir, dass das Bestreben des sozialistischen Flügels im Parlament dahin gerichtet ist, die Zwangsversicherung auf alle Werkstätigen auszudehnen, die Beträge der Krankengelder und Renten zu erhöhen, die Verwaltung der Versicherungsgenossenschaften in seine Hände zu bekommen und in bezug auf die Sozialversicherung die Länder Westeuropas zu überflügeln.

Die internationale Arbeitskonferenz in Genf hat Beschlüsse betreffend die Kranken- und Unfallversicherung gefasst. Die darin vorgesehenen Versicherungsleistungen sind für die Handels- und Gewerbekreise annehmbar.

Die Normen der Versicherungsleistungen sind folgende:
Bei der **Krankenversicherung** (Internationale Arbeitskonferenz in Genf im Mai 1927).

1. Krankengeld und Krankenhilfe werden mindestens für 26 Wochen gewährt, wobei für die ersten drei Krankheitstage kein Krankengeld entrichtet zu werden braucht (§ 3).

2. Die Arbeitnehmer können zum Tragen der Unkosten der Heilbehandlung herangezogen werden. Mit anderen Worten die Arbeitnehmer erhalten Arzneien und ärztliche Hilfe nicht gänzlich frei, sondern tragen einen gewissen Teil, sagen wir 10—20 v. H. der Kosten (§ 4).

3. Die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung der Krankenkassen im Betrage von 50 v. H. ist obligatorisch (§ 6).

4. Die Versicherten beteiligen sich an den Unkosten der Versicherungskassen (§ 7).

Bei der Unfallversicherung (Internationale Arbeitskonferenz in Genf, 1925).

1. Die Krankengelder und Renten bei vorübergehender bzw. dauernder Arbeitsunfähigkeit sind in Bruchteilen von $\frac{2}{3}$ des Arbeitsverdienstes des Verletzten zu bemessen.

2. Bei vollem Verlust der Arbeitsfähigkeit, die ständige fremde Hilfe erfordert, erhält der Unfallverletzte eine Zusatzrente im Betrage von 50 v. H.

3. Im Todesfall erhalten Renten: die Witwe, die Kinder bis zum erreichten 18. Lebensjahr, die Angehörigen in aufsteigender Linie, die Geschwister bis zum erreichten 18. Lebensjahr, sofern der Verstorbene für ihren Unterhalt aufkam. Der Gesamtbetrag der Renten soll nicht höher als die Vollrente sein.

4. Die Unfallverletzten haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung bis zur Genesung, sowie auf Lieferung künstlicher Gliedmassen und orthopädischer Apparate.

Ein Vergleich der Gesetzbestimmungen in Lettland und der für Estland in Aussicht genommenen Entwürfe mit den Normen die die Internationalen Arbeitskonferenzen aufgestellt haben, ergibt, dass die ersteren in vielen Beziehungen die Normen der Internationalen Arbeitskonferenzen überholt haben, und zwar ohne jeglichen Grund.

Handel und Gewerbe in den Baltischen Staaten sind ganz und gar nicht so stark und reich, dass sie sich auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung solche Vergünstigungen an die Arbeiter gestatten könnten, die weder unsere Nachbarn: Finnland und die Skandinavischen Staaten, noch Länder mit stark entwickelter Industrie, wie Deutschland und Grossbritannien kennen.

Der Ausbau der Sozialversicherung durch Einbeziehung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung, wie er in Estland geplant wird, ist für die Baltischen Staaten noch verfrüht und hat die Fürsorge für Invaliden, Altersschwache, Witwen und Waisen auch weiter aus Mitteln des Staates und der kommunalen Verwaltungen, aber nicht ausschliesslich auf Kosten von Handel und Industrie zu geschehen. Unser Handel und Gewerbe können mit vieler Mühe mit

der Fürsorge für die Arbeitnehmer bei Erkrankungen, Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen fertig werden; eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge durch Aufnahme neuer Versicherungszweige würde viele Unternehmungen zwingen in Liquidation zu treten.

Ich kann die Frage nicht unberührt lassen, ob die Sozialversicherung überhaupt nötig ist; eine Frage, über die in Westeuropa heutzutage heiss gestritten wird. Es gibt Ärzte und Philosophen, die da behaupten, die Sozialversicherung sei eine verhängnisvolle Verirrung der menschlichen Seele, töte den Sparsinn und die Moral beim Volke, fördere den Versicherungsschwindel und müsse daher aufgegeben werden. Die Handels- und Gewerbeorganisationen der Baltischen Staaten sollen sich diese Anschauung nicht zu eigen machen.

Erkrankungen und Unfälle sind Erscheinungen, die bei jeder Arbeit in einem gewissen Verhältnis zu den Arbeitermassen vorkommen, einen Verlust des Arbeitsverdienstes für die Arbeitnehmer mit sich bringen und diese ebenso in Not stürzen, wie eine beliebige andere Naturkatastrophe; es wäre unvernünftig und ungerecht, sie in solch einer Lage ohne Hilfe zu lassen.

Die Sozialversicherung besteht schon gegen ein halbes Jahrhundert und bis zur allerletzten Zeit hat niemand dagegen im Prinzip gestritten; es kamen wohl Streitigkeiten und Reibereien zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor, jedoch betrafen diese hauptsächlich die Grenzen des Anwendungsgebiets der Sozialversicherung.

Wenn die Handels- und Industrieorganisationen auch die Sozialversicherung bei Krankheit, Unfällen und Berufskrankheiten für erwünscht und notwendig anerkennen, dürfen sie jedoch nicht zulassen, dass die Versicherungskassen mit ihren mächtigen Geldmitteln zu Zitadellen umgewandelt werden, von wo Anweisungen und Handlungen zwecks Verwirklichung sozialistischer Ideen ausgehen. Hierzu muss ein Kampf um die Beteiligung der Arbeitgeber an der Verwaltung der Versicherungskassen im Verhältnis zu deren Ver-

sicherungsbeiträgen geführt werden. Weiter muss dafür gekämpft werden, dass die Mittel der Versicherung vernünftig verausgabt und die Ausgaben nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Ein Mittel zur Rationalisierung der Kassen wäre es, wenn die Versicherten selbst einen Teil der Kosten der Heilbehandlung tragen würden. Die Versicherungskassen müssen für die Handelsangestellten, die auch unter die Krankenversicherung fallen sollen, annehmbar sein; daher ist die Möglichkeit zu gewähren Berufskrankenkassen zu gründen und der Gründung von eigenen Kassen bei Grossbetrieben keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Das Dargelegte lässt sich in folgendem Entschliessungsentwurf zusammenfassen:

1. Zur Krankenversicherung.

Die Konferenz hält es für erwünscht, die Krankenversicherung auf alle Zweige der Lohnarbeit auszudehnen. Die Leistungen aus der Versicherung dürfen nicht die Beträge überschreiten, die seitens der Internationalen Arbeiterkonferenz in Genf im Jahre 1927 angenommen worden sind.

Die Konferenz anerkennt die Notwendigkeit, einen gesetzlichen Kampf für die Durchführung neuer Gesetze bzw. die Abänderung geltender Gesetze in dem Sinne zu führen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis ihrer Versicherungsbeiträge, jedoch mindestens in gleicher Anzahl in den Verwaltungsorganen der Krankenkassen vertreten sein sollen.

Die Konferenz anerkennt ferner die Notwendigkeit anzustreben, dass neben den territorialen Krankenkassen auch Betriebskrankenkassen bei grösseren Unternehmungen und Berufskrankenkassen, sofern eine für ein gedeihliches Bestehen der Kasse ausreichende Anzahl Angehöriger der betreffenden Berufe vorhanden ist, gegründet werden. Den Seeleuten muss gestattet werden, selbständig die Krankenversicherung gemäss den Besonderheiten ihrer Arbeit zu organisieren.

Die Kassenmitglieder sollen einen wenn auch geringen Teil der Kosten der Heilbehandlung tragen.

2. Zur Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten.

Die Konferenz anerkennt, dass es erwünscht ist, die Zwangsversicherung der Arbeitnehmer gegen Unfälle und Berufskrankheiten auf gewerbliche Unternehmungen mit einer Zahl von 5 und mehr Arbeitern zu beschränken, während in kleineren Unternehmungen, wo die Unfallgefahr geringfügig ist, sowie in Handelsunternehmungen, die Arbeitgeber persönlich für Unfälle und Berufskrankheiten der Arbeitnehmer haften sollen.

Die Konferenz anerkennt die Notwendigkeit, einen gesetzlichen Kampf für die Durchführung neuer Gesetze bzw. Abänderung geltender Gesetze in dem Sinne zu führen, dass die Versicherungsleistungen die durch die Internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1925 angenommenen Beträge nicht überschreiten.

Die Konferenz anerkennt ferner die Notwendigkeit anzustreben, dass die Verwaltung der Versicherungsgesellschaften in Händen der Arbeitgeber, die ja ausschliesslich die Kosten der Versicherung tragen, verbleibt.

3. Zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Konferenz anerkennt, dass es nicht an der Zeit ist, das Gebiet der Sozialversicherung durch Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf Kosten der Arbeitgeber zu erweitern. Die Industrie kann nur mit grosser Mühe für die Beiträge zu den geltenden Zweigen der Sozialversicherung aufkommen, und jegliche weiteren Beitragszahlungen würden zu einem Ruin der Industrie führen.

Die Fürsorge für Altersschwache, Invaliden, Witwen und Waisen soll, nach Ansicht der Konferenz, zur Zeit nach wie vor auf Kosten des Staates und der kommunalen Selbstverwaltungen durchgeführt werden, denen nicht wenig an Beiträgen aus Handel und Industrie zugewendet werden.

H. Kolts,

Mitglied des Vorstandes der Handels-
und Industriekammer zu Tallinn.

REFERAT ZU P. 9 DER TAGESORDNUNG.

KREDITKONTROLLE.

Wenn wir einen Blick auf die Entwicklung der Wirtschaft werfen, so sehen wir, dass der Kreditverkehr in des Wortes heutigem Sinne, das Produkt einer langen, konsequenten Entwicklungsperiode ist, das von verschiedenen Faktoren — deren wichtigster wohl die ungeahnte Erweiterung der Absatzgebiete ist — bedingt wurde.

Der entwickelte Kreditverkehr erheischt als notwendiges Korrelat die Kreditkontrolle.

Unter Kreditkontrolle verstehen wir die Gesamtheit aller Massnahmen, die geeignet sind, den Kreditgeber in Kenntnis aller, für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit in Betracht kommenden Momente zu setzen. Das Vertrauen bildet naturgemäss die Grundlage jedes Kreditgeschäftes, jeder Kreditgewährung; letztere geht — nach Mehring — von der Voraussetzung aus, dass der Schuldner zahlen kann, will und gegebenen Falls auch muss. Während das „Muss“ uns hier nicht näher interessieren soll, da es im Gebiete der positiven Rechtsnormen liegt, und seine Realisierung im Rechtsschutz, dessen der Gläubiger zur Durchsetzung seiner Ansprüche sich beliebig bedienen kann, zu suchen ist, wollen wir uns hier lediglich mit den beiden ersten Voraussetzungen beschäftigen.

Die hier zu behandelnde Kreditkontrolle wird sich mit denjenigen Massnahmen und Vorkehrungen befassen, welche vorbeugender, präventiver Natur sind, also der Kreditgewährung vorausgehen. Der detektive Gläubigerschutz, dessen Aufgabenkreis ein ganz anderer ist und der erst nach bereits eingetretener Kreditgefährdung angerufen wird, soll nicht Gegenstand unserer heutigen Betrachtung sein.

Ich möchte die Prüfung der Kreditfähigkeit in Abhängigkeit von ihren Methoden folgendermassen gliedern: die

individuale Kreditkontrolle, die subjektiver und objektiver Natur sein kann, und die kollektive Kreditkontrolle.

In beiden Fällen kann die Prüfung eine generelle oder auch spezielle sein.

Es sei mir nun gestattet, diese Kontrollarten zu analysieren, damit wir uns ein Urteil über die Möglichkeit einer, unseren Verhältnissen angepassten, Kreditkontrolle bilden können.

Die individuelle Kreditkontrolle sieht von einem Zusammenarbeiten mit anderen Kreditgebern ab und beschränkt sich auf die bloße Interessensphäre des unmittelbar Engagierten.

Ihre älteste und wohl allgemein bekannte Art bildet die geschäftsfreundliche Auskunft, die als Ausgangspunkt der subjektiven Individualkontrolle betrachtet werden kann.

Sie besteht darin, dass sie unentgeltlich von Geschäftsleuten untereinander erteilt wird. Ihre Grundlage bilden Gegenseitigkeit und persönliches Vertrauen.

Wenn wir eine kurze Untersuchung über den Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft anstellen, so sehen wir, dass er ein sehr beschränkter ist. Die Zuverlässigkeit dieser Auskunft ist — wenn wir ihre Quellen in Betracht ziehen — recht zweifelhafter Natur. Es erscheint stets bedenklich, ob der betreffende Geschäftsfreund die Fähigkeit besitze, über die Kreditfähigkeit einer Firma ein richtiges Urteil abzugeben. Wir haben es hier mit einer Reihe psychologischer Umstände zu tun, die die Objektivität der Auskunft — selbst wo guter Wille vorliegt — stark beeinträchtigen.

Diese und noch andere Erwägungen veranlassen auch Wirtschaftstheoretiker, wie Roscher, Ehrenberg, Frühauf, im allgemeinen ein abfälliges Urteil über die geschäftsfreundliche Auskunft abzugeben. Wohl tritt Jacoby in seiner Abhandlung „Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite“ für die geschäftsfreundliche Auskunft ein, indem er ihre Promptheit, Zuverlässigkeit u. s. w. rühmt, doch können wir konstatieren, dass der Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft im grossen Ganzen ein minimaler ist.

Wenn diese Art der Auskunftserteilung noch recht häu-

fig angewendet wird, so liegt der Grund hierfür in ihrer Kostenlosigkeit, ein Punkt, der bei grösseren Kreditgeschäften überhaupt nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Wenden wir uns nun der zweiten Art der subjektiven Individualkontrolle, der berufsmässigen kaufmännischen Auskunftserteilung zu.

Unter berufsmässiger Auskunftserteilung verstehen wir eine solche, die von Leuten erteilt wird, welche sich gewerbmässig gegen Entgelt mit der Beschaffung von Auskünften befassen.

Sie entstand in England um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und hat namentlich in Deutschland und den U. S. A. dank hervorragender Organisationstalente einiger auf diesem Gebiete Tätiger (Schimmelpfeng, Bradstreet Company) einen hohen Stand erreicht.

Aber auch die berufsmässige Auskunftserteilung ist nicht imstande alle, auf eine Kreditsicherung abzielenden Wünsche restlos zu befriedigen, denn auch hier haben wir es mit dem Effekt der Verwertung persönlicher, also subjektiver Ansicht zu tun. Richtig bemerkt der Wiener Wirtschaftspublizist Herches, die Auskunft bleibe immer der Niederschlag einer oder mehrerer persönlicher Meinungen.

Wir sehen also, dass auch diese Art der subjektiven individualen Kreditkontrolle nicht voll und ganz geeignet ist, den Kreditgeber restlos zu befriedigen, ihn davor zu bewahren, gefährliche Kredite einzugehen. Selbstverständlich ist sie aber auf jeden Fall der geschäftsfreundlichen Auskunft schon aus dem Grunde vorzuziehen, weil sie — bei guter Organisation und gewissenhafter Arbeit — unbeschwert von der persönlichen Einzeleinstellung, wie das bei der geschäftsfreundlichen Auskunft der Fall ist, dem Kreditgeber unter Umständen ermöglichen kann, bereits vorliegende Daten und Erkundigungen zu überprüfen.

Die objektive Kreditkontrolle basiert, im Gegensatz zu der subjektiven, auf der Feststellung bestimmter Tatsachen, die dann einzeln oder zusammengenommen den Kreditgeber in die Lage versetzen, sich ein mehr oder weniger genaues Bild über die jeweilige Situation des Kreditnehmers zu machen. Diese Tatsachen werden auf Grund systematischer

Ermittlungen gewonnen. „Grundsätzlich“ bemerkt Herches, „sollte die objektive Kreditkontrolle nur Ziffern und Daten, wie Eigenkapital, in Anspruch genommene Kredite, Umsatz, Rentabilität, Liquidität u. s. w. erbringen. Die Ergebnisse der objektiven Kreditkontrolle können sich oft zu wirtschaftlichen Gutachten ausweiten.“

Als wichtigste Massnahmen und Erhebungen der objektiven Kreditkontrolle gelten die s. g. Kreditwürdigkeitsprüfungen. Diese setzen sich aus 5 Gruppen von Feststellungen zusammen, u. zwar: 1) Prüfung der rechtlichen Grundlage des Schuldners, 2) Prüfung der wirtschaftlichen Grundlage des Schuldners, 3) Prüfung der Vermögenslage, 4) Prüfung der Liquidität, 5) Prüfung der Rentabilität.

Es würde zu weit führen, hier die einzelnen Kreditwürdigkeitsprüfungsvorgänge und -Stadien eingehend zu analysieren. Aber schon aus dieser Anführung erhellt, wie schwierig, verantwortungsvoll und vielseitig die Tätigkeit jener Person sein müsse, die sich mit der Ermittlung des gewünschten Tatsachenmaterials befasst. „Ausser der Ausgedehtheit seiner Bekanntschaft“, sagt Roscher, „der Schärfe der Beobachtung, der Klarheit im Urteil und der Deutlichkeit der Darstellung, erfordert eine derartige Tätigkeit noch hervorragende Eigenschaften. Wie ein Posten vor einer Festung muss ein solcher Beobachter wachsam, gewissenhaft und von makelloser, unnachsichtiger Gerechtigkeit sein.“

Es ist klar, dass diese Arbeit entsprechend honoriert werden muss und dass die Kreditwürdigkeitsprüfung deshalb mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.

Hier, und noch auf anderen Gebieten, macht sich die Kreditkontrolle eine Art gemeinsamen Vorgehens, eine Art der „Cooperation“ zu eigen, die sich in der kollektiven Kreditkontrolle äussert.

Die kollektive Kreditkontrolle basiert auf dem Zusammenschluss der Kreditgeber. Sie ist dasjenige Instrument im heutigen Wirtschaftsleben, das ganz besonders deutlich veranschaulicht, wie sehr die Interessen des Einzelnen und des Kollektivs sich decken können, ohne dem Individuum dabei etwas von seiner Dispositionsfähigkeit und Selbststän-

digkeit zu nehmen. „Die kollektive Kreditkontrolle“, sagt Herches, „ist eine Rationalisierungsmaschine, und zwar sowohl wirtschaftlich, als auch technisch. Wirtschaftlich gelangt sie durch die weitgehendste Zusammenfassung von Gläubigern, in der Vermeidung der Wiederholung und in der Ausschaltung unzulänglicher Arbeiten zum Ausdruck, technisch stellt sie weitgehende Anforderungen an die Systematisierung und Vereinheitlichung aller hier in Betracht kommenden Tätigkeiten.“

In diesen Worten liegt die Quintessenz der kollektiven Kreditkontrolle. Ich möchte aber noch auf ein Moment hinweisen, das, meines Erachtens, von ganz besonderer Wichtigkeit ist: die kollektive Kreditkontrolle verhindert eine gleichzeitige Ausnutzung des fixierten Maximalkredits bei mehreren Kreditgebern, wie das leider nur zu oft der Fall ist.

Ferner ermöglicht die kollektive Kreditkontrolle eine sachkundige Erledigung bei minimaler Belastung des Einzelnen. Nur die Gesamtheit ist in der Lage, entsprechende Organe zu gewinnen, sie mit dem Vertrauen der Öffentlichkeit auszurüsten und — last not least — zu honorieren.

Die Organisation und Durchführung der kollektiven Kreditkontrolle ist gewöhnlich derart, dass einem jeden Mitgliede der Gemeinschaft freiere Zutritt zu dem gesamten Tatsachenmaterial gewährt wird, welches ihm für die Beurteilung der Kreditfähigkeit des Kreditnehmers erforderlich ist. Die Quellen der Feststellung sind anonym und dadurch meist tiefschürfend.

Der Zusammenschluss zur kollektiven Kontrolle geschieht am besten durch Branchenorganisationen und Fachverbände, die, dank der Begrenzung ihres Mitgliederkontingents, die beste Gewähr für die Exaktheit und Zuverlässigkeit der Feststellungen bieten.

Wenn wir nun unsere Verhältnisse überblicken, so sehen wir, dass bei uns auf dem Gebiete der Kreditkontrolle noch chaotische Zustände herrschen.

Wenn das Borgungswesen durch verschiedene Umstände, in erster Reihe durch systematische Verluste der Kreditgeber und das Entstehen der eigenen Industrie, in letzter Zeit stark eingedämmt wurde, so müssen wir doch konstatieren,

dass der ausserordentlich scharfe Konkurrenzkampf zu einem Überbieten hinsichtlich der Höhe und der Dauer der Kredite führt und somit Misstände und Auswüchse schafft, die einen Krebschaden am Wirtschaftskörper verursacht. Die Zusammenbrüche mehrerer grosser und scheinbar gut situierter Firmen neuerdings in Lettland legen hiervon beredetes Zeugnis ab.

Hier sei mir gestattet darauf hinzuweisen, dass einheitlich grosse Wirtschaftsgebiete der Kreditsicherung weit weniger Schwierigkeiten entgegensetzen, als eine Vielheit von Kleinstaaten, die sich sowohl wirtschaftspolitisch, wie auch hinsichtlich der Rechtsnormen für den Gläubigerschutz von einander unterscheiden.

Es ist daher Aufgabe der verantwortungsbewussten Wirtschaftskreise dieser Staaten für eine straffe Organisation der Kreditgeber Sorge zu tragen, um durch diese eine möglichst restlose, allumfassende kollektive Kreditkontrolle herbeiführen zu können.

Das Gesagte lässt sich, wie folgt, zusammenfassen und erweitern:

Im Interesse der wirtschaftlichen Gesundheit der drei Staaten ist die Schaffung einer Kreditkontrolle unerlässlich.

Am zuverlässigsten, zweckmässigsten und billigsten ist die von Gläubigergemeinschaften organisierte Kreditkontrolle (kollektive Kreditkontrolle).

Die Kreditkontrolle kann am besten bei schon existierenden Fachverbänden organisiert werden.

Um die Hindernisse zu überwinden, die eine Vielheit von Kleinstaaten aufweist, ist ein enges internationales Zusammenarbeiten dieser Gläubigergemeinschaften auf Grund zentral geführter Evidenzen anzustreben.

Diese Thesen mögen als Anregung dienen, damit eventuell die Vorarbeiten zur Herbeiführung praktischer Resultate in diesem wichtigen Problem, dessen Kompliziertheit nicht verkannt werden müsse, eingeleitet würden.

M. Hirschberg,

Sekretär des Handels- und Industrieverbandes Lettlands.

REFERAT ZU P. 10 DER TAGESORDNUNG.

HINDERNISSE IM HANDELSVERKEHR ZWISCHEN ESTLAND, LETTLAND UND LITAUEN.

Bereits auf der ersten Konferenz der Vertreter von Handel und Industrie Estlands, Lettlands und Litauens wurde die Frage aufgeworfen, auf welche Weise die Hindernisse im Handelsverkehr zwischen den Baltischen Staaten zu beseitigen wären. Diese Frage ist an und für sich nicht neu, da nicht nur die Handels- und Industriekreise der jungen Baltischen Staaten, sondern auch die übrigen Staaten der zivilisierten Welt bestrebt sind, die Hemmnisse bei den Handelsbeziehungen zu beseitigen. Diese Frage wurde schon vor mehreren Jahren auf der Washingtoner Konferenz erörtert. Im Jahre 1927 bildete sie Gegenstand der Verhandlungen auf der internationalen Konferenz der Handelskammern in Stockholm und stand von neuem auf der Tagesordnung der internationalen Konferenz der Handelskammern in Amsterdam in diesem Jahre. Auf den internationalen Konferenzen wurde obige Frage in Weltmasstab erörtert.

Man will jedoch scheinen, dass bevor es gelingen wird die Hindernisse zu beseitigen, die einer erfolgreichen Entwicklung der Welthandelsbeziehungen im Wege stehen, sollte man derartige Hindernisse in den Beziehungen zwischen Nachbarstaaten ausmerzen.

Den jungen Baltischen Staaten fehlt zwar die Kraft den Handelsverkehr zwischen Europa und Amerika in die Wege zu leiten, jedoch sind sie imstande bei gutem Willen die Handelsbeziehungen untereinander erschöpfend zu regeln. Und falls heutzutage sich in den Handelsbeziehungen der Baltischen Staaten obige Hindernisse fühlbar machen, ist es sehr begreiflich, dass die Wirtschaftskreise der betreffenden Staaten, die an einer erfolgreichen Entwicklung der Han-

delsbeziehungen interessiert sind, selbst Mittel und Wege finden müssen, um diese Hindernisse zu beseitigen. Ich bin fest davon überzeugt, dass sofern die Wirtschaftskreise sich schon in diesen Fragen geeinigt haben, auch unsere Regierungen nicht verfehlen werden, an die Verwirklichung der erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung unerwünschter Hindernisse bei den Handelsbeziehungen heranzutreten.

Worin bestehen denn eigentlich diese Hindernisse?

Schon auf der vorigen Konferenz 1928 in Riga wurde eine ganze Reihe solcher Hindernisse erwähnt; solches sind z. B.: verschiedenartige Besteuerung, dem Wesen nach sehr verschiedene Eisenbahn- und Zolltarife u. s. w. Auf der heutigen Versammlung unserer Konferenz wurde unter anderem auf einen ausserordentlich wichtigen Umstand hingewiesen, der das Unnormale in den Handelsbeziehungen noch ganz besonders verschärft: das ist der völlige Mangel einer Übereinstimmung in der Gesetzgebung.

In meiner kurzen Rede werde ich nicht alles hier schon aus diesem Anlass gesagte wiederholen und mich nur auf eine nicht minder wichtige Frage beschränken — auf die Verschiedenheiten und den Mangel an Übereinstimmung in den Zolltarifen Estlands, Lettlands und Litauens.

Es ist schon viel davon geredet worden, dass die Zolltarife Estlands und Lettlands in Einklang gebracht werden müssen, und zwecks Lösung dieser Aufgabe haben unsere Regierungen schon endlose Konferenzen einberufen. Zweifel an der Aufrichtigkeit der Versuche unserer Regierungen, bessere Formen für den Handelsverkehr zwischen unseren Staaten zu schaffen, wären wohl kaum gerechtfertigt; jedoch nichtsdestoweniger muss festgestellt werden, dass diese Versuche beinah ganz ergebnislos verlaufen sind.

Wir wollen nicht davon reden, worin eigentlich die Gründe liegen, die den Erfolg dieser Versuche unterbinden, da ich keineswegs beabsichtige jemanden zu beschuldigen. Vielleicht wird die Ergebnislosigkeit auch durch Mangel an genügendem Interesse in dieser Frage seitens der Wirtschaftskreise selbst bedingt.

Seinerzeit tauchte der schöne Gedanke einer Zollunion zwischen Estland und Lettland auf und im Zusammenhang

damit wurde sogar ein vorläufiges Abkommen zwischen beiden Staaten abgeschlossen. Gegenwärtig aber sind wir Zeugen dessen, dass die Vorarbeiten in dieser Sache nicht vom Flecke gehen und die Presse bald dem einen, bald dem anderen Teile deswegen Vorwürfe macht. Zwischen Lettland und Estland besteht nicht mal ein Handelsvertrag; dieser Umstand hätte in der jüngsten Vergangenheit beinah zu einem Zollkrieg zwischen den benannten Staaten geführt. Glücklicherweise ist es den Bemühungen der beiden Regierungen gelungen, dieser unerwünschten Erscheinung vorzubeugen.

Was nun die Zolltarife der Baltischen Staaten anbelangt, so handelt jeder Staat in dieser Frage völlig verschieden. Indessen bildet gerade die Verschiedenartigkeit der Zolltarife das allergrösste Hindernis für die Einleitung eines normalen Handelsverkehrs.

Ich denke, es ist uns allen zur genüge klar, dass es nicht leicht fällt, diese Frage in einer für beide Teile gleich annehmbaren Weise zu lösen. Ein jeder Staat ist bestrebt — und das ist sein heiliges Recht — seine nationale Industrie zu schützen, die günstigsten Vorbedingungen für deren Entwicklung zu schaffen. In demselben Masse ist es auch klar, dass eine umfangreiche Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse unter Umständen die Entwicklung der eigenen Industrie bedrohen kann. Hierin liegt zweifelsohne einer von den Gründen, weswegen die Versuche, die Hindernisse in Gestalt von hohen Zolltarifen im Handelsverkehr zwischen Staaten überhaupt und zwischen Estland und Lettland insbesondere zu beseitigen, nicht zu den daran geknüpften Erwartungen geführt haben.

Andererseits muss bemerkt werden, dass ihrem Wesen nach zu sehr von einander verschiedene Zolltarife benachbarter Staaten eine ganze Reihe unerwünschter Folgeerscheinungen hervorrufen, die nicht allein die normalen Handelsbeziehungen, sondern auch die Interessen des Fiskus und die volkswirtschaftliche Lage dieser Länder überhaupt schädlich beeinflussen.

Erstens begünstigen ihrem Wesen nach allzu verschiedenartige Zolltarife, besonders in Nachbarstaaten, einen äusserst unerwünschten Warenaustausch im Schleichhandel.

In Estland, wo vor der Revision des estländisch-französischen Handelsvertrages der Zoll auf Seide und Erzeugnisse daraus besonders hoch war, gehörte es zu den üblichen Erscheinungen, dass Seidenstoffe, Seidenkonfektion und Seidenstrümpfe im Schleichhandel in grosser Menge aus Ländern eingeführt wurden, wo der Zoll auf diese Gegenstände bedeutend niedriger war, als in Estland. Dadurch litten und leiden noch heute alle anständigen Kaufleute in Estland, die ihre Waren auf ehrliche, gesetzmässige Art einkaufen. Es haben darunter aber auch die Interessen des Fiskus gelitten, da die Regierung bei der Jagd nach einem hohen Zoll mehr verloren hat, als sie bei mässigen Zöllen hätte gewinnen können.

Eine ähnliche Erscheinung konnte in Verbindung mit dem überaus hohen Zoll auf Apfelsinen in Estland beobachtet werden; diese wurden aus Lettland hereingeschmuggelt. Als jedoch in Estland der Zoll auf Apfelsinen gänzlich aufgehoben wurde, trat gerade das Gegenteil in Erscheinung: die Apfelsinen wurden aus Estland (Walk) nach Lettland hinübergeschmuggelt. Ich habe nur vereinzelte Beispiele als Beweis dessen angeführt, dass verschiedenartige Zolltarife der Entwicklung eines normalen Handels nur zum Schaden dienen und den gegenseitigen Schmuggel fördern.

Ein allgemeiner, in Wirtschaftskreisen längst anerkannter Grundsatz lautet, dass die Zölle normal und stabil sein müssen. In dieser Beziehung ist bei uns tatsächlich viel gesündigt worden.

Am 14. September dieses Jahres wurden in Estland die Zölle auf einige Textil- und Lederwaren, durchschnittlich um 100 v. H. erhöht. Es ist wohl überflüssig zu betonen, dass diese Heraufsetzung der Zölle unter unserer Kaufmannschaft ein heftiges Missfallen weckte. Und dieses Missfallen war nicht nur auf unsere Handelskreise beschränkt, sondern fand auch ausserhalb der Grenzen Estlands Wiederhall. Viele estländische Schuhwarenhändler hatten, noch bevor die Regierung auf telegrafischen Wege die erhöhten Zölle einführte, ihre Bestellungen in Riga gemacht; jedoch sahen sie sich gezwungen diese Bestellungen rückgängig zu machen, da es bei dem erhöhten Zoll nicht möglich wäre die bestellten Wa-

ren abzusetzen. Es ist klar, dass ein derartiges Missverständnis unter den Rigaer Industriellen Unzufriedenheiten auslösen musste.

Zur Zeit werden in Estland die Zolltarife einer Revision unterzogen. Augenscheinlich geschieht dasselbe auch in Lettland. Daher wäre es ganz angebracht dem Wunsch Ausdruck zu verleihen, dass die Regierung und gesetzgebenden Körperschaften unserer Länder bei ihren Beschlüssen und Massnahmen sich nicht nur von ihren engen, örtlichen Erwägungen leiten lassen, sondern auch nach Möglichkeit das Endziel — eine völlige Übereinstimmung der Zolltarife — im Auge behalten sollen. Dasselbe bezieht sich auch in gleichem Masse auf Litauen.

Wir, Wirtschaftler, müssen die Sachlage mit offenen Augen betrachten. Unser Ideal ist eine Wirtschaftsunion der drei Baltischen Staaten. Jedoch erfordert dieses, offensichtlich, ziemlich langwierige Vorarbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir schon jetzt, langsam, Schritt für Schritt, versuchen uns ihm zu nähern. Eine Vereinheitlichung der Zolltarife, insofern sie sich ausserhalb des Rahmens einer völligen Zollunion durchführen lässt, wäre schon ein grosser Schritt vorwärts.

Die Vollversammlung des Völkerbundes in diesem Jahre äusserte den Wunsch, dass die Staaten einen zollpolitischen Waffenstillstand, wenn auch nur für die Dauer eines Jahres, schliessen sollen. Um so mehr dürften die jungen Baltischen Staaten bestrebt sein, einen soliden Zollfrieden unter einander zu verwirklichen.

Wir sind ständig bestrebt, unseren Handel auszubauen und fremde Märkte zu erobern; jedoch unsere vornehmste Aufgabe sollte sein, die Hindernisse zwischen unseren eigenen Märkten zu beseitigen. Die Aufführung einer chinesischen Mauer zwischen den Baltischen Staaten kann m. E. keineswegs der gemeinsamen wirtschaftlichen Entwicklung zum Nutzen gereichen, ganz im Gegenteil — wir müssen die letzten Überreste dieser Mauer und Schranken abtragen, die einem normalen Handelsverkehr zwischen den Baltischen Staaten im Wege stehen.

Sind die Wirtschaftskreise selbst bereit nach dieser Richtung hin zu wirken, so werden auch unsere Diplomaten, hoffe ich, Mittel und Wege finden, wie diese Beziehungen in eine offizielle Form einzukleiden sind.

In Anbetracht des oben angeführten, ersuche ich die Konferenz, folgende Entschliessung gutzuheissen:

„Die Konferenz anerkennt, dass eines der grössten Hindernisse im Handelsverkehr zwischen Estland, Lettland und Litauen darin zu ersehen ist, dass die Zolltarife dieser drei Staaten nicht miteinander übereinstimmen.

Die Konferenz drückt den Wunsch aus, dass diese Staaten nach Möglichkeit ihre Zolltarife in Übereinstimmung bringen und alle Hindernisse, die einem normalen Handelsverkehr im Wege stehen und den Schleichhandel nur begünstigen, beseitigen.“

R. Berendsen,

Rat der Handels- und Industriekammer
zu Tallinn.

REFERAT ZU P. 11 DER TAGESORDNUNG.

**DER INDUSTRIELLE ZOLLSCHUTZ UND DIE
BALTISCHEN STAATEN.**

Ehe ich auf den Grundcharakter der industriellen Schutzzollpolitik in den Baltischen Staaten eingehe, möchte ich in kurzen Zügen die Entwicklung skizzieren, die der schutzzöllnerische Gedanke in der letzten Zeit in der Welt durchgemacht hat.

Der Zoll ist ursprünglich eine rein fiskalische Massnahme gewesen. Er hatte lediglich den Charakter einer indirekten Verbrauchssteuer und diente als Mittel zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs. Erst im 19. Jahrhundert fing man an, ihn als Instrument der Handels- und Industriepolitik zu verwenden und damals erhielt er den Charakter einer Schutzmassregel. Die grossen Nationalökonomien dieser Zeit gingen bei seiner Empfehlung von dem Gedanken aus, dass er als Erziehungsmassnahme aufzufassen sei. Die Entstehung des Schutzzollgedankens fällt mithin zeitlich mit dem Beginn der internationalen Verkettung der wirtschaftlichen Beziehungen, d. h. mit der Entstehung der Begriffe „Weltmarkt“ und „Weltwirtschaft“ zusammen. Als letztes Ziel schwebte und schwebt noch heute den Nationalökonomien die Handelsfreiheit vor.

Die Bedeutung eines Zolles kann eine dreifache sein. Einmal bildet er eine Massnahme zum Schutz der nationalen Produktion und stellt dann einen Schutzzoll dar. Zweitens kann er eine Verbrauchssteuer darstellen und als solcher eine Quelle zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs bilden. In diesem Fall trägt er die Bezeichnung Fiskalzoll. Schliesslich kann er den Charakter einer Prohibitivmassregel erhalten, wenn er den Zweck hat, die Einfuhr bestimmter Waren

in allgemeinwirtschaftlichem Interesse zu unterbinden. Fiskalzoll und Schutzzoll können in einem Zollsatz vereinigt sein, wobei es naturgemäss ausserordentlich schwierig ist zu bestimmen, welche Bedeutung der eine oder der andere besitzt. Ein ganz geringer Zoll auf ein Industriefabrikat schafft dem Fiskus nur geringe Einnahmen und gewährt der Industrie einen geringen Schutz. Je höher der Zoll hinaufgeschraubt wird, um so grösser wird seine Schutzwirkung. Die Einnahmen des Fiskus steigen anfangs, vermindern sich aber von dem Augenblick an, wo die geschützte Industrie den Bedarf des Landes an der betreffenden Ware in merklichem Masse zu decken beginnt, so dass die Einfuhr dieser Ware zurückgeht. Schliesslich tritt der Fall ein, wo die ausländische Ware mit der inländischen wegen der Höhe des Zolls nicht konkurrieren kann, — dann sind die fiskalischen Einnahmen aus ihm gleich null und der Zoll wird zu einem reinen Schutzzoll, der dann die Eigenschaft des Prohibitivzolles erhält.

Welche Richtlinien sind nun in den Baltischen Staaten auf dem Gebiete der industriellen Schutzzollpolitik massgebend gewesen?

Ohne näher auf die Entstehungsgeschichte der Industrie unserer Länder einzugehen, möchte ich nur kurz feststellen, dass die meisten grossindustriellen Unternehmungen noch aus der russischen Zeit stammen, dass sie also innerhalb der neuen selbständigen staatlichen Organismen ein Erbe darstellen, dass es galt unter zum grossen Teil gänzlich veränderten Bedingungen nutzbar zu machen. Diese Feststellung ist insofern von der grössten Bedeutung, als wir es nicht mit einer sozusagen organisch entstandenen Industrie zu tun haben, so dass bei Beurteilung unserer Industriepolitik andere Masstäbe verwendet werden müssen, als bei den grossen Industriestaaten des Westens. Den eigentlichen Antrieb zum Schutz der Industrie durch Zölle gab die Tatsache des Vorhandenseins eines grossen volkswirtschaftlichen Kapitals, dessen Nutzbarmachung von direktem Vorteil für das ganze Land begleitet sein musste. Ferner war es die drohende Arbeitslosigkeit, welche den Schutz der Industrie unmittelbar nahelegte. Späterhin, als durch die zunehmende Konkurrenz des Auslandes, namentlich aber durch die deutsche Inflation,

der Markt der Baltischen Staaten mit Waren überschwemmt wurde, gewann das Problem mehr und mehr an Bedeutung, und wenn auch der Wille dazu vorhanden war, das Prinzip des Freihandels als Endziel nicht aufzugeben, so sah man sich doch gezwungen, der Industrie einen Zollschutz zu gewähren, der um so gerechtfertigter erschien, als gerade in den grossen Industriestaaten das Prinzip des Schutzes der nationalen Arbeit sich mehr und mehr Geltung verschaffte.

Es ist den Regierungen immer wieder der Vorwurf gemacht worden, dass sie in ihrer Zollpolitik keine gerade Linie verfolgten, m. a. W., dass dieser Politik das Programm fehle. Diese Vorwürfe erscheinen vorwiegend aus zwei Gründen nicht ganz berechtigt.

Wenn wir die mir am nächsten liegenden Verhältnisse in Estland ins Auge fassen, so betragen die staatlichen Einkünfte aus den Zöllen nicht weniger als 30 Prozent von den Gesamteinkünften des Staates, wobei dieser Berechnung das Nettobudget des Staates zu Grunde gelegt ist. Der Zolltarif bildet mithin für den Fiskus eine Einnahmequelle von hervorragender Bedeutung, und daher muss bei der Festsetzung der einzelnen Zollsätze das fiskalische Interesse durchaus im Auge behalten werden. Vertieft man sich nun in die Frage der richtigen Höhe eines bestimmten Zollsatzes, so werden die Schwierigkeiten klar, um den Mittelweg zwischen den Interessen des Fiskus, der Industrie und der grossen Masse der Konsumenten zu finden. Der Zoll auf einen Artikel, der im Inlande nicht hergestellt wird, wie z. B. in Estland der Zuckerzoll, hat rein fiskalische Bedeutung und daher ist seine Höhe verhältnismässig leicht festzusetzen. Handelt es sich aber um einen Schutzzoll, so wird eine der drei Parteien sich durch seine Höhe immer benachteiligt fühlen. Der Staat wird aus ihm evtl. weniger Einnahmen haben, als es möglich wäre, die Industrie wird ihn vielleicht nicht als genügend hoch ansehen und der Verbraucher, als dessen Vorkämpfer der Importeur aufzutreten pflegt, wird ihn immer als eine Belastung empfinden. Es verdient, m. H. hervorgehoben zu werden, dass bei der Festsetzung eines Zollsatzes für ein Industrieprodukt die Industriepolitik, die Handelspolitik, die Sozialpolitik, die Finanzpolitik, die Währungs- und allgemeine

Wirtschaftspolitik mitwirken. Mit Absicht, weil sie sich leider von selbst versteht, habe ich bei dieser Aufzählung die Parteipolitik fortgelassen. Den richtigen gemeinsamen Nenner in Gestalt eines volkswirtschaftlich richtigen Zollsatzes zu finden, ist also eine ungemein schwierige Aufgabe.

Ich greife nun nochmals auf den Begriff des Zollschutzes zurück. Wie ich bereits erwähnte, liegt ihm der richtige Gedanke einer vorübergehenden Erziehungsmaßnahme zu Grunde. Betrachtet man nun unbelastet mit den Kenntnissen der eigentlichen Sachlage die Entwicklung der Zollpolitik im letzten Jahrzehnt, so wird man nicht umhin können festzustellen, dass diese „Erziehung“ der Industrien aller Länder einen so langen Zeitraum in Anspruch zu nehmen scheint, dass man unwillkürlich an den Typus des ewigen Studenten erinnert wird. Der Schutzzoll scheint zu einer ständigen Einrichtung geworden zu sein, und anstatt eines Abbaus der Zölle, finden wir in fast allen Ländern die Tendenz zur Erhöhung der sie umgebenden Zollmauern. Auf der Internationalen Wirtschaftskonferenz im Jahre 1927 und auf den Kongressen der internationalen Handelskammer wurde allseitig die schädigende Wirkung des durch die hohen Zölle erschwerten Warenaustausches hervorgehoben — die Anregungen zu einem Abbau der Zollmauern sind indessen ungehört verhallt, das Wetttrüsten auf dem Gebiet der Zollpolitik geht weiter, und ob es zu dem neuerdings beabsichtigten Zollfrieden kommen sollte, ist noch sehr die Frage.

Fragt man sich nach dem Grunde dieser Erscheinung, so liegt er wohl vorwiegend in dem besonderen Charakter, den namentlich in der Nachkriegszeit die Produktions- und Absatzpolitik in den Industriestaaten angenommen haben. An Stelle des gesunden Wettbewerbs mit dem Auslande ist eine Erscheinung getreten, die mit „Warendumping“ bezeichnet wird und die einen Auswuchs des Konkurrenzkampfes darstellt. Da der Dumping unsere Zollpolitik in hervorragender Weise beeinflusst, so werde ich etwas näher darauf eingehen.

Sie wissen, meine Herren, dass man unter Warendumping im allgemeinen den Verkauf von Waren ins Ausland zu nied-

rigeren als zu den Inlandpreisen versteht. Der Sinn eines solchen Geschäftes liegt für eine Fabrik darin, koste es, was es wolle, den Betrieb voll aufrechtzuerhalten, um die allgemeinen, sich gleich bleibenden Unkosten auf einen möglichst grossen Umsatz zu verteilen. Die Fabrik hält im Inland hohe Preise für ihre Fabrikate und verkauft den Teil der Produktion, den sie im Inlande nicht absetzen kann, im Auslande, zu Preisen, die dem Selbstkostenpreis nahekommen oder sogar unter ihm liegen. Eine derartige Politik kann natürlich das Endresultat nur dann günstig beeinflussen, wenn der grösste Teil der Produktion im Inlande abgesetzt wird und wenn der Verdienst an der Ware im Inlande grösser ist, als der evtl. Verlust beim Export. Ein Land, das wenig oder gar keine Industrie besitzt, profitiert naturgemäss von dieser Handlungsweise, da es billige Waren erhält. Ein Industriestaat dagegen ist gezwungen Gegenmassregeln zu ergreifen, um den inländischen Markt für die Erzeugnisse der eigenen Industrie zu sichern. Diese Sicherung wird durch Erhöhung der Einfuhrzölle und Einführung von Antidumpingzöllen herbeigeführt. Eine Industrie, die sich derart wirksam geschützt hat, ist nunmehr selbst imstande, Dumpingpolitik zu treiben. Diese Massnahmen und Gegenmassnahmen haben als Folge ein Heraufschrauben der Preise und bringen in die Zollpolitik aller Länder ein ungesundes Moment. Unter die Dumpingmassnahmen gehören auch die Exportprämien, mit deren Einführung nicht die Industrie selbst, wie bei der Preispolitik, sondern der betr. Staat volkswirtschaftliche Vorteile zu erringen sucht. Der Warendumping ist in der Nachkriegszeit zu einer ständigen Erscheinung in vielen Ländern geworden, wobei als das klassische Beispiel die Sowjetunion zu gelten hat. Mit Hilfe des Aussenhandelsmonopols hat sie die Kontrolle der Einfuhr in fester Hand. Andererseits ist es genügend bekannt, dass die Preise, welche sie für ihre Exportwaren erzielt, tief unter dem Selbstkostenpreis liegen und nur einen Bruchteil der Inlandpreise ausmachen. Nur ein Beispiel sei erwähnt. In der estländischen Einfuhrstatistik für das Jahr 1928 findet sich ein Posten von 13.335 Kilogramm Butter, der aus England importiert worden ist. Es handelt sich hier um sibirische Butter, die den

Weg über London nach Estland, einem Land, wo die Butterpreise relativ sehr gering sind, gefunden hat, um hier, offenbar doch mit Gewinn, verkauft zu werden. Ich glaube nicht zu übertreiben mit der Behauptung, dass der sibirische Bauer, bei Zugrundelegung einer normalen Kalkulation bei Lieferung der für die Herstellung dieser Butter erforderlichen Milch, eine Zuzahlung hätte leisten müssen.

Wir, in den Baltischen Staaten, befinden uns insofern in einer besonderen Lage, als die Absatzgebiete bei uns sehr beschränkt sind. Eine grosse ausländische Fabrik ist sehr wohl imstande, den litauischen, lettländischen oder estländischen Markt mit einer Ware, die sie bei sich nicht absetzen kann, zu so niedrigen Preisen zu überfluten, dass unsere Industrie, welche dieselbe Ware fabriziert, in die grössten Schwierigkeiten gelangen kann.

Gegen den Dumping müssen wir uns also schützen, aber nicht nur gegen ihn. Auch der gesunde und normale Wettbewerb mit dem Auslande kann von schweren Folgen für unsere Industrie, welche in besonderem Masse unter Kapitalarmut zu leiden hat, begleitet sein. Insbesondere inwieweit unsere Industrie soziale Bedeutung besitzt, muss sie in diesem Kampf durch die Zollpolitik gestützt werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass sie alles, was in ihren Kräften steht, getan hat und tut, um der Konkurrenz entgegenzutreten. Unbedingt abzulehnen ist daher die Gründung neuer industrieller Unternehmungen, deren ideales Grundkapital, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, lediglich in einem Artikel des Zolltarifs besteht.

Der industrielle Zollschutz, meine Herren, stellt heute praktisch keine Erziehungsmassnahme dar, — er ist zu einer ständigen Einrichtung geworden, — so ist es in Amerika, so ist es in Westeuropa und so ist es in besonderem Masse auch bei uns, denn gerade die soziale Bedeutung der Industrie ist bei uns eine hervorragende. Wir müssen uns heute auf den Boden der Tatsachen stellen. Die Entwicklung der Weltwirtschaft in bezug auf den industriellen Absatz wird heute mehr denn je von dem Prinzip „schütze dich selbst“ geleitet. Diese Entwicklung trägt einen äusserst ungesunden Charak-

ter und wenn kürzlich England seine Stimme für einen europäischen Zollfrieden erhoben hat, so will das noch nicht viel sagen. Das erste Resultat dieser Anregung ist jedenfalls ein sehr unerwartetes. Allerorten horchte man auf, und es wurden grosse Vorbereitungen getroffen, um die Zölle zu erhöhen, denn jederman sagt sich, dass es für alle Fälle besser sei, die Friedenzeit in einer möglichst hohen Burg zu verbringen.

Nein, meine Herren, die praktische Lösung der ganzen Frage kann nicht von uns ausgehen, denn eine elegante Geste unsererseits könnte uns nur zu grossem Schaden gereichen.

Die Existenz einer Reihe von Industriezweigen wäre bei uns in Frage gestellt, wenn wir die sie schützenden Zollmauern niederreissen würden. Was wären die Folgen? In erster Linie Arbeitslosigkeit, die besonders bei unserer exponierten Stellung sehr schwer in innerpolitischer Hinsicht ins Gewicht fallen würde. Der Staat wäre genötigt grosse Summen für die Unterstützung der Arbeitslosen auszuwerfen und für die Deckung des Ausfalles an Zolleinnahmen zu sorgen. Das könnte nur auf dem Wege der direkten Besteuerung erfolgen, welche die Bevölkerung in weit stärkerem Masse belasten würde, als die in Form von Schutzzöllen erhobene indirekte Verbrauchssteuer. Der Rückgang des industriellen Exports würde sich zudem in einer durchaus ungünstigen Gestaltung der Handelsbilanz zeigen.

Wenn wir uns alle darüber klar sind, dass unsere Industrie eines Zollschutzes bedarf, so werden die Ansichten über das Mass dieses Schutzes sicher stark auseinandergehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Zolltarif den Zankapfel zwischen Industrie und Handel bildet, — es wäre aber durchaus wünschenswert, wenn diese beiden wichtigen Elemente der Privatwirtschaft es versuchen würden zu einer Einigung auf allgemein volkswirtschaftlicher Basis zu gelangen. Hierzu könnte der Staat wesentlich beitragen, indem er unter Wahrung seiner eigenen fiskalischen Interessen in weit stärkerem Masse als bisher die Privatwirtschaft bei der Lösung der Probleme der Zollpolitik zur Arbeit heranziehen würde.

Im Anschluss an das Dargelegte erlaube ich mir folgende Entschliessung zur Annahme zu empfehlen:

1. Der industrielle Zollschutz in den Baltischen Staaten hat seine Berechtigung, wenn er eine Massnahme zwecks Förderung der Produktion schon bestehender und lebensfähiger Industrien darstellt.

2. Im Hinblick auf die grosse soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Industrie ist es im Bedarfsfalle erforderlich, einer Überschwemmung des Marktes mit solchen ausländischen Waren, welche auch im Inland erfolgreich hergestellt werden können, durch Einführung zeitweiliger Antidumpingzölle entgegenzuwirken.

Helmut von Schulmann.

REFERAT ZU P. 12 DER TAGESORDNUNG.

**VEREINHEITLICHUNG DER WIRTSCHAFTSSTATISTIK
ESTLANDS, LETTLANS UND LITAUENS.**

Seit über 70 Jahren beschäftigt die Statistiker die Frage betreffend die Vereinheitlichung der Wirtschaftsstatistik der einzelnen Staaten. So wurde 1853 auf der ersten internationalen Statistikerkonferenz die Frage über die Notwendigkeit die Statistik des Aussenhandels der einzelnen Staaten zu vereinheitlichen aufgeworfen. 74 Jahre darauf befasst sich die Wirtschaftskonferenz in Genf mit derselben Frage. Innerhalb 75 Jahren haben sich viele internationale Kongresse und Konferenzen zu obiger Frage geäussert, unter anderem die Konferenz der Handelskammern in Mailand im Jahre 1906. Im Jahre 1928 wurden die langjährigen Bemühungen auf diesem Gebiet gekrönt durch den Abschluss eines Übereinkommens betreffend die Wirtschaftsstatistik seitens 32 Staaten auf Anregung des Völkerbundes. Dieses Übereinkommen ist als Ausdruck der Ansichten und Interessen so vieler Staaten lange nicht vollkommen.

Dennoch bildet es einen grossen Fortschritt auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und ein wertvolles Mittel zum Studium der Weltwirtschaft. Es müssen jedoch noch viele Jahre vergehen, ehe die Ergebnisse des Übereinkommens sich fühlbar machen werden.

Das Internationale Statistische Institut äusserte 1923 den Wunsch, einzelne Staatengruppen, die zueinander in nahen Wirtschaftsbeziehungen stehen, sollten es ermöglichen, ihre Wirtschaftsstatistik in Einklang zu bringen. Derselbe Wunsch fand seinen Ausdruck auch in dem Übereinkommen vom Jahre 1928 betreffend die Wirtschaftsstatistik. Augenblicklich gibt es zwei solcher Gruppen: die der skandinavischen und die der Baltischen Staaten, die regelmässig Kon-

ferenzen zur Vereinheitlichung der Wirtschaftsstatistik einberufen, zu der ersten Gruppe gehören Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden, zu der zweiten — Estland und Lettland und teilweise Litauen.

Im Jahre 1927 kam auf Anregung des Estländischen Zentralen Statistischen Büros die erste estländisch-lettländische statistische Konferenz zustande. Seitdem wiederholten sich viermal derartige Konferenzen. Zweck dieser Konferenzen war das Programm und die Methoden der Statistik in beiden Ländern zu vereinheitlichen. An der dritten Konferenz war auch Litauen beteiligt.

Auf der ersten Konferenz wurden folgende Entschliessungen angenommen:

In Anbetracht der Bedeutung der ihrerseits entschiedenen Fragen für die theoretische Ausgestaltung der Statistik in beiden Ländern, sowie auch des grossen Nutzens der Durchführung ihrer Entschliessungen für die Vergleichungsmöglichkeiten der statistischen Unterlagen beider Länder und besonders für die Durchführung praktischer, politischer und wirtschaftlicher Massnahmen in Verbindung mit den abzuschliessenden Wirtschaftsverträgen, anerkannt die Konferenz für notwendig, dass die Statistik beider Länder in ständigen und engen Kontakt mit einander arbeite. Weiter wurde beschlossen Konferenzen beider Staaten alljährlich einzuberufen.

Die vier estländisch-lettländischen Konferenzen haben eine Riesenarbeit zwecks Vereinheitlichung der Statistik, insbesondere der Wirtschaftsstatistik geleistet. In dieser Beziehung ist folgendes erreicht worden:

1) Eine besondere gemeinsame Nomenklatur der Statistik des Aussenhandels ist aufgestellt worden. Vom ersten Januar 1929 an werden alle Statistiken des Aussenhandels nach einer gemeinsamen Nomenklatur bearbeitet und veröffentlicht. Hierbei führt jede Ware in der Nomenklatur eine gemeinsame Nummer.

2) Ebenfalls werden auf gemeinsamer Grundlage die Angaben über den Durchgangsverkehr bearbeitet und veröffentlicht.

3) Eine gemeinsame Klassifikation ist für gewerbliche Unternehmungen aufgestellt.

4) Ein gemeinsames Programm ist für die alljährliche Gewerbestatistik aufgestellt worden.

5) Das Programm der Arbeitsstatistik ist vereinheitlicht.

6) Das Programm der Landwirtschaftsstatistik ist vereinheitlicht.

7) Ein gemeinsames Programm für die Handels- und Gewerbezahlung ist ausgearbeitet worden.

8) Ein gemeinsames Programm der Genossenschaftsstatistik ist aufgestellt.

9) Ein gemeinsames Programm der Statistik der Aktiengesellschaften ist aufgestellt worden.

10) Eine einheitliche Berechnung des Grosshandelspreisindex, sowie des Lebenshaltungsindex ist durchgeführt.

11) Gemeinsame Grundsätze für die Berechnung der Erträge von Industrie und Landwirtschaft sind aufgestellt worden.

Die Ergebnisse der Arbeiten der Konferenz gestatten die wichtigsten und aktuellen Wirtschaftsfaktoren beider Länder zu vergleichen und helfen in bedeutendem Masse allen denen, die sich zugunsten einer wirtschaftlichen Annäherung beider Länder betätigen.

In Anbetracht der Bedeutung der Arbeiten der statistischen Konferenz für die Vereinheitlichung der Statistik ist es erwünscht, dass die heutige Konferenz den Wunsch ausspricht, die Arbeiten mögen in dieser Richtung auch weiter fortgeführt werden.

In allen drei Baltischen Staaten wird alljährlich eine Handels- und Gewerbestatistik unternommen. Natürlich lässt sich die Nützlichkeit der ermittelten laufenden statistischen Unterlagen nicht leugnen, jedoch werden diese Unterlagen erst dann von besonderem Nutzen sein, wenn sie auf einer grundlegenden Erhebung über den Handel und das Gewerbe, d. h. auf einer Handels- und Gewerbezahlung fussen. Eine laufende alljährlich sich wiederholende Statistik ermöglicht nur allgemeine Angaben über die Anzahl der Unternehmungen nach bestimmten Kategorien zu sammeln,

es ist jedoch fast ausgeschlossen andere Faktoren in Betracht zu ziehen. Was die Gewerbestatistik anbelangt, so kann eine alljährliche Statistik Aufschluss über die Anzahl und die Ertragsfähigkeit nur grösserer Unternehmungen geben; die Rolle der Kleinbetriebe und des Handwerks lässt sich auf diese Weise ganz und garnicht feststellen.

Daher ist es erwünscht, periodisch, sagen wir alle zehn Jahre einmal, Handels- und Gewerbezahlungen vorzunehmen. In Estland, Lettland und Litauen haben bis jetzt derartige Zahlungen nicht stattgehabt. Infolgedessen hat die dritte estländisch-lettländische statistische Konferenz unter Beteiligung Litauens es für notwendig anerkannt, eine Handels- und Gewerbezahlung nach einem gemeinsamen Programm im Jahre 1930 durchzuführen. Da im Jahre 1929 eine Landwirtschaftszählung statthatte und im Jahre 1930 eine Volkszählung vorgenommen wird, musste die Handels- und Gewerbezahlung vertagt werden. In Anbetracht der grossen Bedeutung, die solchen Zahlungen zukommt, ist es erwünscht, dass die Konferenz den Wunsch äussert, solche Zahlungen mögen in nächster Zeit nach einem gemeinsamen Programm durchgeführt werden.

Die Volkswirtschaft steht in engster Verbindung mit den Weltproduktions- und Absatzbedingungen, mit den Weltkonjunkturverhältnissen. Ein lebendiges Beispiel bietet in dieser Hinsicht die amerikanische Finanzkrisis. Schon vom vergangenen Jahre an übte die stetig wachsende Spekulation in Amerika eine Anziehungskraft auf das europäische Kapital aus und lockte es nach Amerika hinüber. Eine Folgeerscheinung dessen war die Diskonterhöhung in London, die sich wiederum in Riga und in Tallinn fühlbar machte. Ich werde mich nicht bei dem Abhängigkeitsverhältnis der Ausfuhr unserer Staaten von den Konjunkturverhältnissen des Weltmarktes aufhalten — dieses Verhältnis ist ihnen allzugesamt bekannt.

Wir brauchen nur festzustellen, dass das Ausmass der Produktion eines beliebigen Landes, wie Kanada, Australien, Neu-Seeland u. a. von grosser Bedeutung für die Absatzmöglichkeiten und die Preisgestaltung der Erzeugnisse unserer Landwirtschaft — Butter, Fleisch — sind, und dass

diese Faktoren ihrerseits auf die wirtschaftliche Fortentwicklung und den Wohlstand unserer Länder wirken. Dasselbe bezieht sich auch auf den Absatz von Industrieerzeugnissen: überall ersehen wir einen engen Zusammenhang der Volkswirtschaft und der Weltwirtschaftsfaktoren und ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis, und daher müssen wir bei unseren Wirtschaftsproblemen und Betriebsaufgaben mit den Verhältnissen der Weltkonjunktur rechnen.

In Estland entstanden in den ersten Jahren der Selbständigkeit Hunderte von Unternehmungen, von denen heute keine Spur übriggeblieben ist. Sie waren gezwungen ihr Dasein zu beschliessen, hauptsächlich, weil sie nicht mit den Machtfaktoren des Weltmarktes gerechnet hatten.

Ein anderes Beispiel aus dem Gebiet der Landwirtschaft. In Estland wurde 1925 grossartig Propaganda getrieben für die Erweiterung der Saatfläche für Flachs. Das Zentrale Statistische Büro sah schon damals voraus, was für ein Schaden daraus entstehen wird; ihm war es ganz klar, dass die Preise in der allernächsten Zeit fallen mussten. Jedoch war die Begeisterung für diese Sache so gross, dass man die Saatfläche in einem Jahre um 15.000 Hektar vergrösserte. Die Preise fielen tatsächlich um 50 v. H. und die Landwirtschaft musste riesige Verluste tragen. Alles dies überzeugt uns davon, wie notwendig es ist über die Konjunkturverhältnisse vollständig unterrichtet zu sein.

In Estland sind auf Anregung des Zentralen Statistischen Büros Schritte getan, um ein Konjunkturbüro zu gründen. Aufgaben dieses Büros sind: Ermittlung des wirtschaftlichen Aufbaues und der wirtschaftlichen Faktoren des Landes, insbesondere der Landwirtschaft, Veröffentlichung von Unterlagen betreffend die Wirtschafts- und Konjunkturverhältnisse, und die Marktverhältnisse insbesondere.

Der Satzungsentwurf des estländischen Konjunkturbüros sieht eine enge Fühlungnahme des Büros mit den Handels- und Gewerbeorganisationen vor. Die Handels- und Gewerbekreise sind dem Gedanken des Konjunkturbüros sehr wohlgesinnt und ist deren Mitwirkung bei der Arbeit des Büros sichergestellt. Es ist äusserst erwünscht, solche Büros auch in Lettland und Litauen zu

gründen. Beim Vorhandensein von Konjunkturbüros in allen drei Baltischen Staaten wären nicht nur ein Zusammenarbeiten und ein Übereinstimmen der Arbeit, sondern auch eine Arbeitsteilung auf dem Gebiet der Erforschung der Wirtschaftsfaktoren und der Marktverhältnisse in allen Baltischen Staaten möglich.

Ich möchte der Konferenz folgende Entschliessung empfehlen:

I.

In Anerkennung der ausserordentlichen Bedeutung, die den Arbeiten der periodisch stattfindenden statistischen Konferenzen der drei Staaten auf dem Gebiet der Vereinheitlichung der Statistik zukommt, spricht die Zweite Konferenz der Vertreter von Handel und Industrie Lettlands, Estlands und Litauens den Wunsch aus, dass diese Arbeiten in derselben Richtung auch weitergeführt werden.

II.

In Anerkennung der Bedeutung der Durchführung einer Handels- und Industriezählung nach einem gemeinsamen Programm gleichzeitig in den drei Staaten, spricht die Konferenz den Wunsch aus, dass eine solche Zählung in aller nächster Zeit verwirklicht werde.

III.

Die Konferenz nimmt zur Kenntnis die Gründung eines Konjunkturbüros in Estland auf Anregung des Staatlichen Zentralen Statistischen Büros und spricht den Wunsch aus, dass auch in Lettland und Litauen derartige Büros gegründet werden. Der Umstand, dass in den drei Staaten Konjunkturbüros bestehen, würde ein einheitliches Zusammenwirken und eine nutzbringende Arbeitsteilung auf dem Gebiet der Erforschung der wirtschaftlichen Faktoren und der Marktverhältnisse in Estland, Lettland und Litauen gewährleisten.

A. Pullerits,

Direktor der Estländischen Zentralen
Statistischen Büros.

REFERAT ZU P. 13 DER TAGESORDNUNG.

VEREINHEITLICHE MODERNISIERUNG DES SEERECHTS.

Die Frage der Vereinheitlichung des Seerechts wurde bereits auf der I. Baltischen Wirtschaftskonferenz im vorigen Jahre in Riga flüchtig berührt. Damals wurden über diesen Punkt keine Beschlüsse gefasst. Inzwischen ist aber die Gesetzgebung in Lettland und besonders in Estland auf diesen Gebieten eine lebhaftere geworden, eine Reihe von Teilmaterien sind geregelt und eine Anzahl Arbeiten „de lege ferenda“ hergestellt. Auch ist die Frage der Stellungnahme zu den internationalen Konventionen, die in Brüssel in den Jahren 1922—26 zustande kamen, für alle baltischen Staaten akut geworden. Die Überalterung wird im Seerecht misslicher empfunden, als auf dem Gebiet des übrigen Rechts. Denn von allen privatrechtlichen Materien zeigt heutzutage das See- und Handelsrecht das stärkste Leben, es weist die meisten wissenschaftlichen Probleme auf und es hat auch im Laufe der letzten Jahre am meisten Initiative entwickelt. Ich werde deshalb nicht vom Problem der Rechtsangleichung im allgemeinen sprechen, sondern über den akutesten Teil dieses Problems: die einheitliche Reform des Seerechts.

In Anbetracht des kosmopolitischen Charakters der Schifffahrt, bestand schon seit Jahrhunderten die Bestrebung, das Seerecht zu vereinheitlichen. Diese Bestrebungen sind älter als der Völkerbund, die interparlamentarische Union, die Internationale Handelskammer und die Paneuropa-Bestrebungen. Denn schon im Mittelalter rezipierte eine Seestadt ihre seerechtlichen „Statuten“ vor den anderen; alle „Statuten“ aber waren auf den Rechtsgrundlagen des römischen Rechts aufgebaut. Deshalb finden wir oft ein und dieselben seerechtlichen Bestimmungen in fast unveränderter

Form in einer ganzen Reihe von „Statuten“. Ich brauche hier nur auf das Schulbeispiel der grossen Havarie, die „*lex Rhodia de jactu*“ hinzuweisen.

In neuerer Zeit lassen sich die Bestrebungen auf diesem Gebiet in zwei Kategorien teilen: 1) einzelne Staaten mit mehr oder weniger gleichen geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen versuchen ihre Seegesetzgebung gruppenweise zu vereinheitlichen; z. B. reformierten schon 1891—93 die drei skandinavischen Staaten ihr Seerecht nach einem einheitlichen gemeinsam bearbeiteten Entwurf (auch der letzte Entwurf von 1928 wurde gemeinsam hergestellt). Ihnen hat sich in letzter Zeit auch Finnland angeschlossen. Ebenfalls beginnen diese Staaten, dem Beispiele Englands und seiner Kolonien folgend, internationale Konventionen gemeinsam zu beraten und auf den internationalen Konferenzen geschlossen aufzutreten. 2) Je mehr der Weltseeverkehr sich entfaltet, desto stärker hat sich das Bestreben entwickelt, einzelstaatliche Unterschiede auf dem Gebiete des Seerechts überhaupt abzustreifen und ein einheitliches Weltseerecht zu schaffen. Das Prinzip „*the law of the ocean must be one*“ ist ebenfalls bedeutend älter als alle Völkerbundsbestrebungen. Anfangs griff man zu dem Mittel der freien Verständigung privater Interessenverbände, um wenigstens einzelne wichtige Teilmaterien einheitlich zu regeln. So entstanden die Glasgow Rules und die York-Anwerp Rules zur Regelung der grossen Havarie. Die ersten Ansätze dieser Regelung sind auf das Jahr 1860 zurückzuführen, aber erst nach vielen Umarbeitungen auf mehrfachen Konferenzen erhielten die Regeln ihre letzte genauere und präzise Fassung vom Jahre 1924, welche ihnen Anerkennung und grosse Verbreitung sicherten. Gleichzeitig beschritt man aber auch den Weg der internationalen Konventionen, vorbereitet durch die grossen Arbeiten des Comité Maritime Internationale und der diplomatischen Seerechtskonferenzen. So entstanden die Brüsseler Konventionen von 1910 über Schiffszusammenstösse und über Berge- und Hilfeleistung in Seenot, welche von den meisten Seestaaten gezeichnet und ratifiziert wurde. Augenblicklich ist nicht nur in unseren Staaten, sondern auch in ganz Europa die Frage der Stel-

lungnahme zu den drei letzten Brüsseler Konventionen akut. Es handelt sich um die in den Jahren 1922—26 zustande gekommenen Konventionen, das sog. Haftungsabkommen, die Hypotheken-Konventionen und das Konnossementsabkommen, auf die ich noch im besonderen zurückkommen werde.

Von den drei Baltischen Staaten hat Lettland die grösste Handelsflotte, an zweiter Stelle kommt Estland und darauf Litauen. Infolge der gleichen geographischen Lage wäre in erster Linie eine Vereinheitlichung des lett- und estländischen Verkehrsrechtes von grosser praktischer Wichtigkeit. Das Handels- und Seerecht dieser beiden Staaten ist nicht kodifiziert. Die russische Handelsordnung hat nur subsidiäre Geltung (ausser in Lettgallen) soweit seine privatrechtlichen Bestimmungen in Frage kommen. An erster Stelle stehen die besonderen Handelsrechtsquellen: das Gewohnheitsrecht und Baltische Privatrecht. Da das Baltische Privatrecht nur wenige veraltete handelsrechtliche Normen enthält, so kommt an erster Stelle der Handelsbrauch. In Betracht kommen hier die alten Entscheidungen der durch die russ. Justizreform von 1889 aufgehobenen ehemaligen Gerichte. Aber auch die jetzigen Gerichte müssen diesem Schritte folgen, indem sie Gewohnheitsrecht durch „usus facti“ schaffen. Die Handelsgebräuche finden ihren Ausdruck ferner in den Rigaer und Revaler Börsen-Usancen, was auch von der russ. Zivilprozessordnung ausdrücklich anerkannt wurde (Beilage zu Art. 1805 betr. das Verfahren in Handelssachen).

Die russ. Handelsordnung selbst ist nicht nur ihrem Inhalt, sondern auch ihrem Wortlaut nach, auf einem Wirtschaftsleben aufgebaut, das in seiner Art heute nicht mehr besteht. Die Überalterung der privatrechtlichen Normen dieses Gesetzes kann von niemand mehr bestritten werden. Die Stammtafel dieser Handelsordnung führt über die französische Ordonnance de la Marine vom 1681 auf den napoleonischen Code de Commerce von 1808. — Als Beleg der Überalterung dieses Werkes der Gesetzgebung lassen sich beliebige Punkte herausgreifen. Was soll man z. B. sagen zu einer Bestimmung wie die des § 447, wonach im Falle einer Havarie der Kapitän verpflichtet ist, als erster den Mast-

baum seines Schiffes eigenhändig abzuschlagen? Steigt nicht bei diesen Worten vor unserem Auge eine versunkene Welt empor, eine Welt der Segelschiff-Romantik, der patriarchalischen Verhältnisse zwischen Kapitän und Mannschaft, der engen Verbundenheit des Kapitäns mit seinem Segler. Solche naive Bestimmungen finden sich in grosser Zahl in der russ. Handelsordnung und ihre Existenz ist nicht dem Zufall, sondern den Eigentümlichkeiten früherer Kulturzustände zuzuschreiben.

Ich brauche wohl keine Worte darüber zu verlieren, wie sehr sich das Bild der Seefahrt seitdem verändert hat, als dieses Gesetz geschaffen wurde. Der langsame Segler wich dem schnellen Dampfer, die kapitalschwache Parteneerederei der Aktiengesellschaft, die freie Frachtfahrt der organisierten Linienfahrt. Da das Gesetz aber starr und unverändert blieb, so ist das Leben von ihm abgerückt. Unmerklich wuchs neben der alten Handelsordnung, und z. T. ihr entgegen, ein neues Seerecht heran, welches seine Hauptgrundlage im Handelsgebrauch fand. Neben dem total veralteten Gesetz entstand ein sog. lebendes Handelsrecht. Die Führung auf dem Gebiete des Seerechts ist der gesetzgebenden Gewalt entglitten. Aus solchen Zuständen sind schwere Gefahren nicht nur für die Einheit, sondern auch für die materielle Gerechtigkeit des baltischen Seerechts erwachsen. Handelskammern und Börsenkomitees, Dispacheure und Syndici übernehmen die Rolle kleiner Gesetzgeber, wobei sich ihre Tätigkeit nur äusserst schwer vereinheitlichen lässt. Die ganze Rechtslage wird dadurch unübersichtlich gestaltet und den Interessenten die Orientierungsmöglichkeit im höchsten Grade erschwert. Die grosse Menge der „Geschäftsbedingungen“ (*lex contractus*) in allen möglichen Branchen, die Verbreitung der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen, der York-Antwerp Rules, die an Zahl ständig wachsenden Handelsgebräuche und ihre Kodifizierung, die manchmal schon an gewaltsame Herstellung erinnert, z. T. auch die Flucht vor den ordentlichen Gerichten zu den Schiedsgerichten und Arbitrage-Kommissionen des Börsenkomitees — das alles, meine Herren, sind Reaktionen des modernen Lebens gegen ein veraltetes Gesetz. Eine gründliche Modernisierung

des gesamten Handelsrechts kann deshalb für die Baltischen Staaten nicht mehr umgangen werden; sie ist eine Notwendigkeit geworden, der man sich nicht mehr entziehen kann, seit in den neuentstandenen Staaten der wirtschaftliche Aufschwung begann. Der erste Schritt zur gründlichen Modernisierung des gesamten Seerechts ist von estländischer Seite bereits getan. Eine Kodifikations-Kommission des Seerechts arbeitet seit 4 Jahren an einem neuen Entwurf und hat bereits die meisten Hauptstücke dieses fertiggestellt. Von wichtigen Teilmaterien fehlt nur noch das Seeversicherungsrecht. Die übrigen Hauptstücke sind zum Teil in erster, zum Teil aber schon in zweiter Lesung angenommen. Auf dem Gebiete des Seerechts dürfte sich eine Vereinheitlichung nicht allzuschwer durchsetzen lassen, da infolge der ähnlichen Wirtschaftsverhältnisse die verkehrsrechtlichen Gesetze keine Ansprüche auf eigenartige Regelung haben.

Wie steht es nun mit dem Kontakt zwischen den Kodifikationsabteilungen und den Parlamenten in Lettland und Estland? — Wir müssen leider konstatieren, dass die jetzige Lage keine erfreuliche ist. Bei der Regelung von Teilmaterien erfuhren wir oft so gut wie garnichts von einander. Oftmals war es leichter, sich über die Gesetze in England, Frankreich und Deutschland zu orientieren, als über diejenigen der Nachbarstaaten, denn es fehlt an Veröffentlichungen in einer allen drei Staaten verständlichen Sprache. Sowohl Lettland, als auch Estland haben einzelne Teilmaterien des Seerechts ohne notwendigen Kontakt geregelt (z. B. Registrierbehörden, Schiffshypotheken). Nur bei der Seemannsordnung ist eine Rechtsangleichung mit Estland erreicht, da beide Gesetze sich mit geringfügigen Abänderungen der skandinavischen Seemannsordnung anschliessen.

Was die Arbeiten „de lege ferenda“ anbetrifft, so ist hier das Fehlen entsprechender Veröffentlichungen noch schmerzhafter empfunden worden, als bei den bereits erlassenen Gesetzen. Eine Abhilfe in dieser Beziehung ist durch eine in Aussicht gestellte grössere Publikation meines Kollegen Hasselblatt zu erwarten, welche vom Revaler Börsen-Komitee tatkräftig unterstützt wird. Was nun die interna-

tionalen seerechtlichen Konventionen anbetrifft, so scheint auch hier die Stellungnahme der 3 Staaten ohne genügenden Kontakt erfolgt zu sein. Die Brüsseler Verträge von 1910 über Schiffszusammenstösse und Bergung und Hilfeleistung in Seenot wurden nur von Estland allein gezeichnet und ratifiziert. Diese Konventionen waren bereits vor dem Kriege von Russland und einer grösseren Anzahl von Staaten ratifiziert. Ihre Anerkennung war durch die Überalterung der russischen Handelsordnung zu einer Notwendigkeit geworden. Die erwähnten Abkommen regelten aber lediglich Sonderfragen engen Umfangs, welche die allgemeine Rechtsordnung nur wenig berührten. Bedeutend erster ist die Stellungnahme zu den internationalen Abkommen, die in Brüssel in den Jahren 1922—26 zustande kamen. Es handelt sich hier um nachstehende internationale Konventionen: 1) das Hypothekenabkommen über Schiffshypotheken und privilèges maritimes; 2) die sog. Haftungskonvention über die Beschränkung der Rederhaftung und 3) das Konnosementsabkommen über die Vereinheitlichung gewisser Regeln in Bezug auf Konnosemente, nach der Vorgeschichte auch „Haager Regeln“ genannt. Wenn ich auf diese Konventionen zurückkomme, so muss ich, meine Herren, um Ihre grösste Nachsicht bitten. Ich kann in der mir gesetzten Zeit nur den teilweisen Inhalt einiger Bestimmungen flüchtig skizzieren. Es handelt sich hier um drei grosse verwickelte Entwürfe, und ihre Behandlung in Einzelheiten würde bedeutend mehr Zeit erfordern, als mir zur Verfügung steht.

I. D a s H y p o t h e k e n a b k o m m e n unterscheidet sich von den beiden anderen Konventionen in seinem ganzen Aufbau: es ist einfacher, klarer, deutlicher. Die nach Landesrecht ordnungsmässig begründeten und öffentlich registrierten Schiffshypotheken sollen in den übrigen Staaten anerkannt werden. Sehr detailliert befasst sich die Konvention mit den p r i v i l è g e s m a r i t i m e s, den sog. Schiffsgläubigerrechten. Das Grundprinzip dieser privilèges maritimes ist dem Code Civile (Art. 2095) entnommen und durch die besonderen Verhältnisse der Schifffahrt gerechtfertigt. Sachlich handelt es sich hier um formlos begründete gesetz-

liche Pfandrechte, die eine Priorität vor den Schiffshypotheken haben und für die auch jeder weitere dritte Schiffsbesitzer haftet. Diese Konvention ist von Estland gezeichnet und ratifiziert, wobei auch die gesetzlichen Bestimmungen mit ihr in Einklang gebracht wurden. Wie ich höre, soll auch Lettland die Absicht haben, die Konvention in nächster Zeit zu ratifizieren.

II. Das Haftungsabkommen gehört zu den kompliziertesten internationalen Konventionen und sein Inhalt ist im Laufe der 20 Jahre, in denen an dem Entwurf gearbeitet wurde, mehrfach geändert worden. Nach der jetzt vorliegenden endgültigen Fassung haftet der Reeder in einer grossen Anzahl von Fällen nicht mehr dringlich mit Schiff und Fracht, sondern beschränkt persöhnlich mit seinem ganzen Vermögen, aber nur bis zur Höhe des Wertes von Schiff, Fracht und Schiffssurrogaten. Wir haben es also mit einem sog. Werthaftungssystem zu tun. In gewissen Fällen soll die Haftung aber gleichzeitig eine feste Summengrenze nicht überschreiten. Für den Fall von Sachschaden ist diese Gesamtsumme auf 8 engl. Pfund per Netto-Tonne des schuldigen Schiffes festgesetzt. Dieses Haftungssystem bildete auf vielen internationalen Konferenzen eine Streitfrage und die jetzige Fassung stellt sich dar als ein Kompromiss zwischen mehreren juristischen Weltanschauungen. Amerikanisch ist der Gedanke des Werthaftungssystems, englisch die 8 Pfund Grenze; eine Reihe von Nebenbestimmungen stützt sich auf das französische und deutsche Rechtsvorbild.

Die Konvention ist eine Begünstigung der Reeder grosser und wertvoller Dampfer (z. B. Passagierdampfer), deren Wert über die 8 Pfund Grenze per Tonne weit hinausgeht. Diese grossen Reeder werden also verhältnismässig geschont, während die Besitzer der kleineren, älteren und weniger wertvollen Schiffe in Zukunft weit über den Schiffswert hinaus zahlungspflichtig sein werden. Da in Estland der Durchschnittswert gewöhnlicher Frachtdampfer weit hinter der 8 Pfund Grenze zurückbleibt, wäre die Ratifizierung dieser Konvention für unsere Schiffahrt von grossem Nachteil.

Die Konvention ist in Estland und Lettland nicht ratifiziert und besonders in letzter Zeit ist eine starke Strömung gegen die Ratifizierung in Estland zu konstatieren.

III. Das Konnossementabkommen ist in der Atmosphäre anglo-amerikanischen Seerechts entstanden, schwerfällig in seiner Form, kasuistisch und unklar in seinem Inhalt. Es handelt sich um vertragmässige Verfrachtungsbestimmungen, welche die freie Vereinbarung in vielen Fällen unmöglich machen, eine Zwangshaftung des Reeders nicht nur für die Seetüchtigkeit des Schiffes, sondern auch für sorgfältige Ladungsbehandlung. Der Grundgedanke der Konvention ist vielleicht gesund und richtig, doch geht es nicht an, unseren Reedern grössere Verpflichtungen aufzubürden, als die konkurrierenden deutschen und skandinavischen Reeder sie tragen. In den skandinavischen Staaten ist eine starke Strömung gegen die Ratifizierung dieser Konvention vorhanden und auf der letzten internationalen Konferenz der Handelskammern in Amsterdam in diesem Sommer erklärt der Vertreter Deutschlands kurz und bündig: Deutschland denke nicht daran, diese Konvention zu ratifizieren. Bisher ist keiner von den drei Baltischen Staaten an die Ratifizierung dieses Abkommens herangetreten und m. E. dürfte diese Frage erst dann spruchreif werden, wenn die Skandinavischen Staaten und Deutschland ihren Standpunkt geändert haben.

Wie ich bereits dargelegt habe, ist die Reform des Seerechts zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden. Diese kommende Modernisierung müsste sich auf gemeinsame seerechtliche Arbeit stützen. Um dies zu erreichen, müsste die Materialbeschaffung und der Kontakt mit den Wirtschaftskreisen der Baltischen Nachbarstaaten besser organisiert werden, als dieses bisher der Fall war.

Das Gesagte lässt sich in folgende Thesen zusammenfassen:

1. Eine Reform des Seerechts der Baltischen Staaten ist an der Zeit;
2. Bei der Modernisierung des Seerechts besteht die Gefahr

einer rechtlichen Auseinanderentwicklung ohne zwingenden Grund;

3. Bei der kommenden Reform des Seerechts sollte eine Vereinheitlichung angestrebt werden durch
 - a) gemeinsame Stellungnahme zu internationalen Konventionen;
 - b) rechtsangleichende Gesetzgebung.

Ilmar Tannebaum.

Sekretär des Tallinnaer Börsenkomitees.

REFERAT ZU P. 14 DER TAGESORDNUNG.

EISENBAHNFRAGE.

Auf der Ersten Konferenz der Vertreter von Handel und Industrie Lettlands, Estland und Litauens wurde zu Pkt. 8 der Tagesordnung ein Referat über Eisenbahntarife und Eisenbahnpolitik der drei Baltischen Staaten vorgetragen, wobei die Beschlussfassung zu dieser Frage bis zur nächsten verschoben wurde.

Da die vom Referenten aufgestellten 4 Thesen den wirtschaftlichen Verhältnissen Lettlands angepasst sind, könnte ihre Annahme als Basis für die Tarifgestaltung empfohlen werden. Bezüglich ihrer Auswirkung auf das Eisenbahntransportwesen der 3 Staaten ist folgendes zu bemerken:

Zu These 1. „Es ist ein Zusammenschluss der Eisenbahnverwaltungen bzw. ein diese verbindender Konseil in den drei Staaten Lettland, Estland und Litauen zu erstreben.“

Es haben mehrfach gemeinschaftliche Konferenzen, namentlich von Vertretern der lettischen und der estnischen Eisenbahnverwaltungen stattgefunden, die als eine Verbindung zur gemeinsamen Regelung des Verkehrs auf den Eisenbahnen anzusehen sind.

Zu These 2. „Es ist ein Aufbau der Warentarife für durchgehende und lokale Transporte in allen 3 Staaten auf gleicher Grundlage zu erstreben, wobei nicht allein die Zahl der Tarifklassen die gleiche sein muss, sondern auch die Verteilung der einzelnen Warengattungen auf die Tarifklassen.“

Lettland ist in Anbetracht seiner geographischen Lage nicht nur auf den Transport von Waren des eigenen Landes angewiesen, sondern hat auch besondere Bedeutung als Vermittler beim Transport der Erzeugnisse der Nachbar-

länder, die über sein Gebiet befördert werden, weshalb seine Tarifpolitik möglichst mit der der Nachbarländer im Einklang zu bringen ist. Die zu These 1 erwähnten Konferenzen haben bereits zur Folge gehabt, dass die Gütertarife in Lettland und Estland auf derselben Grundlage ausgearbeitet wurden. Die Zahl der Tarifklassen und ihre Schemata sind in beiden Ländern dieselben und auch bezüglich der Nomenklatur und der Klassifikation der Waren ist eine weitgehende Vereinheitlichung erzielt worden. Litauen ist jedoch bisher in seiner Tarifpolitik eigene Wege gegangen.

Zu These 3. „Ausnahmetarife für einzelne Plätze, durch welche der normale Warenverkehr gestört und unterbunden wird, sind zu vermeiden.“

Während in Estland und Lettland anfangs derartige Tarife nicht bestanden, ist Lettland seit Ende 1928 zur Einführung von Ausnahmetarifen nach einzelnen Plätzen übergegangen. Da die Tendenz vorzuliegen scheint, die Einführung von Ausnahmetarifen zu verallgemeinern und Ausnahmetarife einzuführen, die nicht einmal die unmittelbaren Unkosten des Eisenbahntransportes decken, so ist als Prinzip anzunehmen, dass solche Tarife nur dann einzuführen sind, wenn das Staatsinteresse dies verlangt.

Zu These 4. „Neben den inneren Tarifen sind auch die Transittarife in den drei Staaten auf gleicher Grundlage zu vereinheitlichen.“

Bezüglich der Transittarife ist in Lettland und Estland ebenfalls eine weitgehende Vereinheitlichung erzielt worden.

Der vom Vorsitzenden der Ersten Konferenz ausgesprochene Wunsch, zwischen den Baltischen Staaten durchgehende Tarife einzuführen, ist insofern erfüllt worden, als direkte Tarife für gewisse Waren im deutsch-litauisch-lettisch-estnischen Verkehr, nach denen auch Sendungen zwischen Litauen einerseits und Lettland und Estland andererseits berechnet werden, eingeführt sind. In nächster Zeit ist auch die Einführung derartiger Tarife im Eisenbahnverkehr zwischen Estland, Lettland, Russland und Polen zu erwarten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die in den 4 Thesen enthaltenen Forderungen zum Teil erfüllt sind. Ob sich

eine bis ins Einzelne gehende Vereinheitlichung der Tarife in den 3 Staaten wird ermöglichen lassen, ist fraglich, da die Tarifpolitik eines jeden Staats auch abhängig von seinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, seiner geographischen Lage u. s. w. sein muss. Da diese in den 3 Staaten nicht gleich sind, wird auch die Wirtschaftspolitik eines jeden der drei Staaten und die von ihr abhängige Tarifpolitik eines Staates nicht immer konform mit der des anderen Staates gehen können. Die Einführung von durchgehenden Tarifen, die auf der Ersten Konferenz gewünscht wurde, dürfte durch die Ungleichheit der Tarife einzelner Länder nicht verzögert werden, da, wenn ähnliche Grundzüge der Tarifierung in diesen Ländern auch wünschenswert sind, dies doch nicht notwendig ist, da die Frachten des Durchgangstarifs sich aus den Frachten der einzelnen Länder zusammensetzen, einerlei auf welcher Basis sie berechnet sind.

Von grösster Bedeutung ist jedoch die Vereinheitlichung der Betriebseinrichtungen der Eisenbahn, sowie möglichste Erleichterung des Durchgangsverkehrs in jeder Beziehung, um so mehr als alle 3 Staaten, ihrer geographischen Lage nach, eine grosse Bedeutung als Vermittler zwischen Osteuropa und dem Westen haben.

Hierzu sind namentlich folgende Forderungen aufzustellen:

1) Der Durchgangsverkehr hat möglichst in durchlaufenden Wagen zu erfolgen. Haben die am Transport beteiligten Eisenbahnen nicht dieselbe Spurweite, so müssen, um Zeitverlust und Beschädigung der Sendungen beim Umladen zu vermeiden, wenigstens Sendungen in vollen Wagenladungen in Wagen mit umstellbaren Achsen befördert werden.

2) Die Vorschriften für die Beförderung von verpackten, unverpackten, geschütteten Waren u. dergl. müssen in allen 3 Staaten die gleichen sein. Der Transport in Spezialwagen ist möglichst zu fördern.

3) Es ist wünschenswert, dass, wie in England, für gewisse Waren der Verkehr in Behältern (containers) zugelassen wird. Darunter ist die Sammlung von Waren ohne

besondere Verpackung in Transport-Behältern zu verstehen, die auf Fuhren der Bahn leicht zugeführt, bzw. von dort abgeführt werden können. Hierdurch können die Wagen besser ausgenutzt werden, auch fallen die nicht unerheblichen Kosten für die Verpackung der transportierten Güter fort.

4) Die Wagenladungs-Normen und die zulässigen Überladungen der Wagen müssen die gleichen sein.

5) Es muss ein unmittelbarer Anschluss der Züge an den Grenzpunkten hergestellt werden. Die Zollformalitäten daselbst müssen auf ein Mindestmass reduziert werden, auch müssen die Arbeitszeiten in der Zollverwaltung und auf der Eisenbahnstation dieselben sein.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen gegenüber den Wareneigentümern muss in den 3 Staaten im Einklang stehen.

Walter Held,

Syndikus des Rigaer Börsenkomitees.

REFERAT ZU P. 15 DER TAGESORDNUNG.

RECHTSANGLEICHUNG DER BALTISCHEN STAATEN.

Über die Bedeutung des Rechtes für die Entwicklung des Wirtschaftslebens brauche ich wohl kaum viele Argumente vorzubringen; soll die Wirtschaft gedeihen, so braucht sie ein gutes Recht, ein stabiles Recht, ein Rechtssystem, welches ihr ermöglicht auf lange Zeit voraus Unternehmungen zu kalkulieren, Kapital zu investieren und Vertragsbindungen einzugehen. Können wir heute mit ruhigen Herzen, frage ich Sie, meine Herren, ein Unternehmen ins Leben rufen und finanzieren, welches erst nach 6 oder 7 Jahren einen sehr bertächtlichen Gewinn abwirft, bis dahin jedoch Investierung verlangt? Ich glaube nicht, ich glaube, dass die Wirtschaft aus Vorsicht sich sehr stark der Kurzfristigkeit unserer Gesetzes- und Steuernormen anpassen muss, und deswegen gerade fehlt uns die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung auf lange Sicht. Wir wissen, dass die Kriegs- und Nachkriegszeit zu ungeheuren Umwälzungen vieler Rechtsgebiete geführt hat und dass wir auch heute noch, wo wir uns in allen 3 Konferenzstaaten im Stadium von Reformen und Experimenten befinden, dass die Lebensdauer der Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiete eine so kurze ist, wie nie in der Vorkriegszeit und sich der wirtschaftlich-tätige Mensch vor gesetzgeberischen Überraschungen oder ähnlichen Massnahmen der Staatsverwaltung nicht sicher fühlt. Dass bei diesem Zustande die Gefahr der Auseinanderentwicklung entsprechend steigen muss, ist klar.

Je mehr wir in Einzelheiten dringen, in die Intima des Rechtslebens eines jeden Landes, desto stärker macht sich die Auseinanderentwicklung geltend. Die Ursachen? Es sind viele. Zunächst die parteipolitischen Gegensätze in den Parlamenten, da in dem einen Staate der einen Partei-

richtung, im Nachbarstaate der anderen zeitweise oder dauernd das Übergewicht verliehen ist; es ist die Not, die aus wirtschaftlicher Neugliederung, der Raumverengung und dem gegenseitigen Sich-Abkapseln entstanden ist, und, wir wissen es, Not kennt kein Gebot — also auch kein Rechtsgebot. Ich erinnere hier nur an die Mietgesetzgebung der verschiedenen Staaten. Zu allem tritt noch ein Umstand, den ich nicht übergehen möchte: das ist der verstärkte Staatszentrismus oder Staatsabsolutismus in vielen Teilen Europas, insbesondere in Osteuropa, der Staatszentrismus, der sich darin äussert, dass weite Lebensgebiete wirtschaftlicher Gestaltung und menschlicher Beziehungen, die in früheren Zeiten keiner staatlichen Zwangsregelung unterworfen waren und gewissermassen einen staatsfreien Raum freier, unbeeinflusster Betätigung darstellten, oder selbstverwalteten Körperschaften anvertraut waren, heute einer tiefgehenden und ausschliesslich staatlichen Ordnung und Regelung unterzogen werden. Gerade in unserer Heimat finden wir hierfür zahlreiche Beweise und ein Bild davon, wie nicht nur kulturelle Angelegenheiten, sondern auch ein Wirtschaftszweig nach dem anderen in Bevormundung oder Verwaltung des Staates genommen wird, wie z. B. der Bodenkredit, die Forstwirtschaft und sonstige Zweige der Landwirtschaft, aber auch des Handels und Gewerbes.

Nicht unwesentlich in der Beurteilung der rechtlichen Auseinanderentwicklung ist auch das Thema der Rechtsverschlechterung in Europa, und zwar in dem Sinne, dass das Recht nicht mehr als ethisch autonomer Wert gesucht und gefunden wird, sondern als politisch oder richtiger parteipolitisch gewünschte Zwangsregelung diktiert wird. Diese äussert gefahrvolle Tendenz führt zu einer Lockerung der für jedes wahre Recht notwendigen Symbiose von Recht und Sitte und ermöglicht die Dienstbarmachung des Rechts dem Wunschkdictat der jeweiligen gesetzgeberischen Mehrheit. Ich führe dieses nicht um der Kritik willen an und auch nicht im Hinblick auf irgendeinen bestimmten Staat, sondern lediglich, um zu schlussfolgern, dass diese Rechtsverschlechterung positivistisch in weitestem Masse ein Auseinanderklaffen gleicher Rechtsgrundsätze in verschiedenen

Rechtsdisziplinen auch innerhalb des einzelnen Staates ermöglicht und fördert und somit die Einheit der Rechtssysteme durch eine Art adhoc-Gesetzgebung gefährdet. Für Rechtsangleichungsfragen, die uns ja interessieren, entsteht hier naturgemäss ein weiteres Hindernis.

Der Kulturbegriff hat im Zeichen der nationalstaatlichen Denkweise und Begründung von Eigenstaatlichkeit und Volksentwicklung eine ungeheure Verengung erfahren. Man versteht in unserem Zeitalter des Nationalismus unter kulturellen Werten nur zu gern ausschliesslich national betonte kulturelle Werte und im Rahmen derselben räumt man der Sprache, die doch nur eine Wesensseite der Kultur darstellt, die nahezu entscheidende Rolle ein; und wo die kulturellen Werte erst politisch scharf umkämpft sind, verengt sich aus der Not der Defensive heraus der Kulturbegriff um ein weiteres, indem er sich um die Schule schliesst. Man vergisst hierbei, d. h. bei dieser Verengung, nur zu leicht, dass es eine ungeheure Zahl übernationaler, so z. B. landschaftlich, geschichtlich und artlich bedingter Kulturwerte gibt, man vergisst auch, dass jede Verwurzelung in der heimatlichen Landschaft und Geschichte, wo immer sie in Verantwortung und Pflichtbewusstsein verankerte Werte zeigt, eine gemeinsame Kulturseele schafft, die in plurinationalen Ländern unmöglich von einem Volkstum allein als ihr Attribut in Anspruch genommen werden kann, mögen Initiative, Führung und Sicherung der kulturellen Werte noch so sehr bei einem Volkstum liegen. Und sobald wir den Kulturbegriff aus seiner zeitbedingten Verengung lösen, erschliesst sich uns ohne weiteres bei seiner normalen Erweiterung das grosse Gebiet des Rechts, das nicht neben den Kulturbegriff gehört, sondern einen ganz wesentlichen, weiten Teil desselben darstellt.

Die Kultur ist älter als die Geschichte, denn an ihrer ersten Schwelle finden wir bereits die geschichtsfähigen Völker im Stande eines ihrer höchsten Phänomene, nämlich des der Bodenkultur und des mit dieser aufs engste verwachsenen Rechts. Als Rom in die Geschichte eintrat, hatte es bereits eine hochentwickelte Bodenkultur und ein harmonisch durchdachtes und erlebtes Recht. Wo immer wir

kulturellen Aufstieg und kulturelle Höchstleistungen von Völkern, von Staaten in jeglichen Geschichtsperioden feststellen können, sehen wir, einen wie weiten Raum und einen wie ungeheuren Einfluss das Recht im Gesamtbilde einer Kulturepoche für sich in Anspruch nahm. Diese Feststellung musste sich vollziehen, bevor ich zu der These gelange, dass innerhalb der kulturellen Güter das Recht ein Kulturgut darstellt, dessen Gemeinsamkeit in stärkster Masse geeignet ist, eine Brücke von Volk zu Volk und Staat zu Staat darzustellen.

Ich brauche wohl kaum den Beweis darüber anzutreten, wie starke geschichtliche Gemeinsamkeit, wie gleichartige soziale Verhältnisse, wie ähnliche wirtschaftliche Voraussetzungen und, vor allem, eine wie gleichlaufende Rechtsgeschichte vor Allem Estland und Lettland — und in Relation zu diesen beiden Ländern auch Litauen aufzuweisen haben, um festzustellen, dass eine rechtliche Auseinanderentwicklung dieser Staaten eigentlich ins Bereich des Unwahrscheinlichen gehören sollte und dass wir a priori vermuten können, dass ein grosser Teil der Divergenz der Rechtsentwicklung unnötig, d. h. weder sachlich, noch insbesondere national oder staatlich zwingend bedingt gewesen ist. Oder wollen wir es positiv ausdrücken: gerade weil die gesonderten Wege der national betonten kulturellen Entwicklung, bedingt durch die Verschiedensprachigkeit, uns verständlich erscheinen, sollte uns das Recht, soweit es übernationalen Charakter hat oder haben kann, ein desto wichtigeres Bindeglied werden, zumal wir doch in vielen Dingen so z. B. den wirtschaftlichen, im Sinne der gegenseitigen Annäherung Enttäuschungen erleben mussten, — so für die Zollunion doch heute nirgends mehr als Skepsis finden und uns in unserer Handelsvertragspolitik auf sehr getrennten Wegen sehen.

Hier könnte ein Einwand den Schein der Berechtigung haben. Ist Recht keine national-kulturelle Angelegenheit? Wir sprechen doch so gern von dem römisch-rechtlichen und deutsch-rechtlichen Denken, von westlerischem Recht und wägen die von den verschiedenen Volkstümern geprägten Rechtsgedanken gegeneinander ab. Die Beantwortung dieser

Frage ist ungemein wichtig. Wir kennen z. B. auf strafrechtlichem Gebiete Vergehen und Verbrechen, zu dem das eine Volk mehr tendiert als das andere, und wir ziehen hieraus, jedes Land für sich, unsere kriminalpolitischen Schlussfolgerungen. Wir wissen, dass nicht jedes Land die gleiche Wirtschaftsform braucht und dass sich den Notwendigkeiten wirtschaftlicher Art auch die Rechtsschöpfung anzupassen hat. Wir kannten und kennen auch heute noch — ohne dieses als störend zu empfinden — innerhalb grosser Staaten verschiedenes Erbrecht, ja es gilt — dieses ein Zopf, wenn auch ein harmloser — noch heute in Reval auf dem Dom ein anderes Dienstbotenrecht als in der Unterstadt. Trotzdem will mir scheinen, dass die Gemeinsamkeiten übernationaler Art überwiegen und dass es weite Gebiete gibt, wo man wirklich bei grösstem Nachdenken kaum eine nationale Note in die positiven rechtlichen Normen hineinbringen könnte, selbst wenn man dieses wollte. Als Beispiele nenne ich das Wechselrecht und das Scheckrecht, doch dürfte sich das Gebiet vermutlich auf die meisten handels- und verkehrsrechtlichen Fragen erstrecken. Welche Gebiete darüber hinaus als solche anzusprechen sind und in welchen Fragen das Zusammengehen besonders dringlich geboten erscheint, wäre an der Hand der einzelnen Rechtsdisziplinen nachzuprüfen.

Immerhin liesse sich auch ohne eingehendere Prüfung die Forderung vertreten, dass die sich auf viele Menschenalter erstreckende Gemeinsamkeit des geltenden Rechts in Estland, Lettland und Litauen nicht ohne zwingende Gründe staatlicher und volklicher Eigenrichtung aufgegeben bezw. in verschiedener Richtung erneuert und ergänzt werden sollte. Dieses gilt insbesondere auf dem Gebiete des Privatrechtes für das Obligationsrecht, Sachenrecht und Grundbuchrecht, für einzelne Gebiete der beiden Prozesse, im stärksten Masse aber für die beiden Gebiete des Handelsrechtes.

Wenn ich auch meine, dass das Handelsrecht in erster Linie für Rechtsangleichungsbestrebungen praktisch in Frage kommt — dieses erfordert schon allein die Förderung unserer wirtschaftlichen Erstarkung —, so dürfen wir andererseits das Privatrecht in seiner Bedeutung für Fremdwer-

den oder Annäherung niemals unterschätzen; bildet es doch das Fundament des rechtlichen Denkens und Empfindens einer jeden Volkes. Darum kann man wohl sagen: was gesät wird im Privatrecht, trägt seine Früchte im Staats- und Völkerrecht!

Ich glaube, dass es notwendig ist, diese Gedanken zu unterstreichen, selbst auf die Gefahr hin, dass wir uns den Vorwurf zuziehen, irrationalen Zielen nachzugehen. Denn wie sieht denn heute das Bild des Kontaktes zwischen den verschiedenen Werkstätten der Rechtsschöpfung in den drei Staaten aus? Wir wollen in aller Ruhe und nicht ohne Beschämung feststellen, dass dieses Bild kein erfreuliches ist. Wir wissen und erfahren so gut wie nichts voneinander, weder vor dem Inslebenrufen neuer Rechtsnormen noch nachher. Ja, ohne hierdurch irgendeinen Vorwurf aussprechen zu wollen, glaube ich wohl feststellen zu dürfen, dass selbst die Kodifikationsabteilungen unserer Staaten nicht in der Lage sind, die gesetzgeberische Tätigkeit des Nachbarlandes auch nur annähernd verfolgen zu können; und ob der Konsulardienst bereit und befähigt ist, diese Lücke zu füllen, bleibe auch dahingestellt. Und die Kommissionen unserer gesetzgebenden Institutionen sind weder in der Lage, noch zeigen sie die Tendenz, bei Neuregelung eines Rechtsgebiets zum Nachbar hinüberzublicken, um sich *de lege lata* oder *de lege ferenda* zu orientieren. Beinahe gleichzeitig schaffen sich Estland und Lettland ein Scheckrecht, obgleich wir heute noch ein gleiches Wechselrecht besitzen, beide ohne den geringsten Kontakt miteinander eingeführt. Ich glaube, dass wohl niemand behaupten will, dass gerade dieses Gebiet irgendwelche Notwendigkeiten volklicher Einrichtung oder national betonter Momente aufweisen könnte, und man dürfte mir darin zustimmen, dass die Verschiedenheit der scheckrechtlichen Bestimmungen im Wirtschaftsverkehr als sehr misslich empfunden wird. Ähnlich liegt es mit einer ganzen Reihe von gesetzgeberischen Neuschöpfungen, von denen ich nur einige erwähnen will, die ebenfalls verkehrsrechtlichen Einschlag und keineswegs weitgehende Ansprüche auf eigengeartete Regelung haben, z. B. das Firmengesetz, das Handelsregistergesetz, das Gesellschaftsrecht,

das Gesetz über die Einführung des Metersystems, das Probierkammergesetz, das Schiffshypothekengesetz u. a. m.

Wie finden wir nun einen praktischen Weg, um hier eine Angleichung zu ermöglichen? Der erste Schritt ist naturgemäß die Aufstellung der minimalen Forderung gegenseitiger Information über projektierte und angenommene Gesetze, die sich auf Gebiete beziehen, wo eine Auseinanderentwicklung unnötig, ein Zusammengehen zumindest in den Grundsätzen hingegen erwünscht erscheint. Als ein praktischer Ausweg hierfür erscheint mir eine weitergehende deutschtextliche Publikation in der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Wir dürfen der deutschen Sprache, als Verkehrssprache, diese vermittelnde Aufgabe nicht vorenthalten, zumal eine andere Sprache, etwa die russische, hierfür nicht in Betracht kommt, u. a. weil ihr Gebrauch sich auf ein totes Recht erstreckt.

Gehen wir einen Schritt weiter: es sollte uns doch bei der gesetzgeberischen Arbeit zur Gewohnheit werden, bereits vorliegende Gesetze des Nachbarstaates für das betreffende Rechtsgebiet kennenzulernen und, sofern es sich um Dinge handelt, die wir als Rechtsgemeinsamkeit für zweckmässig erachten, auch zu berücksichtigen. Ebenso sollte für Arbeiten *de lege ferenda* ein Kontakt hergestellt werden, der sicherlich auch bei unverbindlichem Austausch der rechtsgestaltenden Vorarbeiten als Bereicherung empfunden werden dürfte. Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen und nachprüfen, wo wesentliche Auseinanderentwicklungen bereits geregelter Rechtsgebiete festzustellen sind und inwiefern sich eine Angleichung empfiehlt und auch unschwer durchführen liesse.

Als Gebiet weitgehender Betätigung von Rechtsangleichungsbestrebungen sehen wir in allen drei Staaten das noch durchaus lückenhafte bzw. nicht systematisch in Rechtsnormen geprägte Handelsrecht. Gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts dürften sich Gemeinsamkeiten unschwer finden und verwirklichen lassen. Als weitestgehende Massnahme der Rechtsangleichung in formeller Hinsicht käme in Frage — und hiermit begeben ich mich bewusst auf einen Weg, der zunächst als utopisch angesehen werden dürfte —

gleichartige und gemeinsame Regelung von Rechtsgebieten innerstaatlicher Geltung in Form der Ratifikation von Verträgen zu vollziehen, denen als Anlage die materiell-rechtliche Regelung des gemeinsam bestellten Rechtsgebietes beiliegen würde. Selbstverständlich kann dieser Weg der Ratifikation unter sehr wesentlichen Einschränkungen beschränkt werden, indem zu mindest kurzfristige Kündigungstermine vorgesehen werden müssten, oder rechtzeitige Anmeldung geplanter Änderung gemeinsam ins Leben gesetzter Rechtsnormen, sei es nun ohne vorhergehende oder nach erfolgter Anstrengung gemeinsamer und zu befristender Beratungen über die Zweckmässigkeit der Abänderung von Einzelbestimmungen der ratifizierten Normen. In Analogie zum Rechtsinstitut der vis major liesse sich zugunsten der Notwendigkeit einer innerstaatlichen Angleichung der Rechtsnormen verschiedener Rechtsgebiete eine Formel für weitere Freizügigkeit solcher auf dem Wege der Ratifikationen geschaffener gemeinsamer Rechtsnormen finden.

Wir können uns wohl damit begnügen, auf die Notwendigkeit der Rechtsangleichung und die Methodik ihrer Herbeiführung hinzuweisen, ohne gleichzeitig den Gefahren ins Auge zu sehen, die sich bei Überspannung dieser Tendenzen ohne weiteres zeigen würden und die Bestrebungen der Rechtsangleichung in ihr Gegenteil umkehren könnten. Ich erwähnte schon vorhin, dass es rechtspolitische Gebiete gibt, die mit der volklichen Eigenart aufs innigste verwachsen sind und deren Regelung ausserhalb dieser Eigenart zu Hemmungen einer staatlich selbständigen Rechtspolitik führen müsste. Ebenso wie es nie gelingen dürfte, trotz grösster Annäherungstendenzen der europäischen Völker, die einzelnen Sprachen durch das Esperanto zu verdrängen, ebenso wird man durch Konventionen solchen Rechtsgebieten vereinbarungsmässige Fesseln und Korsette anlegen können, welche diese nun einmal nicht vertragen. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, dass alle Rechtsnormen, die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen in Wirkung gesetzt werden, infolge einer geringeren Beweglichkeit der Gesetzgebung der Gefahr einer Versteinigung ausgesetzt sind, doch glaube ich, dass gegen diese Gefahr doch Klauseln, wie ich sie vor-

hin andeutete, mit Erfolg in Wirkung gebracht werden können.

Ein häufig angeführter Einwand gegen Rechtsangleichungsbestrebungen besteht darin, dass die Behauptung vertreten wird, es sei eine Illusion, an die Dauerwirkung zwischenstaatlich vereinbarter, gleichlautender Gesetze oder gleichartig vereinbarter Grundsätze zu glauben, da die Gerichtspraxis die gewollten Gemeinsamkeiten nur zu bald auseinander interpretieren würde, zumal in solchen Fällen, wo eine Berufung auf Verfassungsbestimmungen möglich erscheint. Diese Gefahr wird, glaube ich, überschätzt, und wenn auch verschiedene Interpretationen bisweilen auf Kosten der Stabilität der Rechtsbegriffe denkbar sind — wir kennen doch auch genugsam Fälle, wo ehemals der russische Senat oder im Verlaufe seiner Tätigkeit das deutsche Reichsgericht periodenweise in ihrer Rechtsinterpretation umfallen —, so würde m. E. eine verschiedenartige Interpretation gleicher Rechtsgrundsätze unter Umständen den Gehalt, den Inhalt von Rechtsnormen sogar besonders wirksam und lebendig erhalten und zu gegenseitiger Anregung führen.

In Zusammenfassung des Dargelegten komme ich zu nachstehenden Thesen, für welche ich Ihr Einverständnis voraussetze, um Ihnen die bereits an Sie verteilten Resolutionsvorschläge zur Annahme empfehlen zu können.

Thesen.

1. Gleiches Recht ist eines der wichtigsten Annäherungs- und Bindemittel zwischen Völkern und Staaten.
2. In der rechtlichen Auseinanderentwicklung der Baltischen Staaten seit ihrer Begründung ist eine Gefahr zu erkennen, welcher bisher in keiner Weise entgegengetreten worden ist.

Die wirtschaftliche Annäherung kann wesentlich durch eine Angleichung der Gesetzgebung gefördert werden.

3. Die Gemeinsamkeit des geltenden Rechts soll sowohl durch übereinstimmende innerstaatliche Gesetzgebung,

wie auch durch zwischenstaatliche Vereinbarungen (Vertragsratifizierung) erreicht werden.

4. Am wichtigsten und dringlichsten erscheint die Angleichung auf dem Gebiete des Handelsrechtes, weil durch fortdauernden Erlass neuer Gesetze Gefahr im Verzuge ist, und das Auseinandergehen das wirtschaftliche Erstarren der Baltischen Staaten behindert.
5. Da in keinem der Staaten ein systematisch geordnetes Handelsrecht besteht, soll die Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuches angestrebt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Angleichung der gesetzlichen Bestimmungen in nachstehend genannten Fragen:

- a) Aktienrecht, Kartelle, Syndikate, Einführung der G. m. b. H.
 - b) Wechsel- und Scheckrecht.
 - c) Firmenrecht, Firmenregister-Führung.
 - d) Eisenbahnfrachtrecht.
 - e) Seerecht (vgl. Sonderreferat — Anlage XIV).
 - f) Schiedsgerichte in Handelssachen.
 - g) Zulassung und Tätigkeit ausländischer Gesellschaften.
 - h) Recht von Ausländern auf Niederlassung zur Ausübung von Gewerbe und Handel.
 - i) Besteuerung der ausländischen Handelsunternehmen.
 - k) Schutz der ausländischen Warenzeichen, Muster, Modelle etc.
 - l) Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.
 - m) Schutz der ausländischen Gläubiger gegenüber böswilligen Schuldnern, Rechtshilfe bei Erfassung des Vermögens der Schuldner im Beitreibungs- und Konkursverfahren.
 - n) Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden.
6. Die bestehende Gemeinsamkeit auf dem Gebiete der beiden Prozessordnungen v. J. 1864 ist zu begrüßen und zu erhalten.
 7. Im Rahmen des bürgerlichen Rechtes (Zivilrecht) ist eine Angleichung insbesondere in nachstehenden Fragen sicherzustellen:

- a) Obligationsrecht wegen seines ausgesprochen verkehrsrechtlichen Charakters.
- b) Sachenrecht.
- c) Eheliches Güterrecht.

Zum Zweck der Förderung aller genannten Angleichungsbestrebungen erscheinen der Konferenz folgende Massnahmen erforderlich:

- I. Zusammenarbeiten der Justizministerien der Baltischen Staaten.
- II. Berücksichtigung der bereits erfolgten oder geplanten Regelungen in den anderen Baltischen Staaten bei Einbringung und Verhandlung von Gesetzesnovellen. Verbindlich für Antragsteller und parlamentarische Berichterstatter.
- III. Publikation wichtiger Gesetze und deren Entwürfe in einer allen drei Staaten zugänglichen Sprache, als welche in erster Linie die deutsche in Frage käme.
- IV. Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuches. Teilnahme der Handels- und Industrieorganisationen an dieser Arbeit.

W. Hasselblatt
Abgeordneter.

REFERAT ZU P. 16 DER TAGESORDNUNG.

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZU DEN BESCHLÜSSEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZEN BETREFFEND SEELEUTE.

Auf der ersten Konferenz der Vertreter von Handel und Industrie Estlands, Lettlands und Litauens wurde im Anschluss an mein diesbezügliches Referat eine Entschliessung angenommen, in der die Konferenz einstimmig die ausserordentliche Bedeutung der Schifffahrt, als eines der wichtigsten Zweige der Wirtschaftstätigkeit in jedem dieser drei Staaten anerkannte und den bestimmten Wunsch aussprach, dass sowohl die betreffenden Wirtschaftskreise, als auch die Regierungen der Förderung der Handelsschifffahrt ein ganz besonderes Augemerck widmen mögen.

In demselben Referat wurde meinerseits die Frage betreffend die Notwendigkeit einer gemeinsamen Arbeit dieser Staaten in Schifffahrtsangelegenheiten aufgeworfen, besonders dort, wo eine solche Zusammenarbeit eine schnellere Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Grundlagen dieses Tätigkeitsgebietes zu fördern geeignet wäre.

Bevor ich zu dem heutigen Thema übergehe, möchte ich kurz darauf hinweisen, dass das auf der vorigen Konferenz Angeregte und der gefasste Beschluss nicht ohne einen gewissen Einfluss auf die Weiterentwicklung der bezeichneten Fragen und den Ausbau dieses Wirtschaftszweiges geblieben sind.

Es genügt daran zu erinnern, dass die zahlenmässige Entwicklung der Handelsflotte unseres südlichen Nachbarn während der letzten beiden Jahre nicht nur bei uns, sondern sogar bei den älteren Staaten der baltischen Küsten Bewunderung hervorgerufen haben; diese letzteren se-

hen sich schon genötigt mit den Handelsflotten der sog. Randstaaten zu rechnen. Um den Beweis zu liefern, sei bemerkt, dass die lettländische Handelsflotte in den Jahren 1927 und 1928 zusammen einen Zuwachs von 46.720 Bruttoregistertons aufzuweisen und zu Ende 1928 einen Bestand von 125 Einheiten mit 132.907 Bruttoregistertons erreicht hat. Die Entwicklung hält auch im laufenden Jahre gleichen Schritt und die Zeit scheint nicht weit zu sein, wo die vollen 200.000 Bruttoregistertons erreicht sein werden.

Ogleich das Wachstum der Flotte auf Kosten alter, rasch unbrauchbar werdender Schiffe geschieht und in bezug auf reguläre Schifflinien, die bekanntlich in den letzten Jahren immer mehr und mehr die Trampschiffahrt verdrängen, noch recht wenig Erfolg zu verzeichnen ist, muss jedoch lobend anerkannt werden, dass die Handelsflotte Lettlands eine Stellung erobert hat, mit der zu rechnen ist, da sie eine wichtige Rolle nicht nur in der Ernährungsfrage des Landes, sondern auch bei der Kräftigung dessen politischer Lage spielt.

Weniger günstig erscheint die Sachlage bei uns in Estland, vom Standpunkt der rein zahlenmässigen Entwicklung der Handelsflotte betrachtet. Im Jahre 1927 und 1928 ist bei uns ein Wachstum der Flotte nur um 16.000 Registertons beobachtet worden, davon entfallen auf das Jahr 1928 allein 12.500 Registertons, während wir in den vorhergehenden 3—4 Jahren beinah nicht vom Flecke kamen. Das laufende Jahr hatte zu Beginn ebenfalls ein ziemlich schnelles Wachstum aufzuweisen, zwar eine Zunahme im Laufe des ersten Halbjahres von beinah 10.000 Tons; jedoch gegen Jahreschluss trat ein Stillstand ein, dank der Wirtschaftspolitik der jetzigen Regierung einerseits und den ungünstigen Marktverhältnissen für den Ankauf von Schiffen andererseits. Zum 1. Januar 1929 zählte unsere Flotte 77.781 Bruttoregistertons, jedoch darunter 28.709 Rgt. Segelschiffe und eine grosse Anzahl Hilfsfahrzeuge. Insgesamt umfasste unsere Flotte über 400 Einheiten, woraus der Unterschied zwischen Lettland und uns ersichtlich ist.

Auch bei uns war fast ausschliesslich eine Entwicklung in der Richtung der Trampschiffahrt bemerkbar; jedoch muss

gesagt werden, dass auch in der Frage der Linienschiffahrt ein grosser Schritt vorwärts getan worden ist: in baldiger Zeit wird voraussichtlich eine neue Linie unter estländischer Flagge zur Ausfuhr hauptsächlich schnell verderblicher Erzeugnisse der Landwirtschaft und zur Beförderung der Haupteinfuhrartikel eröffnet werden.

Was nun Litauen anbetrifft, so sind in dem Bestande seiner Handelsflotte, soviel ich weiss, keine Änderungen von Bedeutung erfolgt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Förderung der Handelschiffahrt in den letzten zwei Jahren in zwei Staaten genügend Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, und ist in dieser Richtung festzustellen, dass der erste Teil der dahingehenden Entschliessung der ersten Konferenz beinah seinen Zweck ausgefüllt hat. Jedoch bei einem tieferen Eindringen in die Frage muss man gestehen, dass noch vieles zu tun übrig bleibt, damit dieser Zweig der wirtschaftlichen Tätigkeit Anerkennung breiter Schichten erobert und die gefestigte Lage erreicht, die durch den internationalen Wettbewerb und die grossen Schwankungen der Rentabilität dieser Gruppe von Unternehmungen diktiert wird, die nicht nur bedeutendes Grundkapital, sondern auch gewöhnliche und besondere Reserven erfordert.

Man kann sagen, dass die auf der vorigen Konferenz ausgesäete Saat dank der Zusammenarbeit der Unternehmerorganisationen unserer Staaten schon einige Früchte gegeben hat. Ich will nur an die gegenseitige Information über die soziale Lage und die Heuer der Schiffsmannschaften, sowie über verschiedene neue Verordnungs- und Gesetzentwürfe erinnern. Ebenfalls kann ich nicht unerwähnt lassen die Zusammenarbeit der Delegierten der Reeder Lettlands und Estlands auf der internationalen Arbeitkonferenz in Genf im Oktober dieses Jahres.

Zu dem heutigen Thema übergehend, muss ich darauf hinweisen, dass die meinerseits in Vorschlag gebrachten Entschliessungen schon 1928 behandelt wurden und keiner besonderen Begründung bedürfen.

Ich will nur kurz bemerken, dass die Schiffahrt bekanntlich zu derjenigen seltenen Art wirtschaftlicher Tätig-

keit gehört, wo zwischen den einzelnen Staaten keine solche trade barriers bestehen, wie z. B. in der Industrie oder der Landwirtschaft. Die Meere und Häfen sind für die internationale Schifffahrt frei und stehen allen Flaggen und Völkern offen. Ebenfalls sind alle Frachtenmärkte dem freien Wettbewerb zugänglich, ausgenommen natürlich das sog. Preference-System für Schiffe, welche die Nationalflagge führen, oder die „Conference“ für die Schifffahrt im Atlantischen Ozean, oder die Beschränkungen für die Küstenschifffahrt. Somit sollten die Konkurrenzbedingungen für Schiffe aller Nationen in bezug auf die Einnahmen die gleichen sein, — jedoch müssen die Flotten kleiner Staaten oder die Schiffe kleiner Reeder, die eben erst ihren Betrieb beginnen, besonders wenn es sich um alte Schiffe handelt, sich mit weniger guten Frachten begnügen.

Um also konkurrenzfähig zu sein, müssen die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang gebracht werden.

Was aber die Ausgaben anbelangt, so müssen auch hier kleine, im Anfangsstadium befindliche Flotten in kreditarmen Ländern, die weder über eigene Reparaturwerkstätten, noch über eigene Versicherungsgesellschaften zur Versicherung der Schiffe verfügen, oft Unkosten tragen, welche um ein beträchtliches diejenigen in alten, reichen Staaten, die zum Überfluss noch grosse praktische Erfahrungen besitzen, übersteigen.

Hinzu kommt noch die Witterungsfrage, welche die Lage nicht nur unserer Industrie und Landwirtschaft, sondern in gleichem Masse auch der Schifffahrt verschlechtert, da unsere Häfen oder die Häfen, welche unsere Schiffe gewöhnlich anlaufen, für eine mehr oder weniger lange Zeitdauer zufrieren, wodurch die Arbeit vieler Schiffe entweder ganz lahm gelegt wird oder die Schiffe gezwungen werden, Arbeit in entfernten, ungewohnten Gegenden zu suchen.

Es muss noch auf die durchschnittliche Grösse und das Alter unserer Schiffe hingewiesen werden, welche diese in eine ganz besondere Lage in bezug auf den Wettbewerb mit Schiffen anderer Staaten versetzen. Es genügt hervorzuheben, dass das Durchschnittsalter unserer Flotten unver-

gleichlich höher als das der Flotten in den älteren Staaten ist. Inwieweit das Alter eines Schiffes die Unkosten oder gar die Anzahl der Besatzung erhöht, wird begreiflich, wenn man in Betracht zieht, dass eine alte Maschieneneinrichtung auf eine Pferdekraft gegen 1 kg Kohle verheizt, während neue Maschinen höchstens 0,6 kg erfordern, so dass z. B. ein altes Schiff von 3000 Tons 16—18 Tonnen Kohle in 24 Stunden verheizt, wogegen ein neues nur 9—10 Tonnen. Alte Schiffe verlangen nicht nur eine verhältnismässig grössere Besatzung, sondern stellen an die Mannschaft und den Offiziersbestand auch viel mehr Forderungen in bezug auf Instandhaltung und Betrieb des Schiffes.

Ich möchte noch kurz eines Umstandes erwähnen, der besondere Aufmerksamkeit in der Frage betreffend ein wirtschaftliches Arbeiten der Schiffe in kleineren Staaten verdient. Das ist gerade der verhältnismässig geringe Grössendurchschnitt der Schiffe, als dessen unmittelbare Folge ein verhältnismässig grosser Besatzungsbestand und grosse Unkosten in Erscheinung treten. Es genügt darauf hinzuweisen, dass ein Dampfschiff von 10.000 Tons Ladefähigkeit nur doppelt soviel Personalbestand besitzt, als ein Schiff von 2000 Tons, ungeachtet dessen, dass der Unterschied des Rauminhalts das Fünffache beträgt. Nehmen wir z. B. Schweden, dessen Handelsflotte mindestens 20 mal so gross ist, als die estländische Handelsflotte; und dabei weist es nur fünfmal so viel Seeleute auf, als Estland. Somit sind die Ausgaben für den Personalbestand bei geringer Durchschnittsgrösse eines Schiffes viel bedeutender fühlbar, als bei grossen Schiffen. Daher fällt es letzteren unvergleichlich leichter verschiedene Verbesserungen und soziale Reformen durchzuführen, als Schiffen von geringen Ausmassen, die sich sehr bald gezwungen sehen könnten das Feld zu räumen, falls sie diese Umstände nicht in Betracht ziehen. Das ist genau so, wie mit der Industrie, wenn man einen Vergleich zwischen Handarbeit und Massenproduktion zieht. Wünscht ein Land, in dem Handarbeit oder kleinere Unternehmungen vorherrschen, alle dieselben Sozialreformen durchzuführen, wie ein Land mit maschineller Massenproduktion, so wird es entweder seine Industrie völlig töten oder

aber sich veranlasst fühlen, diese durch hohe Zollschranken zu schützen. Genau dasselbe bezieht sich auch auf die Schifffahrt, wenn man kleinere alte Schiffe mit grossen neuzeitlichen vergleicht, ganz und garnicht zu reden von einem Vergleich zwischen Segelschiffen und neuzeitlichen Riesenschiffen.

Alle diese Umstände schreiben unsern Staaten vor, falls sie die Sache mit der Entwicklung ihrer jungen Handelsflotte ernst anfassen wollen, nicht nur bei der Besteuerung, sondern auch bei der Durchführung verschiedener Sozialreformen mit realen Tatsachen zu rechnen.

Bekanntlich geben den Hauptantrieb zu solchen sozialreformen die Internationalen Arbeitskonferenzen in Genf, die dutzendweise Übereinkommenentwürfe annehmen und alle Staaten unter eine Haube zu bringen sich die Mühe geben, ungeachtet der oft grundverschiedenen Wirtschaftsgrundlagen eines jeden einzelnen Staates. Es ist ebenfalls bekannt, dass diese Übereinkommen nicht nur eine Besserung der Lage der Arbeitnehmer im Auge haben, sondern — und dieses vielleicht noch in weit stärkerem Masse — auch bezwecken, den Wettbewerb auszuschalten, indem sie die Betriebskosten, sofern es sich um die Arbeitskraft handelt, bis zum Höhenstand der fortgeschrittenen Staaten treiben, ungeachtet dessen, dass eine einfache wirtschaftliche Kalkulation solches oft nicht zulässt.

Daher sehen wir, dass auf allen diesen Konferenzen als Grundlage für die Ausarbeitung von Übereinkommenentwürfen immer der Stand dient, welcher in den älteren und fortgeschritteneren Staaten schon erreicht worden ist, und dass diese Entwürfe gerade bei jüngeren und noch nicht soweit fortgeschrittenen Staaten Unterstützung finden, im Bestreben ihren Liberalismus zu demonstrieren oder aus irgend anderen Beweggründen, ungeachtet dessen, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Landes so etwas nicht gestattet.

Dasselbe lässt sich bei der Ratifikation der Übereinkommenentwürfe beobachten.

Es genügt zu erwähnen, dass von 1919 bis 1929 in Genf im ganzen 28 Übereinkommenentwürfe zur Annahme gelangten. Davon sind bis heute ratifiziert worden durch:

Estland	— 17	Schweden	— 13
Lettland	— 17	Norwegen	— 8
Litauen	— 0	Dänemark	— 7
Finnland	— 12	Schweiz	— 6

Hieraus ersehen wir, dass die beiden jungen Staaten Estland und Lettland einen grossen Vorsprung erreicht haben, im Vergleich zu den alten, reichen, kleineren Staaten.

Ein noch treffenderes Charakterbild erhalten wir, wenn wir die Übereinkommenentwürfe betreffend die Seeleute betrachten.

Solcher Übereinkommenentwürfe sind insgesamt 8 angenommen worden, darunter 3 von besonders wesentlicher Bedeutung: Entschädigung bei Schiffbruch, Heuervertrag, Heimbeförderung der Seeleute. Davon haben ratifiziert:

	Insgesamt.	Von den bedeutensten.
Estland	7	3
Lettland	4	0
Finnland	5	0
Schweden	4	0
Norwegen	3	0

Wir sehen, dass an der Spitze wieder die jungen Baltischen Staaten stehen; einen besonderen Eifer zeigt Estland, obgleich gerade dort die Voraussetzungen dazu, dank dem ausserordentlich geringen Durchschnittsmasse der Schiffe und dem grossen Protzentsatz Segelschiffe die am wenigsten günstigen sind.

Eine derartige Politik ist entschieden zu verwerfen, nicht weil unsere Unternehmer irgendwie besonders konservativ oder geizig sind, sondern aus elementarsten Sparsamkeitserwägungen.

Wir, Männer der Praktik, müssen das besonders stark betonen und Massnahmen ergreifen, um in Zukunft einer sol-

chen Politik einen Riegel vorzuschieben. Dazu bietet sich eine passende Gelegenheit, dank dem System der doppelten Lesung, das jetzt in Genf bei der Behandlung der Übereinkommenentwürfe zur Anwendung gelangt. Wir müssen alles daran setzen, dass unsere Regierungen bei der Beantwortung der Fragebogen des Internationalen Arbeitsamts mit der Lage des Landes rechnen und dass diese Antworten möglichst zwischen den Baltischen Staaten vorher vereinbart werden. Bei der zweiten Lesung in Genf müssen unsere Delegationen nach Möglichkeit vereint handeln, in Anbetracht der gleichen wirtschaftlichen Grundlagen der Länder und des Beispiels, das uns die vier Skandinavischen Staaten bieten, die auf diesen Konferenzen Hand in Hand vorgehen. Ebenso ist es nötig, nach Möglichkeit, im gegenseitigen Einverständnis bei der Ratifikation der angenommenen Übereinkommenentwürfe zu handeln.

Eine solche Zusammenarbeit ist besonders notwendig bei den zwei wichtigsten Übereinkommenentwürfen, die auf der Tageordnung stehen: betreffend die Regelung der Dauer der Arbeitszeit an Bord und die Zwangsversicherung. Bei diesen Fragen gewinnen ganz besondere Bedeutung unsere wirtschaftliche Lage und der Bestand unserer Handelsflotte.

Auf diesem Boden hat schon eine gemeinsame Arbeit in Genf eingesetzt und Zweck der untenstehenden Entschliessung ist dieser Arbeit eine bestimmte Form zu geben, damit wir auch in Genf in bezug auf die Übereinkommenentwürfe ein gemeinsames übereinstimmendes Auftreten erreichen.

Somit empfehle ich zur Annahme folgendes:

1. In Anbetracht der gleichen wirtschaftlichen Grundlagen, sowie der Zusammensetzung der Handelsflotten der drei Staaten und der Voraussetzungen für ihre Tätigkeit ist es erwünscht, dass diese Staaten in den Fragen betreffend die Ausarbeitung und Ratifikation der Übereinkommenentwürfe und Empfehlungen, die durch die Internationalen Arbeitskonferenzen in Genf angenommen werden, Hand in Hand gehen. Solches ist besonders geboten in bezug

auf die an der Tagesordnung stehenden Übereinkommenwürfe über die Arbeitszeit und die Zwangsversicherung der Seeleute.

2. Zwecks Verwirklichung dieser Wünsche hält die Konferenz ein Zusammenwirken der betreffenden Organisationen und der Behörden dieser Staaten in Form einer gegenseitigen Information und realer Massnahmen für angebracht.

Ing. E. Masik,

Rat der Handels- und Industriekammer zu Tallinn.

Est.A-4020